



**RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE
DES SICHERHEITSRATS
1991**

**SICHERHEITSRAT
OFFIZIELLES PROTOKOLL: SECHSUNDVIERZIGSTES JAHR**

**VEREINTE NATIONEN
New York 1993**

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats* werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse des Rates im Jahr 1991 zu Sachfragen sowie Beschlüsse zu einigen wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind jeweils unter einem allgemeinen Titel aufgeführt, der auf die behandelten Fragen hinweist; diese sind insgesamt in zwei Teile untergliedert. In jedem dieser Teile sind die Fragen nach dem Zeitpunkt ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat im Berichtsjahr geordnet; die Resolutionen und Beschlüsse zu den einzelnen Fragen sind in chronologischer Reihenfolge aufgeführt.

Beschlüsse des Rates zu seiner Tagesordnung sind unter der Überschrift "1991 erstmalig in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte" zu finden.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung numeriert. Jeder Resolution folgt eine Angabe des Abstimmungsergebnisses. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt; hat jedoch eine Abstimmung stattgefunden, wird das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

*

* *

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Das Verzeichnis der Dokumente des Sicherheitsrats (Dokumentennummern S/ ...) für die Jahre 1946 bis einschließlich 1949 findet sich in der *Check List of United Nations Documents, part 2, No. 1* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 53.1.3), für 1950 und die folgenden Jahre in den *Supplements to the Official Records of the Security Council*.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen sein sollte. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Die Resolutionen des Sicherheitsrats liegen schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

S/INF/47

INHALT

	<i>Seite</i>
Mitglieder des Sicherheitsrats im Jahr 1991	v
Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats im Jahr 1991	1
 <i>Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden</i>	
Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten	1
Die Situation in Liberia	2
Die Situation im Nahen Osten	3
Die Situation zwischen Irak und Iran	6
Die Situation zwischen Irak und Kuwait	7
Die Situation in Zypern	27
Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991	31
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991	31
Zentralamerika: Friedensbemühungen	32
Die Situation betreffend Westsahara	35
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Angolas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Mai 1991	
Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola	37
Die Situation in Kambodscha	38
Schreiben des Ständigen Vertreters Österreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. September 1991	
Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. September 1991	
Schreiben des Ständigen Vertreters Ungarns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. September 1991	
Schreiben des Ständigen Vertreters Jugoslawiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. September 1991	42
Schreiben des Ständigen Vertreters Haitis bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. September 1991	43

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. November 1991	
Schreiben des Ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. November 1991	
Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. November 1991	44
Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats	45
 Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen	
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	46
Der Internationale Gerichtshof:	
Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof	49
Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs	50
Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs	50
Anmerkungen	51
1991 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte	57
Verzeichnis der 1991 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen	58

MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1991

Im Jahr 1991 gehörten dem Sicherheitsrat folgende Mitglieder an:

Belgien
China
Côte d'Ivoire
Ecuador
Frankreich
Indien
Jemen
Kuba
Österreich
Rumänien
Simbabwe
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken/Russische Föderation*
Vereinigte Staaten von Amerika
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Zaire

*Mit Schreiben vom 24. Dezember 1991 ersuchte der Generalsekretär den Präsidenten des Sicherheitsrats, den Ratsmitgliedern den Wortlaut eines vom selben Tag datierten Schreibens des Ständigen Vertreters der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei den Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen, mit dem dem Generalsekretär ein ebenfalls vom selben Tag datiertes Schreiben des Präsidenten der Russischen Föderation, Boris Jelzin, übermittelt wurde, in dem dieser dem Generalsekretär mitteilte, daß die Mitgliedschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in den Vereinten Nationen, einschließlich des Sicherheitsrats und aller anderen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, mit Unterstützung der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten von der Russischen Föderation fortgeführt werde. Er ersuchte darum, in den Vereinten Nationen die Bezeichnung "Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken" durch die Bezeichnung "Russische Föderation" zu ersetzen, und erklärte, daß die Russische Föderation die volle Verantwortung für alle nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Rechte und Verpflichtungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, einschließlich der finanziellen Verpflichtungen, beibehalte. Er ersuchte den Generalsekretär außerdem, dieses Schreiben für alle Personen, die zur Zeit zur Vertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei den Vereinten Nationen bevollmächtigt seien, als Bestätigung der Vollmacht zur Vertretung der Russischen Föderation in den Organen der Vereinten Nationen zu betrachten.

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1991

Teil I. Fragen, die vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelt wurden

DIE SITUATION IN DEN BESETZTEN ARABISCHEN GEBIETEN¹

Beschlüsse

Auf seiner 2973. Sitzung am 4. Januar 1991 beschloß der Rat aufgrund eines Antrags des Beobachters Palästinas vom selben Datum² durch Abstimmung, den Beobachter Palästinas zur Teilnahme an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten" einzuladen, wobei Palästina durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Verabschiedet mit 11 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 3 Enthaltungen (Belgien, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland).

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind tief besorgt über die jüngsten Gewaltakte in Gaza, insbesondere über das Vorgehen der israelischen Sicherheitskräfte gegen Palästinenser, das Dutzende Opfer unter diesen Zivilpersonen forderte.

Die Ratsmitglieder mißbilligen dieses Vorgehen, insbesondere den Schußwaffengebrauch gegenüber Zivilpersonen. Sie bekräftigen, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴ auf alle von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete, einschließlich Jerusalems, Anwendung findet, und bitten die Besatzungsmacht Israel, die Bestimmungen dieses Abkommens voll einzuhalten.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre zuletzt in der Ratsresolution 681 (1990) vom 20. Dezember 1990 zum Ausdruck gebrachten Standpunkte und unterstützen die Bemühungen des Generalsekretärs um die Durchführung dieser Resolution. Die Ratsmitglieder bitten darüber hinaus nachdrücklich alle, die zur Verringerung von Konflikten und Spannungen beitragen können, ihre Bemühungen zu verstärken, um Frieden in der Region herbeizuführen."

Auf seiner 2980. Sitzung am 27. März 1991 beschloß der Rat aufgrund eines vom 26. März 1991 datierten Antrags des Beobachters Palästinas⁵ durch Abstimmung, den Beobachter Palästinas zur Teilnahme an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten" einzuladen, wobei Palästina durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Verabschiedet mit 11 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 3 Enthaltungen (Belgien, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland).

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind ernsthaft besorgt über die weitere Verschlechterung der Situation in den von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten, einschließlich Jerusalems, und insbesondere über die ernste derzeitige Situation, die infolge der von Israel verhängten Ausgangssperren entstanden ist.

Die Ratsmitglieder mißbilligen den Beschluß der Regierung Israels vom 24. März 1991, vier palästinensische Zivilpersonen unter Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴, das auf die genannten Gebiete Anwendung findet, und unter Zuwiderhandlung gegen einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats auszuweisen.

Die Ratsmitglieder fordern Israel außerdem auf, die Ausweisung von Palästinensern zu unterlassen und die sichere Rückkehr der Ausgewiesenen sicherzustellen.

Unter Hinweis auf die Resolution 681 (1990) vom 20. Dezember 1990 und andere Resolutionen des Sicherheitsrats werden die Ratsmitglieder mit der in Absatz 1 beschriebenen Situation befaßt bleiben."

Auf seiner 2989. Sitzung am 24. Mai 1991 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Israels, Jordaniens, Libanons, Malaysias und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben der Vertreter Côte d'Ivoires, Ecuadors, Indiens, Jemens, Kubas, Simbabwe und Zaires bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. Mai 1991 (S/22634)⁷".

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund eines Antrags des Beobachters Palästinas vom selben Datum⁸ außerdem durch Abstimmung, den Beobachter Palästinas zur Teilnahme an der Erörterung des Punktes "Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten" einzuladen, wobei Palästina durch diese Einladung dieselben Teilnehmerrechte gewährt würden wie einem gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme eingeladenen Mitgliedstaat.

Verabschiedet mit 11 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 3 Enthaltungen (Belgien, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland).

Resolution 694 (1991)
vom 24. Mai 1991

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 681 (1990) vom 20. Dezember 1990,

mit tiefster Besorgnis und Betroffenheit über die Nachricht, daß Israel unter Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴ und entgegen den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sowie zum Schaden der Bemühungen um die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten am 18. Mai 1991 vier palästinensische Zivilpersonen ausgewiesen hat,

1. *erklärt*, daß die israelischen Behörden mit der Ausweisung von vier Palästinensern am 18. Mai 1991 gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴ verstoßen haben, das auf alle von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete, einschließlich Jerusalems, Anwendung findet;

2. *mißbilligt diese Maßnahme und erklärt erneut*, daß die Besatzungsmacht Israel die Ausweisung von palästinensischen Zivilpersonen aus den besetzten Gebieten zu unterlassen und die sofortige sichere Rückkehr aller Ausgewiesenen sicherzustellen hat;

3. *beschließt*, die Situation weiter zu verfolgen.

Auf der 2989. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN LIBERIA

Beschlüsse

Auf seiner 2974. Sitzung am 22. Januar 1991 beschloß der Rat, die Vertreter Liberias und Nigerias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: "Die Situation in Liberia: Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Côte d'Ivoires bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Januar 1991 (S/22076)⁹".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁰:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben das am 28. November 1990 in Bamako (Mali) herausgegebene Schlußkommuniqué der ersten außerordentlichen Tagung der Behörde der Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten¹¹ zur Kenntnis genommen.

Die Ratsmitglieder würdigen die von den Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft unternommenen Bemühungen um eine Förderung des Friedens und normaler Verhältnisse in Liberia.

Die Ratsmitglieder fordern die Konfliktparteien in Liberia auf, die von ihnen unterzeichnete Waffenruhevereinbarung auch weiterhin einzuhalten und mit der Gemeinschaft im Hinblick auf die Wiederherstellung des Friedens und normaler Verhältnisse in Liberia in vollem Umfang zusammenzuarbeiten.

Die Ratsmitglieder danken den Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär und den humanitären Organisationen für die Liberia gewährte humanitäre Unterstützung und fordern zu zusätzlicher Unterstützung auf. Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die nach der Annahme einer allgemeinen Waffenruhe erfolgte Wiederaufnahme des Notstandsprogramms der Vereinten Nationen in Liberia.

Die Ratsmitglieder unterstützen den von den Staats- und Regierungschefs der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten an die internationale Gemeinschaft gerichteten Aufruf, die der Bevölkerung von Liberia gewährte humanitäre Unterstützung zu erhöhen."

DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN¹²

Beschluß

Auf seiner 2975. Sitzung am 30. Januar 1991 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/22129 mit Add.1)^{9a}".

Resolution 684 (1991) vom 30. Januar 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. und 28. Januar 1991 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹³ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen sowie unbeschadet der von den Mitgliedstaaten dazu vertretenen Auffassungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 14. Januar 1991¹⁴,

dem Antrag der Regierung Libanons *stattgebend,*

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1991, zu verlängern;

2. *erklärt erneut*, daß er nachdrücklich für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978¹⁵ und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 2975. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 684 (1991) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 659 (1990) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 1990 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹³ mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Sie bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978 vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Interimszeitraum betonen die Ratsmitglieder erneut die Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie danken dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen, die sie in dieser Hinsicht unternehmen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und für die Anstrengungen, die die libanesische Regierung in jüngster Zeit unternimmt, um ihre Herrschaft auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet auszudehnen.

Die Ratsmitglieder benutzen diesen Anlaß, den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Anerkennung auszusprechen."

In einem Schreiben vom 22. März 1991 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁷ nahm der Generalsekretär Bezug auf seine im Laufe informeller Konsultationen des Rates abgegebene Erklärung vom 21. März 1991, in der er seinen Beschluß bekanntgegeben hatte, einen Nachfolger für Gunnar Jarring zu ernennen, der in einem Schreiben an den Generalsekretär vom 11. Januar 1991 seinen Rücktritt als Sonderbeauftragter für den Nahen Osten erklärt hatte. Der Generalsekretär bestätigte seinen Beschluß, mit Wirkung vom 22. März 1991 Edouard Brunner (Schweiz) zum Sonderbeauftragten für den Nahen Osten gemäß Ziffer 3 der Ratsresolution 242 (1967) vom 22. November 1967 zu ernennen.

In einem Schreiben vom 26. April 1991 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁸ nahm der Generalsekretär Bezug auf die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung, für deren Mandatsverlängerung der Rat spätestens bis zum 31. Mai 1991 Vorkehrung treffen müsse, und setzte den Rat davon in Kenntnis, daß Generalmajor Adolf F. J. (Österreich), der seit dem 10. September 1988 Befehlshaber der Truppe gewesen sei, seinen Dienst am 30. September 1991 beenden werde und daß der Generalsekretär beabsichtige, nach den üblichen Konsultationen mit den Parteien – im Falle der Verlängerung des Mandats der

Truppe durch den Rat – mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 Generalmajor Roman Misztal (Polen) zum Befehlshaber der Truppe zu ernennen.

Mit Schreiben vom 3. Mai 1991¹⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. April 1991¹⁸ betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Roman Misztal (Polen) zum Befehlshaber der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 2990. Sitzung am 30. Mai 1991 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/22631 mit Add.1)"²⁰.

Resolution 695 (1991)

vom 30. Mai 1991

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung²⁰,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1991, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2990. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 695 (1991) die folgende Erklärung ab²¹:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich heißt es in Ziffer 23 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung²⁰: "Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch

weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats."

Auf seiner 2997. Sitzung am 31. Juli 1991 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/22829)"²².

Resolution 701 (1991)

vom 31. Juli 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 21. Juli 1991 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon²³ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,

unter Hinweis auf den Bericht des Sekretariatsteams vom 28. Januar 1991²⁴ und unbeschadet der von den Mitgliedsstaaten dazu vertretenen Auffassungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 15. Juli 1991²⁵,

dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1992, zu verlängern;

2. erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;

3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978¹⁵ und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;

4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

5. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 2997. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 701 (1991) im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 684 (1991) vom 30. Januar 1991 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon²³ mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Sie bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978 vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Interimszeitraum betonen die Ratsmitglieder erneut die Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Sie danken dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen, die sie in dieser Hinsicht unternehmen. Sie bekunden erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und beglückwünschen die libanesischen Regierung zu der jüngsten erfolgreichen Dislozierung ihrer Armee in den Raum von Saida und Tyr im Zuge der Ausdehnung ihrer Herrschaft auf das gesamte libanesischen Hoheitsgebiet.

Die Ratsmitglieder benutzen diesen Anlaß, den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ihre Anerkennung auszusprechen."

Auf seiner 3019. Sitzung am 29. November 1991 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation im Nahen Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/23233 mit Korr.1)²⁷".

Resolution 722 (1991)

vom 29. November 1991

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung²⁸,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1992, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 3019. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 722 (1991) die folgende Erklärung ab²⁹:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 24 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung²⁸: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats."

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND IRAN³⁰

Beschluß

Auf seiner 2976. Sitzung am 31. Januar 1991 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks und der Islamischen Republik Iran einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes: "Die Situation zwischen Irak und Iran: Bericht des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran (S/22148)"²⁹ teilzunehmen.

Resolution 685 (1991) vom 31. Januar 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 598 (1987) vom 20. Juli 1987, 619 (1988) vom 9. August 1988, 631 (1989) vom 8. Februar 1989, 642 (1989) vom 29. September 1989, 651 (1990) vom 29. März 1990, 671 (1990) vom 27. September 1990 und 676 (1990) vom 28. November 1990,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vom 28. Januar 1991³¹ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,

1. *beschließt*, das Mandat der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran um einen weiteren Zeitraum von einem Monat, das heißt bis zum 28. Februar 1991, zu verlängern, wie es der Generalsekretär empfohlen hat;

2. *ersucht* den Generalsekretär, ihm im Februar 1991 einen Bericht über die weiteren Konsultationen, die er mit den Parteien über die Zukunft der Beobachtergruppe geführt hat, wie auch seine Empfehlungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

Auf der 2976. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem Schreiben vom 26. Februar 1991 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³² nahm der Generalsekretär Bezug auf Ziffer 26 seines Berichts über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vom 28. Januar 1991³¹, worin er erklärte, daß er beabsichtige, nach Abschluß der Durchführung der Ziffern 1 und 2 der Resolution 598 (1987) des Sicherheitsrats vom 20. Januar 1987 mit den Parteien Verbindung aufzunehmen hinsichtlich der Frage, wie er die anderen ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben wahrnehmen werde. Er erklärte, daß mit diesen Aufgaben dem Generalsekretär eine politische Rolle zugewiesen werde. Insbesondere sei er aufgrund einiger der übrigen Absätze dieser Resolution gehalten, im Benehmen mit Irak und der Islamischen Republik Iran bestimmte Fragen zu untersuchen. In einem anderen Absatz sei er gebeten worden, im Benehmen mit diesen beiden Ländern sowie anderen Staaten der Region Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit und Stabilität der Region zu prüfen. Seines Erachtens wäre es leichter, diese Aufgaben zu erfüllen, wenn in der Region und insbesondere in Irak und in der Islami-

schen Republik Iran zivile Büros eingerichtet würden, die ihm mit entsprechender Unterstützung durch den Amtssitz helfen würden, seine Aufgaben wahrzunehmen und sich von den Entwicklungen in dem Gebiet ein besseres Bild zu machen. Aus den Gründen, die er in dem "Bemerkungen" titulierten Teil seines Berichts vom 26. Februar 1991 über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran³³ angeführt habe, habe er beschlossen, keine Verlängerung des Mandats der Mission zu empfehlen. Gleichzeitig würde es die weitere Präsenz einiger dieser zivilen Büros in Irak und in der Islamischen Republik Iran zugeordneter Militärbeobachter der Organisation ermöglichen, rasch zu reagieren, wann immer sie von den Parteien ersucht werde, Angelegenheiten zu untersuchen, für die militärische Fachkenntnisse erforderlich seien. Er hoffe, daß diese Regelung bei den Ratsmitgliedern Zustimmung finden werde. Er ersuche den Präsidenten, die Angelegenheit den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis zu bringen.

Mit Schreiben vom 28. Februar 1991³⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. Februar 1991³² den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht wurde. Sie haben die Angelegenheit in Konsultationen am 27. Februar 1991 erörtert.

Die Ratsmitglieder haben den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht vom 26. Februar 1991 über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran für den Zeitraum vom 28. Januar 1991 bis 25. Februar 1991³³ sowie den in dem Bericht und in dem Schreiben vorgeschlagenen Regelungen zugestimmt.

Die Ratsmitglieder bringen Ihnen persönlich wie auch den Mitgliedern der Gruppe ihre Dankbarkeit für den erfolgreichen Abschluß dieser wichtigen Aufgabe zum Ausdruck."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 23. Mai 1991³⁵ erklärte der Generalsekretär, daß er sich nach seinem letzten Bericht über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vom 26. Februar 1991³³ und dem anschließenden Briefwechsel vom 26.³² und 28. Februar 1991³⁴ weiter um die volle Durchführung der Ratsresolution 598 (1987) vom 20. Juli 1987 bemüht habe. In diesem Zusammenhang lege er Wert darauf, dem Rat mitzuteilen, daß er gemäß dem ihm mit Ziffer 7 dieser Resolution übertragenen Mandat und im Benehmen mit der Regierung der Islamischen Republik Iran den ehemaligen Untergeneralsekretär Abdulrahim A. Farah gebeten habe, eine Sachverständigengruppe zu leiten, die der Islamischen Republik Iran gegen Ende Mai einen ersten Besuch abstatten werde. Die Gruppe werde sich voraussichtlich zunächst zwei oder drei Wochen in dem Gebiet aufhalten. Der Generalsekretär erklärte außerdem, daß er in Erfüllung des ihm nach Ziffer 7 der Resolution 598 (1987) übertragenen Mandats auch mit der Regierung Iraks in Verbindung stehe.

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT³⁶

Beschlüsse

Auf seiner 2977. Sitzung, deren erster und öffentlicher Teil (S/PV.2977 (Teil I)) am 13. Februar 1991 stattfand, begann der Rat mit der Behandlung des Punktes:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait:

Schreiben der Ständigen Vertreter Algeriens, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Marokkos, Mauretaniens und Tunesiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. Januar 1991 (S/22135)⁹;

Schreiben des Ständigen Vertreters Jemens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. Januar 1991 (S/22144)⁹;

Schreiben des Ständigen Vertreters Kubas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. Januar 1991 (S/22157)^{9a}.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat durch Abstimmung über einen Antrag nach Regel 48 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates, die Sitzung als nichtöffentliche Sitzung weiterzuführen, mit der Maßgabe, daß die Teilnahme und Anträge auf Mitwirkung nach dem normalerweise für öffentliche Sitzungen geltenden Verfahren behandelt würden, daß man sich nicht auf Regel 51 der vorläufigen Geschäftsordnung berufen werde und daß das Wortprotokoll der Sitzung gemäß Regel 49 der vorläufigen Geschäftsordnung in allen Arbeitssprachen und ohne Einschränkung verteilt werden würde.

Verabschiedet mit 9 Stimmen bei 2 Gegenstimmen (Jemen, Kuba) und 4 Enthaltungen (China, Ecuador, Indien, Simbabwe).

Infolgedessen wurde die Tagesordnung für die 2977. Sitzung in zwei Teilen herausgegeben, um dem öffentlichen Charakter des ersten Teils der Sitzung (S/Agenda/2977 (Teil I)) und dem nichtöffentlichen Charakter der wiederaufgenommenen Sitzung (S/Agenda/2977 (Teil II) mit Rev.1) Rechnung zu tragen.

Gemäß dem vom Rat auf seiner 2977. Sitzung (Teil I) am 13. Februar 1991 gefaßten Beschluß wurde der zweite Teil der 2977. Ratssitzung als nichtöffentliche Sitzung mit fünf Unterbrechungen und Wiederaufnahmen abgehalten (S/PV.2977 (Teil II) (nichtöffentlich), S/PV.2977 (Teil II) (nichtöffentlich - Wiederaufnahme 1), S/PV.2977 (Teil II) (nichtöffentlich - Wiederaufnahme 2), S/PV.2977 (Teil II) (nichtöffentlich - Wiederaufnahme 3), S/PV.2977 (Teil II) (nichtöffentlich - Wiederaufnahme 4) und S/PV.2977 (Teil II) (nichtöffentlich - Wiederaufnahme 5)).

Zum Abschluß des nichtöffentlichen Teils der 2977. Sitzung am 2. März 1991 wurde vom Generalsekretär gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates das folgende Kommuniqué³⁷ veröffentlicht:

"OFFIZIELLES KOMMUNIQUE DES SICHERHEITS-RATS ÜBER SEINE 2977. (WIEDERAUFGENOMMENE UND NICHTÖFFENTLICHE) SITZUNG

Unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgehalten im Sicherheitsratssaal am Amtssitz in New York am

Donnerstag, 14. Februar 1991, 15.30 Uhr

Freitag, 15. Februar 1991, 15.30 Uhr

Samstag, 16. Februar 1991, 11.00 Uhr

Samstag, 23. Februar 1991, 10.30 Uhr

Montag, 25. Februar 1991, 11.00 Uhr und

Samstag, 2. März 1991, 18.00 Uhr.

Auf seiner wiederaufgenommenen 2977. Sitzung, die am 14., 15., 16., 23. und 25. Februar sowie am 2. März 1991 als nichtöffentliche Sitzung stattfand, setzte der Sicherheitsrat die Behandlung des Punktes 'Die Situation zwischen Irak und Kuwait' fort.

Am 14. Februar 1991 lud der Präsident mit Zustimmung des Rates die Vertreter Ägyptens, Argentinien, Australiens, Bangladeschs, Brasiliens, Brunei Darussalams, Bulgariens, Chiles, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Griechenlands, Honduras', Indonesiens, Iraks, der Islamischen Republik Iran, Irlands, Islands, Israels, Italiens, Japans, Jugoslawiens, Kanadas, Katars, Kolumbiens, der Komoren, Kuwaits, Liechtensteins, Luxemburgs, Malaysias, Mexikos, Myanmars, Neuseelands, der Niederlande, Norwegens, Pakistans, Perus, der Philippinen, Polens, Portugals, Saudi-Arabiens, Schwedens, Senegals, Singapurs, Spaniens, Südafrikas, Sudans, der Syrischen Arabischen Republik, Thailands, der Tschechoslowakei, der Türkei, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik, Ungarns, Uruguays, Venezuelas, der Vereinigten Arabischen Emirate und Zyperns auf deren Antrag ein, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta und Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates ohne Stimmrecht an der Erörterung teilzunehmen.

Aufgrund der vom 13. Februar 1991 datierten Anträge des Ständigen Vertreters Ägyptens bei den Vereinten Nationen, in seiner Eigenschaft als derzeitiger Vorsitzender der Islamischen Gruppe bei den Vereinten Nationen³⁸, und des Ständigen Vertreters Belgiens bei den Vereinten Nationen³⁹ lud der Präsident mit Zustimmung des Rates gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Engin Ansay, und die Geschäftsträgerin der Delegation der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Arlette Laurent, ein.

Erklärungen wurden abgegeben von den Vertretern Kuwaits, der Vereinigten Staaten von Amerika, Jemens, Kubas, Zaires und des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland. Der Präsident gab eine Erklärung ab. Weitere Erklärungen wurden von den Vertretern Saudi-Arabiens, Katars, Iraks, Chinas, Rumäniens, Österreichs, Ecuadors, Belgiens und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken abgegeben.

Am 15. Februar gaben die Vertreter Indiens, Frankreichs, Kubas, Japans, Kanadas, Italiens, Australiens, Chiles, Deutschlands, der Niederlande, Malaysias,

Jugoslawiens, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Islamischen Republik Iran und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland Erklärungen ab.

Am 16. Februar gaben die Vertreter Pakistans, Sudans, Mexikos, der Türkei, Schwedens, Saudi-Arabiens, Kuwaits, Iraks, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und Österreichs Erklärungen ab. Der Vertreter Zyperns gab eine Erklärung ab. Weitere Erklärungen wurden von den Vertretern der Vereinigten Staaten und Jemens sowie vom Präsidenten, in seiner Eigenschaft als Vertreter Simbabwe, abgegeben.

Am 23. Februar gaben die Vertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Vereinigten Staaten von Amerika, Chinas, Indiens, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands, Österreichs, Kubas, Frankreichs, Belgiens, Ecuadors, Jemens und Rumäniens Erklärungen ab. Der Generalsekretär gab eine Erklärung ab. Weitere Erklärungen wurden von den Vertretern Kuwaits, Ägyptens, Zaires und Iraks abgegeben.

Am 25. Februar gaben die Vertreter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Jemens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Indiens, Kuwaits, Iraks, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Chinas, Zaires, Kubas und Belgiens Erklärungen ab.

Am 2. März gab der Präsident eine Erklärung ab."

Auf seiner 2978. Sitzung am 2. März 1991 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks, Kuwaits und Saudi-Arabiens zur Teilnahme an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" einzuladen.

Resolution 686 (1991)

vom 2. März 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 660 (1990) vom 2. August 1990, 661 (1990) vom 6. August 1990, 662 (1990) vom 9. August 1990, 664 (1990) vom 18. August 1990, 665 (1990) vom 25. August 1990, 666 (1990) vom 13. September 1990, 667 (1990) vom 16. September 1990, 669 (1990) vom 24. September 1990, 670 (1990) vom 25. September 1990, 674 (1990) vom 29. Oktober 1990, 677 (1990) vom 28. November 1990 und 678 (1990) vom 29. November 1990 und *in Bekräftigung* derselben,

erinnernd an die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf Ziffer 9 der Resolution 661 (1990) betreffend die Unterstützung der Regierung Kuwaits und Ziffer 3 Buchstabe c jener Resolution betreffend Lieferungen für rein medizinische Zwecke und, in humanitären Fällen, Nahrungsmittel,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks an den Präsidenten des Sicherheitsrats

und an den Generalsekretär, in denen das Einverständnis Iraks bestätigt wird, allen oben genannten Resolutionen uneingeschränkt Folge zu leisten⁴⁰, und von seinem Schreiben vom selben Tage an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem Iraks Absicht bekundet wird, die Kriegsgefangenen sofort freizulassen⁴¹,

Kenntnis nehmend von der Einstellung der offensiven Gefechtsoperationen seitens der Streitkräfte Kuwaits und der mit Kuwait gemäß Resolution 678 (1990) kooperierenden Mitgliedstaaten,

in Anbetracht der Notwendigkeit, sich der friedlichen Absichten Iraks zu versichern, sowie des in Resolution 678 (1990) genannten Ziels, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der Region wiederherzustellen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, daß Irak die erforderlichen Maßnahmen trifft, die eine endgültige Beendigung der Feindseligkeiten erlauben würden,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten auf die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks und Kuwaits und *feststellend*, daß die gemäß Ziffer 2 der Resolution 678 (1990) des Sicherheitsrats mit Kuwait kooperierenden Mitgliedstaaten ihre Absicht bekundet haben, ihre militärische Präsenz in Irak so bald zu beenden, wie dies mit der Verwirklichung der Ziele der genannten Resolution vereinbar ist,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *bestätigt*, daß alle zwölf vorgenannten Resolutionen nach wie vor volle Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, daß Irak seine Annahme aller zwölf vorgenannten Resolutionen in die Tat umsetzt und daß Irak insbesondere

a) seine Maßnahmen zum Zweck der Annexion Kuwaits sofort rückgängig macht;

b) seine völkerrechtliche Haftung für alle als Folge der Invasion und unrechtmäßigen Besetzung Kuwaits durch Irak verursachten Verluste, Schäden oder Beeinträchtigungen in bezug auf Kuwait und dritte Staaten sowie deren Staatsangehörige und Unternehmen grundsätzlich anerkennt;

c) sofort unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Rot-Kreuz-Gesellschaften oder der Gesellschaften vom Roten Halbmond alle von Irak festgehaltenen Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten freiläßt und die Überreste aller verstorbenen festgehaltenen Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten zurückgibt;

d) sofort mit der Rückgabe aller von ihm beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte beginnt und die Rückgabe so rasch wie möglich abschließt;

3. *verlangt außerdem*, daß Irak

a) feindselige und provokative Maßnahmen seiner Streitkräfte gegen alle Mitgliedstaaten einstellt, insbesondere auch Flugkörperangriffe und Flüge von Kampfflugzeugen;

b) militärische Befehlshaber bestimmt, die mit den Befehlshabern der Streitkräfte Kuwaits und der mit Kuwait

gemäß Resolution 678 (1990) kooperierenden Mitgliedstaaten zusammentreffen, um so bald wie möglich die militärischen Aspekte einer Einstellung der Feindseligkeiten zu vereinbaren;

c) Vorkehrungen für den sofortigen Zugang zu allen Kriegsgefangenen und zu deren Freilassung unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz trifft und die Überreste aller verstorbenen Mitglieder der Streitkräfte Kuwaits und der mit Kuwait gemäß Resolution 678 (1990) kooperierenden Mitgliedstaaten zurückgibt;

d) Informationen und Hilfe jedweder Art bereitstellt, um irakische Minen, versteckte Ladungen und sonstige Explosivstoffe sowie etwaige chemische und biologische Waffen und Rüstungsgegenstände in Kuwait, in Gebieten Iraks, in denen sich Streitkräfte der mit Kuwait gemäß Resolution 678 (1990) kooperierenden Mitgliedstaaten vorübergehend aufhalten, und in den angrenzenden Gewässern auszumachen;

4. *erkennt an*, daß während des Zeitraums, den Irak benötigt, um den vorstehenden Ziffern 2 und 3 Folge zu leisten, die Ziffer 2 der Resolution 678 (1990) ihre Gültigkeit behält;

5. *begrüßt* den Beschluß Kuwaits und der mit Kuwait gemäß Resolution 678 (1990) kooperierenden Mitgliedstaaten, Zugang zu den irakischen Kriegsgefangenen zu gewähren und sofort mit ihrer Freilassung unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu beginnen, wie dies das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung von Kriegsgefangenen⁴² erfordert;

6. *ersucht* alle Mitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die anderen internationalen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um mit der Regierung und dem Volk von Kuwait beim Wiederaufbau ihres Landes zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, daß Irak dem Generalsekretär und dem Sicherheitsrat Mitteilung zu erstatten hat, sobald es die oben bezeichneten Maßnahmen getroffen hat;

8. *beschließt außerdem*, zur Gewährleistung der raschen und endgültigen Beendigung der Feindseligkeiten aktiv mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2978. Sitzung mit 11 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Kuba) und 3 Enthaltungen (China, Indien, Jemen) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2979. Sitzung am 3. März 1991 setzte der Rat die Behandlung des Punktes fort.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab⁴³:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die bisher von dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) gefaßten Beschlüsse betreffend die Situation zwischen

Irak und Kuwait, insbesondere auch die soeben gefaßten Beschlüsse zur Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe, einschließlich Säuglingsfertiernahrung und Ausrüstungen zur Wasseraufbereitung.

Er fordert den Ausschuß auf, an ihn gerichtete Ersuchen um humanitäre Hilfe auch weiterhin zügig zu bearbeiten.

Er bittet den Ausschuß nachdrücklich, besondere Aufmerksamkeit den Erkenntnissen und Empfehlungen in bezug auf die kritische Lage im medizinischen Bereich, im öffentlichen Gesundheitswesen und auf dem Ernährungssektor in Irak zu widmen, die ihm von der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen zuständigen Organisationen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Resolutionen unterbreitet worden sind beziehungsweise noch unterbreitet werden, und fordert diese humanitären Organisationen nachdrücklich auf, eine aktive Rolle in diesem Prozeß zu spielen und mit dem Ausschuß eng zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßt die vom Generalsekretär angekündigte Absicht, umgehend eine Mission unter der Leitung von Untergeneralsekretär Martti Ahtisaari und unter Teilnahme von Vertretern der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen nach Irak und Kuwait zu entsenden, um den sich unmittelbar nach der Krise abzeichnenden humanitären Bedarf zu ermitteln. Der Rat bittet den Generalsekretär, ihm stets so rasch wie möglich über den Verlauf seiner Mission zu unterrichten, und verpflichtet sich, diesbezüglich sofort tätig zu werden."

Mit Schreiben vom 1. März 1991⁴⁴ setzte der Generalsekretär den Präsidenten des Sicherheitsrats davon in Kenntnis, daß der Ständige Vertreter Kuwaits bei den Vereinten Nationen am 27. Februar 1991 ein Schreiben an den Generalsekretär gerichtet habe⁴⁵, in dem er den Generalsekretär im Namen seiner Regierung ersuche, die sofortige Entsendung einer Mission nach Kuwait zu genehmigen. In diesem, dem Schreiben des Generalsekretärs in Abschrift beigelegten Schreiben werde darum ersucht, in die Mission auch Vertreter des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation aufzunehmen und die während der irakischen Besetzung Kuwaits erlittenen Verluste an Menschenleben zu ermitteln, die von den irakischen Besatzungstruppen gegenüber der Zivilbevölkerung Kuwaits angewandten Praktiken und die der allgemeinen Infrastruktur in Kuwait zugefügten Schäden zu untersuchen und Kuwait dabei behilflich zu sein, den Bedarf für den Wiederaufbau des Landes festzustellen. Da dieses Ersuchen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Resolution 674 (1990) des Sicherheitsrats vom 29. Oktober 1990 stehe, bitte der Generalsekretär die Ratsmitglieder um entsprechende Anweisungen.

Mit Schreiben vom 6. März 1991⁴⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß ich Ihr Schreiben vom 1. März 1991⁴⁴ mit Anlage den Ratsmit-

gliedern zur Kenntnis gebracht habe. Sie haben die Angelegenheit geprüft und würden es begrüßen, wenn Sie dem Antrag des Ständigen Vertreters Kuwaits bei den Vereinten Nationen im Schreiben vom 27. Februar 1991⁴⁵ auf Entsendung einer Mission nach Kuwait entsprechen würden, in der Erkenntnis, daß alles daran gesetzt werden muß, um den Wiederaufbau Kuwaits und seine Wiedereingliederung in das Weltwirtschaftssystem zu erleichtern."

Mit Schreiben vom 19. März 1991⁴⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Bezug nehmend auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der unter anderem verlangt wird, daß Irak 'sofort mit der Rückgabe aller von ihm beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte beginnt und die Rückgabe so rasch wie möglich abschließt', sowie Bezug nehmend auf die vom 5. März 1991 datierten gleichlautenden Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks an den Generalsekretär und an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴⁸, in denen er um nähere Angaben über das bei der Übergabe anzuwendende Verfahren bittet, möchte ich Ihnen mitteilen, daß die Mitglieder des Sicherheitsrats der Auffassung sind, daß die Modalitäten für die Rückgabe der Vermögenswerte durch Irak von Ihrem Büro im Benehmen mit den Parteien festgelegt werden sollten.

Dieses Verfahren findet auch die Zustimmung Iraks und Kuwaits."

Mit Schreiben vom 21. März 1991⁴⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Mit der vom Sicherheitsrat auf seiner 2942. Sitzung am 24. September 1990 verabschiedeten Resolution 669 (1990) betraute der Rat unter Hinweis auf seine Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait mit der Aufgabe, die nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen gestellten Unterstützungsanträge zu prüfen und dem Präsidenten des Sicherheitsrats geeignete Maßnahmen zu empfehlen."

Mit Schreiben vom 18. März 1991⁵⁰ übermittelte der Vorsitzende des Ausschusses die Empfehlungen des Ausschusses betreffend die Syrische Arabische Republik und Dschibuti.

"Im Verlauf von Konsultationen des Ratsplenums am 21. März 1991 wurde beschlossen, Sie von den obengenannten Empfehlungen des Ausschusses nach Resolution 669 (1990) im Zusammenhang mit Unterstützungsanträgen nach Artikel 50 der Charta in Kenntnis zu setzen und Sie zu ersuchen, die in den Empfehlungen aufgeführten Maßnahmen durchzuführen."

Mit Mitteilung vom 22. März 1991⁵¹ zirkulierte der Generalsekretär das für alle Staaten bestimmte Schreiben selben Datums, das er vom Präsidenten des Sicherheitsrats erhalten hatte⁵² und das wie folgt lautete:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Mitglieder des Sicherheitsrats in Plenarkonsultationen am

22. März 1991 von dem folgenden Beschluß des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait Kenntnis genommen haben, den dieser auf seiner 36. Sitzung am 22. März 1991 im Hinblick auf die Ermittlung des humanitären Bedarfs in Irak verabschiedet hat:

'1. Der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait hat den Bericht Untergeneralsekretär Ahtisaaris vom 20. März 1991 über seinen kürzlich erfolgten Besuch Iraks⁵³ sowie den Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz vom 19. März 1991⁵⁴, in dem die Schlußfolgerungen dessen eigener Delegation in Irak zusammengefaßt sind, sorgfältig geprüft.

2. Nach Ziffer 5 der Resolution 666 (1990) vom 13. September 1990 ist der Ausschuß befugt, nach Erhalt aller einschlägigen Berichte und Informationen festzustellen, daß Fälle vorliegen, in denen eine dringende humanitäre Notwendigkeit besteht, Nahrungsmittel an Irak zu liefern, um menschliches Leid zu mildern; in diesem Fall wird der Ausschuß den Rat umgehend von seinem Beschluß unterrichten, wie dieser Notwendigkeit zu entsprechen ist.

3. Im Lichte der neuen verfügbar gewordenen Informationen hat der Ausschuß beschlossen, mit sofortiger Wirkung eine allgemeine Feststellung zu treffen, daß im Hinblick auf die gesamte Zivilbevölkerung Iraks in allen Teilen des irakischen Hoheitsgebiets humanitäre Fälle gegeben sind. Der Ausschuß ist außerdem zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die in Herrn Ahtisaaris Bericht aufgeführten zivilen und humanitären Einfuhren nach Irak mit der Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Versorgungsgütern für rein medizinische Zwecke (die nach den Bestimmungen der Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 von den Sanktionen ausgenommen sind) untrennbar verbunden sind und daß diese Einfuhren mit sofortiger Wirkung ebenfalls gestattet werden sollen.

4. Der Ausschuß beschließt, ein einfaches Notifizierungsverfahren für nach Irak gelieferte Nahrungsmittel und ein Kein-Einwand-Verfahren für die in Ziffer 3 beschriebenen zivilen und humanitären Einfuhren (bei denen es sich nicht um Versorgungsgüter für rein medizinische Zwecke handelt) anzuwenden.

5. Vorbehaltlich der vorherigen Anmeldung des jeweiligen Flugs und dessen Ladung beim Ausschuß erteilt der Ausschuß hiermit eine allgemeine Genehmigung nach Ziffer 4 b) der Resolution 670 (1990) vom 25. September 1990 für alle Flüge, mit denen nur Lebensmittel oder für rein medizinische Zwecke bestimmte Versorgungsgüter transportiert werden. Dieses Verfahren gilt gleichermaßen für die in Ziffer 3 erwähnten zivilen und humanitären Einfuhren, deren Lieferung dem in Ziffer 4 festgelegten Kein-Einwand-Verfahren unterliegt.

6. Er nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, daß die Regierung Iraks der Mission Herrn Ahtisaris zugesichert hat, daß sie ein System zur Überwachung der Einfuhren und deren Verwendung akzeptieren werde. Der Generalsekretär wird ersucht, im Benehmen mit der Regierung Iraks und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz die erforderlichen Vorkehrungen zur Schaffung eines derartigen Vor-Ort-Überwachungssystems zu treffen und gleichzeitig Personal der Vereinten Nationen nach Irak zu entsenden, um die tatsächliche Verwendung sämtlicher Einfuhren im Verantwortungsbereich der Vereinten Nationen zugunsten der Zivilbevölkerung in allen Gebieten zu überwachen.'

Ich beehre mich, Sie zu ersuchen, diesen Beschluß allen Staaten zur Kenntnis zu bringen."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 26. März 1991⁵⁵ nahm der Generalsekretär Bezug auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. März 1991⁵⁷ und setzte den Präsidenten davon in Kenntnis, daß er am 26. März 1991 den Beigeordneten Generalsekretär im Bereich Innerer Dienst in der Hauptabteilung Verwaltung und Management, Richard Foran, mit der Koordinierung der Rückgabe von Vermögenswerten aus Irak an Kuwait beauftragt habe.

Auf seiner 2981. Sitzung am 3. April 1991 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks und Kuwaits einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

Resolution 687 (1991)

vom 3. April 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 660 (1990) vom 2. August 1990, 661 (1990) vom 6. August 1990, 662 (1990) vom 9. August 1990, 664 (1990) vom 18. August 1990, 665 (1990) vom 25. August 1990, 666 (1990) vom 13. September 1990, 667 (1990) vom 16. September 1990, 669 (1990) vom 24. September 1990, 670 (1990) vom 25. September 1990, 674 (1990) vom 29. Oktober 1990, 677 (1990) vom 28. November 1990, 678 (1990) vom 29. November 1990 und 686 (1991) vom 2. März 1991,

mit Genugtuung darüber, daß Kuwait seine Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit zurückerhalten hat und daß seine rechtmäßige Regierung zurückgekehrt ist,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten auf die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks sowie feststellend, daß die mit Kuwait gemäß Ziffer 2 der Resolution 678 (1990) kooperierenden Mitgliedstaaten ihre Absicht bekundet haben, ihre militärische Präsenz in Irak so bald wie möglich entsprechend Ziffer 8 der Resolution 686 (1991) zu beenden,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, sich in Anbetracht der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak der friedlichen Absichten Iraks zu versichern,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks vom 27. Februar 1991 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁴¹ und von seinen Schreiben selben Datums an den Ratspräsidenten und an den Generalsekretär⁴⁰ sowie von den auf die Resolution 686 (1991) hin an sie gerichteten Schreiben vom 3. März⁵⁶ und 5. März⁵⁷,

feststellend, daß Irak und Kuwait als unabhängige souveräne Staaten am 4. Oktober 1963 in Bagdad das "Einvernehmliche Protokoll zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, die Anerkennung und damit zusammenhängende Angelegenheiten"⁵⁸ unterzeichnet haben, wodurch sie die Grenze zwischen Irak und Kuwait und die Zuteilung der Inseln formell anerkannt haben, und daß dieses Protokoll bei den Vereinten Nationen gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert wurde und daß Irak darin die Unabhängigkeit und vollständige Souveränität des Staates Kuwait innerhalb seiner Grenzen anerkannt hat, wie sie in dem Schreiben des Ministerpräsidenten Iraks vom 21. Juli 1932 beschrieben und vom Herrscher Kuwaits in seinem Schreiben vom 10. August 1932 angenommen wurden,

im Bewußtsein der Notwendigkeit der Festlegung des Verlaufs der genannten Grenze,

sowie im Bewußtsein der Erklärungen Iraks, in denen der Einsatz von Waffen unter Verletzung seiner Verpflichtungen nach dem am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁵⁹ angedroht wurde, und seines schon früher vorgenommenen Einsatzes chemischer Waffen, sowie erklärend, daß jeder weitere Einsatz solcher Waffen durch Irak ernste Konsequenzen nach sich ziehen würde,

daran erinnernd, daß Irak sich der Schlußerklärung angeschlossen hat, die von allen Teilnehmerstaaten der vom 7. bis 11. Januar 1989 in Paris abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten des Genfer Protokolls von 1925 und anderer interessierter Staaten⁶⁰ verabschiedet und in der das Ziel der weltweiten Beseitigung der chemischen und biologischen Waffen festgelegt wurde,

sowie daran erinnernd, daß Irak das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁶¹ unterzeichnet hat,

feststellend, wie wichtig es ist, daß Irak dieses Übereinkommen ratifiziert,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, daß alle Staaten diesem Übereinkommen beitreten, und der bevorstehenden Konferenz zur Überprüfung dieses Übereinkommens nahelegend, die Verbindlichkeit, Wirksamkeit und Universalität des Übereinkommens zu stärken,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Abrüstungskonferenz ihre Arbeit an einem Übereinkommen über das weltweite Verbot chemischer Waffen bald abschließt und daß alle Staaten ihm beitreten,

im Bewußtsein dessen, daß Irak in nichtprovozierten Angriffen ballistische Flugkörper eingesetzt hat und daß daher spezifische Maßnahmen in bezug auf derartige Flugkörper in Irak getroffen werden müssen,

besorgt über die den Mitgliedstaaten vorliegenden Berichte, wonach Irak versucht hat, Material für ein Kernwaffenprogramm zu erwerben, unter Zuwiderhandlung gegen seine Verpflichtungen nach dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶²,

unter Hinweis auf das Ziel der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region,

im Bewußtsein der Gefahr, die alle Massenvernichtungswaffen für den Frieden und die Sicherheit in dem Gebiet darstellen, sowie der Notwendigkeit, auf die Schaffung einer von derartigen Waffen freien Zone im Nahen Osten hinzuwirken,

sowie im Bewußtsein des Ziels der Herbeiführung einer ausgewogenen und umfassenden Kontrolle der Rüstungen in der Region,

ferner im Bewußtsein dessen, wie wichtig es ist, daß die oben genannten Ziele unter Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Mittel erreicht werden, insbesondere auch durch einen Dialog zwischen den Staaten der Region,

feststellend, daß mit der Resolution 686 (1991) die durch Resolution 661 (1990) verhängten Maßnahmen aufgehoben worden sind, soweit sie auf Kuwait Anwendung fanden,

sowie feststellend, daß trotz der Fortschritte bei der Erfüllung der mit Resolution 686 (1991) auferlegten Verpflichtungen der Verbleib zahlreicher Staatsangehöriger Kuwaits und dritter Staaten noch immer ungeklärt ist und Vermögenswerte noch immer nicht zurückgegeben wurden,

unter Hinweis auf die am 18. Dezember 1979 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte Internationale Konvention gegen Geiselnahme⁶³, die alle Geiselnahmen als Äußerungen des internationalen Terrorismus einstuft,

unter Mißbilligung der von Irak während des jüngsten Konflikts geäußerten Drohungen, terroristische Handlungen gegen Ziele außerhalb Iraks zu begehen, sowie der Geiselnahmen durch Irak,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 20. März⁶⁴ und 28. März 1991⁶⁴ und sich dessen bewußt, daß der humanitäre Bedarf in Kuwait und Irak dringend gedeckt werden muß,

ingedenk seines Ziels der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in dem Gebiet, wie in den jüngsten Resolutionen dargelegt,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta die folgenden Maßnahmen zu ergreifen,

1. *bekräftigt* alle dreizehn oben genannten Resolutionen, soweit sie nicht nachstehend ausdrücklich abgeändert werden, um die Ziele der vorliegenden Resolution zu erreichen, insbesondere auch eine formelle Feuereinstellung;

A

2. *verlangt*, daß Irak und Kuwait die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze und die Zuteilung der Inseln respektieren, wie in dem "Einvernehmlichen Protokoll zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, die Anerkennung und damit zusammenhängende Angelegenheiten"⁵⁸ dargelegt, das sie am 4. Oktober 1963 in Bagdad in Ausübung ihrer Souveränität unterzeichnet haben und das bei den Vereinten Nationen registriert worden ist;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, seine Unterstützung zu gewähren, damit mit Irak und Kuwait Vorkehrungen für die Festlegung des Grenzverlaufs zwischen Irak und Kuwait getroffen werden können, unter Heranziehung geeigneter Unterlagen, insbesondere auch der mit dem an ihn gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 28. März 1991 übermittelten Karten⁶⁵, und dem Rat innerhalb eines Monats darüber Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, die Unverletzlichkeit der genannten internationalen Grenze zu garantieren und zu diesem Zweck je nach Bedarf alle erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen;

B

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Konsultation mit Irak und Kuwait dem Rat innerhalb von drei Tagen einen Plan zur Billigung vorzulegen, der die sofortige Dislozierung einer Beobachtereinheit der Vereinten Nationen vorsieht, mit dem Auftrag, den Khor Abdullah und eine entmilitarisierte Zone zu überwachen, die hiermit geschaffen wird und die sich, gemessen von der Grenze, die in dem "Einvernehmlichen Protokoll zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak betreffend die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, die Anerkennung und damit zusammenhängende Angelegenheiten" genannt wird, zehn Kilometer nach Irak und fünf Kilometer nach Kuwait hinein erstreckt, sowie durch ihre Anwesenheit in der entmilitarisierten Zone und durch ihre Überwachungstätigkeit Grenzverletzungen zu verhindern und etwaige feindselige oder potentiell feindselige Handlungen, die von dem Hoheitsgebiet eines Staates gegen den anderen Staat unternommen werden, zu beobachten; und ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat über die Tätigkeit der Einheit regelmäßig Bericht zu erstatten, beziehungsweise sofort, wenn es zu schweren Verletzungen der Zone oder zu möglichen Bedrohungen des Friedens kommt;

6. *stellt fest*, daß, sobald der Generalsekretär dem Rat den Abschluß der Dislozierung der Beobachtereinheit der Vereinten Nationen bekanntgibt, die Bedingungen geschaffen sein werden, die es den mit Kuwait gemäß Resolution 678 (1990) kooperierenden Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre militärische Präsenz in Irak im Einklang mit Resolution 686 (1991) zu beenden;

C

7. *bittet* Irak, seine Verpflichtungen aus dem am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokoll über das

Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁵⁹ bedingungslos zu bekräftigen und das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁶¹ zu ratifizieren;

8. *beschließt*, daß Irak die unter internationaler Aufsicht erfolgende Vernichtung, Beseitigung oder Unschädlichmachung

a) aller chemischen und biologischen Waffen und aller Kampfstoffbestände sowie aller damit zusammenhängenden Subsysteme und Komponenten und aller Forschungs-, Entwicklungs-, Unterstützungs- und Produktionseinrichtungen,

b) aller ballistischen Flugkörper mit einer Reichweite von mehr als 150 Kilometern und der dazugehörigen größeren Bauteile sowie der Reparatur- und Produktionseinrichtungen

bedingungslos zu akzeptieren hat;

9. *beschließt außerdem* zur Umsetzung von Ziffer 8 folgendes:

a) Irak hat dem Generalsekretär innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution eine Deklaration der Standorte, Mengen und Arten sämtlicher in Ziffer 8 aufgeführter Gegenstände vorzulegen und einer umgehenden Inspektion an Ort und Stelle, wie nachstehend ausgeführt, zuzustimmen;

b) der Generalsekretär wird im Benehmen mit den jeweiligen Regierungen und gegebenenfalls mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Plan ausarbeiten und dem Rat zur Billigung vorlegen, der den Abschluß der folgenden Handlungen innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach seiner Billigung vorsieht:

- i) die Bildung einer Sonderkommission, die auf der Grundlage der Deklarationen Iraks und der Bezeichnung etwaiger zusätzlicher Standorte durch die Sonderkommission selbst an Ort und Stelle eine sofortige Inspektion der biologischen, chemischen und Flugkörperkapazitäten Iraks vornimmt;
- ii) die Übergabe der Verfügungsgewalt über alle in Ziffer 8 a) aufgeführten Gegenstände, einschließlich der Gegenstände an den von der Sonderkommission nach Ziffer i) bezeichneten zusätzlichen Standorten, durch Irak an die Sonderkommission zur Vernichtung, Beseitigung oder Unschädlichmachung, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit der Öffentlichkeit, sowie die unter Aufsicht der Sonderkommission von Irak vorzunehmende Vernichtung seiner gesamten Flugkörperkapazitäten, einschließlich der Startgeräte, wie in Ziffer 8 b) aufgeführt;
- iii) die Gewährung der in den Ziffern 12 und 13 geforderten Unterstützung und Zusammenarbeit seitens der Sonderkommission an den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation;

10. *beschließt ferner*, daß sich Irak bedingungslos zu verpflichten hat, keinen der in den Ziffern 8 und 9 aufgeführten Gegenstände einzusetzen, zu entwickeln, zu bauen oder zu erwerben, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Sonderkommission einen Plan für die künftige laufende Überwachung und Verifikation der Befolgung der vorliegenden Ziffer durch Irak auszuarbeiten, der dem Rat innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution zur Billigung vorzulegen ist;

11. *bittet* Irak, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶² bedingungslos zu bekräftigen;

12. *beschließt*, daß Irak bedingungslos zustimmen muß, Kernwaffen oder kernwaffenfähiges Material oder Subsysteme oder Komponenten oder damit zusammenhängende Forschungs-, Entwicklungs-, Unterstützungs- oder Produktionseinrichtungen weder zu erwerben noch zu entwickeln; dem Generalsekretär und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation innerhalb von fünfzehn Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution eine Deklaration der Standorte, Mengen und Arten sämtlicher oben aufgeführter Gegenstände vorzulegen; sein gesamtes kernwaffenfähiges Material zum Zweck der Verwahrung und Beseitigung der ausschließlichen Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen, mit Unterstützung und Zusammenarbeit der Sonderkommission, wie in dem in Ziffer 9 b) erörterten Plan des Generalsekretärs vorgesehen; im Einklang mit den in Ziffer 13 vorgesehenen Regelungen die umgehende Inspektion an Ort und Stelle sowie die Vernichtung, Beseitigung oder gegebenenfalls Unschädlichmachung sämtlicher oben aufgeführter Gegenstände zu akzeptieren sowie den in Ziffer 13 erörterten Plan für die künftige laufende Überwachung und Verifikation seiner Erfüllung dieser Verpflichtungen zu akzeptieren;

13. *ersucht* den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, über den Generalsekretär und mit Unterstützung und Zusammenarbeit seitens der Sonderkommission, wie in dem in Ziffer 9 b) genannten Plan des Generalsekretärs vorgesehen, auf der Grundlage der Deklarationen Iraks und der Bezeichnung etwaiger zusätzlicher Standorte durch die Sonderkommission an Ort und Stelle eine sofortige Inspektion der Nuklearkapazitäten Iraks vorzunehmen; zur Vorlage an den Rat innerhalb von fünfundvierzig Tagen einen Plan auszuarbeiten, der die Vernichtung, Beseitigung oder gegebenenfalls Unschädlichmachung sämtlicher in Ziffer 12 aufgeführter Gegenstände vorsieht; den Plan innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach seiner Billigung durch den Rat durchzuführen und unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten Iraks aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einen Plan für die künftige laufende Überwachung und Verifikation der Befolgung von Ziffer 12 durch Irak auszuarbeiten, der auch eine Bestandsaufnahme des gesamten der Verifikation durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterliegenden Kernmaterials in Irak sowie Inspektionen vorsieht, um sicherzustellen, daß die Kernmaterialüberwachung durch diese Organisation alle einschlägigen Nuklearaktivitäten in Irak erfaßt, und den Plan innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution dem Sicherheitsrat zur Billigung vorzulegen;

14. *stellt fest*, daß die von Irak gemäß den Ziffern 8 bis 13 zu treffenden Maßnahmen Schritte in Richtung auf das Ziel der Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen und allen Flugkörpern zum Einsatz dieser Waffen freien Zone im Nahen Osten sowie in Richtung auf das Ziel eines weltweiten Verbots chemischer Waffen darstellen;

D

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen worden sind, um die Rückgabe aller von Irak in seinen Besitz gebrachten kuwaitischen Vermögenswerte zu erleichtern, einschließlich eines Verzeichnisses der Vermögenswerte, die nach Angaben Kuwaits nicht zurückgegeben beziehungsweise nicht unverehrt zurückgegeben worden sind;

E

16. *erklärt erneut*, daß Irak, unbeschadet der vor dem 2. August 1990 entstandenen Schulden und Verpflichtungen Iraks, die nach den üblichen Verfahren behandelt werden, nach dem Völkerrecht für alle unmittelbaren Verluste, Schäden – einschließlich Umweltschäden und der Erschöpfung der natürlichen Ressourcen – und sonstigen Beeinträchtigungen haftet, die fremden Regierungen, Staatsangehörigen und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstanden sind;

17. *beschließt*, daß alle seit dem 2. August 1990 von Irak abgegebenen Erklärungen, wonach es seine Auslandsverschuldung nicht anerkennt, null und nichtig sind, und verlangt, daß Irak alle seine Verpflichtungen betreffend die Bedienung und Rückzahlung seiner Auslandsschulden genauestens erfüllt;

18. *beschließt außerdem*, einen Fonds zur Zahlung von Entschädigungen bei Ansprüchen nach Ziffer 16 zu schaffen und eine Kommission zur Verwaltung des Fonds einzusetzen;

19. *beauftragt* den Generalsekretär, bis spätestens dreißig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen auszuarbeiten und dem Rat zur Beschlußfassung vorzulegen betreffend den nach Ziffer 18 zu schaffenden Fonds und betreffend ein Programm zur Durchführung der Beschlüsse in den Ziffern 16 bis 18, namentlich in bezug auf: die Verwaltung des Fonds; Verfahren zur Bestimmung der angemessenen Höhe des Beitrags Iraks zu dem Fonds auf der Grundlage eines Prozentsatzes des Wertes seiner Exporte von Erdöl und Erdölprodukten, bis zu einer Höchstgrenze, die der Generalsekretär unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des irakischen Volkes, der Zahlungsfähigkeit Iraks, wie sie gemeinsam mit den internationalen Finanzinstitutionen unter Berücksichtigung des Auslandsschuldendienstes bewertet wird, und der Erfordernisse der irakischen Wirtschaft dem Rat vorschlägt; Vorkehrungen zur Sicherstellung der Zahlungen an den Fonds; den Prozeß der Mittelzuweisung und der Begleichung der Ansprüche; geeignete Verfahren zur Schadensbewertung, zur Erfassung der Ansprüche, zur Prüfung ihrer Berechtigung sowie zur Klärung von Ansprüchen, bei denen Iraks Haftung nach Ziffer 16 strittig ist; und die Zusammensetzung der genannten Kommission;

F

20. *beschließt* mit sofortiger Wirkung, daß das in Resolution 661 (1990) enthaltene Verbot des Verkaufs und der Lieferung von Rohstoffen und Erzeugnissen mit Ausnahme von Medikamenten und medizinischen Versorgungsgütern an Irak und das Verbot diesbezüglicher Finanztransaktionen keine Anwendung findet auf Nahrungsmittel, die dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait notifiziert werden, oder, vorbehaltlich der Zustimmung dieses Ausschusses nach dem vereinfachten und beschleunigten "Kein-Einwand"-Verfahren, auf Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung, die im Bericht des Generalsekretärs vom 20. März 1991⁵³ genannt werden, noch in anderen Fällen, in denen durch den Ausschuß ein humanitärer Bedarf festgestellt wird;

21. *beschließt*, daß der Sicherheitsrat die Bestimmungen von Ziffer 20 in Abständen von sechzig Tagen unter Berücksichtigung der Politiken und Praktiken der Regierung Iraks, insbesondere auch der Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Rates, überprüfen wird, um festzustellen, ob die darin vorgesehenen Verbote gemildert oder aufgehoben werden sollen;

22. *beschließt außerdem*, daß, sobald der Rat das in Ziffer 19 geforderte Programm gebilligt hat und übereingekommen ist, daß Irak alle in den Ziffern 8 bis 13 vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen hat, die in Resolution 661 (1990) enthaltenen Verbote der Einfuhr aus Irak stammender Rohstoffe und Erzeugnisse und die Verbote diesbezüglicher Finanztransaktionen außer Kraft treten;

23. *beschließt ferner*, daß der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait bis zu einer Beschlußfassung durch den Rat nach Ziffer 22 ermächtigt ist, Ausnahmen von dem Verbot der Einfuhr aus Irak stammender Rohstoffe und Erzeugnisse zu genehmigen, soweit dies notwendig ist, um sicherzustellen, daß auf irakischer Seite ausreichende Finanzmittel zur Durchführung der in Ziffer 20 genannten Aktivitäten vorhanden sind;

24. *beschließt*, daß alle Staaten in Übereinstimmung mit Resolution 661 (1990) und den danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen bis zu einem weiteren Beschluß des Rates auch weiterhin folgendes verhindern werden: den Verkauf oder die Lieferung beziehungsweise die Förderung oder Erleichterung des Verkaufs oder der Lieferung an Irak, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder mit ihre Flagge führenden Schiffen oder mit bei ihnen eingetragenen Luftfahrzeugen,

a) von Waffen und Wehrmaterial aller Kategorien, unter ausdrücklicher Einbeziehung des Verkaufs oder der anderweitigen Weitergabe aller Arten konventionellen militärischen Geräts, einschließlich von Gerät für paramilitärische Kräfte, sowie von Ersatz- und Einzelteilen dafür und von Mitteln zur Herstellung solchen Geräts;

b) von in den Ziffern 8 und 12 aufgeführten und beschriebenen Gegenständen, die im vorangehenden sonst nicht erfaßt sind;

c) von Technologie im Rahmen von Lizenz- oder sonstigen Transfervereinbarungen für die Herstellung, Nutzung oder Lagerung von unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Gegenständen;

d) von Personal oder Material für Ausbildungszwecke oder technische Unterstützungsdienste im Zusammenhang mit der Konstruktion, Entwicklung, Herstellung, Nutzung, Wartung oder Instandsetzung von unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Gegenständen;

25. *fordert* alle Staaten und internationalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger bestehender Verträge, Vereinbarungen, Lizenzen oder sonstiger Abmachungen streng in Übereinstimmung mit Ziffer 24 zu handeln;

26. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den in Betracht kommenden Regierungen innerhalb von sechzig Tagen durch den Rat zu billigende Richtlinien zur Erleichterung der vollen internationalen Anwendung der Ziffern 24, 25 und 27 auszuarbeiten und allen Staaten zur Verfügung zu stellen sowie ein Verfahren zur regelmäßigen Aktualisierung dieser Richtlinien auszuarbeiten;

27. *fordert* alle Staaten *auf*, nationale Kontrollen und Verfahren zu schaffen und sonstige Maßnahmen zu treffen, die den vom Rat nach Ziffer 26 zu erlassenden Richtlinien entsprechen und die notwendig sind, um die Befolgung der Bestimmungen von Ziffer 24 sicherzustellen, und fordert die internationalen Organisationen *auf*, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um zur Sicherstellung der uneingeschränkten Befolgung der besagten Bestimmungen beizutragen;

28. *kommt überein*, seine Beschlüsse in den Ziffern 22 bis 25, außer in bezug auf die in den Ziffern 8 und 12 aufgeführten und beschriebenen Gegenstände, in regelmäßigen Abständen, in jedem Fall jedoch einhundertzwanzig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen und dabei die Befolgung dieser Resolution durch Irak und die allgemeinen Fortschritte in Richtung auf die Kontrolle der Rüstungen in der Region zu berücksichtigen;

29. *beschließt*, daß alle Staaten, einschließlich Iraks, die erforderlichen Maßnahmen treffen werden, um sicherzustellen, daß kein Anspruch zugelassen wird, der auf Betreiben der Regierung Iraks oder einer natürlichen oder juristischen Person in Irak oder einer Person, die durch eine solche natürliche oder juristische Person oder zu deren Gunsten tätig wird, im Zusammenhang mit Verträgen oder einem anderen Rechtsgeschäft geltend gemacht wird, dessen Erfüllung durch die vom Rat mit Resolution 661 (1990) und mit den damit zusammenhängenden Resolutionen getroffenen Maßnahmen beeinträchtigt wurde;

G

30. *beschließt*, daß Irak zur Erfüllung seiner Verpflichtung, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten zu erleichtern, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz jede erforderliche Unterstützung zu gewähren hat, indem es Verzeichnisse dieser Personen vorlegt, den Zugang des Internationalen Komitees zu allen diesen Personen erleichtert, gleichviel, wo sie sich befinden oder festgehalten werden, und die Suche des Internationalen Komitees nach Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten erleichtert, deren Verbleib noch ungeklärt ist;

31. *bittet* das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den Generalsekretär in geeigneter Weise über alle Aktivitäten unterrichtet zu halten, die im Zusammenhang mit der Erleichterung der Repatriierung oder Rückkehr aller am oder nach dem 2. August 1990 in Irak anwesenden Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten, beziehungsweise der Rückgabe ihrer sterblichen Überreste, unternommen werden;

H

32. *verlangt*, daß Irak dem Rat mitteilt, daß es Handlungen des internationalen Terrorismus weder begehen noch unterstützen wird und daß es Organisationen, deren Ziel die Begehung derartiger Handlungen ist, nicht gestatten wird, auf seinem Hoheitsgebiet zu operieren, und daß es alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmißverständlich verurteilt und ihnen entsagt;

I

33. *erklärt*, daß, sobald Irak dem Generalsekretär und dem Sicherheitsrat offiziell die Annahme der vorstehenden Bestimmungen notifiziert, eine formelle Waffenruhe zwischen Irak und Kuwait und den mit Kuwait gemäß Resolution 678 (1990) kooperierenden Mitgliedstaaten in Kraft tritt;

34. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben und alle weiteren für die Durchführung dieser Resolution und für die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in dem Gebiet erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Auf der 2981. Sitzung mit 12 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Kuba) und 2 Enthaltungen (Ecuador, Jemen) verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 2983. Sitzung am 9. April 1991 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks und Kuwaits einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait: Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 5 der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats (S/22454 mit Add.1-3)" teilzunehmen.

Resolution 689 (1991)

vom 9. April 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 5. beziehungsweise 9. April 1991 über die Durchführung von Ziffer 5 der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats⁶⁶;

2. *stellt fest*, daß der Beschluß zur Schaffung einer Beobachtereinheit in Ziffer 5 der Resolution 687 (1991) gefaßt wurde und daß nur ein weiterer Beschluß des Rates ihre Tätigkeit beenden kann; der Rat wird daher die Frage der Beendigung oder Fortsetzung alle sechs Monate prüfen;

3. *beschließt*, daß die Modalitäten für die ersten sechs Monate der Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait dem genannten Bericht entsprechen und ebenfalls alle sechs Monate geprüft werden sollen.

Auf der 2983. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 9. April 1991⁶⁷ nahm der Generalsekretär Bezug auf seinen Bericht vom 5. und 9. April 1991⁶⁶ über die geplanten Vorkehrungen für die Schaffung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait, die der Rat mit seiner Resolution 689 (1991) vom 9. April 1991 genehmigt hatte. In Ziffer 4 a) des Berichts habe der Generalsekretär erklärt, daß die Leitung der Mission einem vom Generalsekretär mit Zustimmung des Rates ernannten Befehlshaber der Beobachtermission übertragen werde. Er setze den Präsidenten davon in Kenntnis, daß er beabsichtige, mit Zustimmung des Rates Generalmajor Günther Greindl (Österreich) zum Befehlshaber der Beobachtermission zu ernennen.

Mit Schreiben vom 10. April 1991⁶⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. April 1991⁶⁷ betreffend Ihren Vorschlag, Generalmajor Günther Greindl (Österreich) zum Befehlshaber der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait zu ernennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie behandelten die Angelegenheit am 10. April 1991 und stimmten dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Mit Schreiben vom 11. April 1991⁶⁹ unterrichtete der Ratspräsident den Ständigen Vertreter Iraks bei den Vereinten Nationen wie folgt:

"Ich beehre mich, den Eingang Ihrer Mitteilung vom 6. April 1991⁷⁰ zu bestätigen.

Sie übermitteln mir damit das an mich gerichtete Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks, dessen vorletzter Absatz die offizielle Notifikation der unwiderruflichen und uneingeschränkten Annahme der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 durch Irak in Übereinstimmung mit Ziffer 33 dieser Resolution enthält.

Sie haben mir anschließend während unserer Zusammenkunft am 8. April 1991 im Namen Ihrer Regierung bestätigt, daß dieses Schreiben die unwiderrufliche und uneingeschränkte Annahme der Resolution 687 (1991) durch Irak in Übereinstimmung mit Ziffer 33 dieser Resolution darstellt. Sie haben mir außerdem mit Ihrem Schreiben vom 10. April 1991⁷¹ die Annahme der genannten Resolution durch die Nationalversammlung Iraks am 6. April 1991 übermittelt und mir im Namen Ihrer Regierung bestätigt, daß der Revolutionäre Kommandorat seine verfassungsmäßigen Befugnisse ausgeübt hat, um diesem Beschluß in der Republik Irak Rechtskraft zu verleihen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich infolgedessen gebeten, festzustellen, daß die in Ziffer 33 der Resolution 687 (1991) festgelegten Bedingungen erfüllt sind und daß die formelle Waffenruhe, auf die in dieser Ziffer Bezug genommen wird, infolgedessen in Kraft ist.

Die Ratsmitglieder begrüßen diese Entwicklung als positiven Schritt auf dem Wege zur vollen Durchführung der Resolution 687 (1991)."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 11. April 1991⁷² nahm der Generalsekretär Bezug auf die Ratsresolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, in denen der Rat die Schaffung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait beschlossen hatte. Er erklärte, daß er beabsichtige, ohne weiteren Verzug mit der Dislozierung der Mission zu beginnen. Nach Konsultation der Parteien schlage er vor, daß der Mission Kontingente der folgenden Mitgliedstaaten angehören sollten, die sich alle grundsätzlich bereit erklärt hätten, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen: Argentinien, Bangladesch, Chile, China, Dänemark, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Kanada, Kenia, Malaysia, Nepal, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Rumänien, Schweden, Senegal, Singapur, Thailand, Türkei, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika. Er erklärte, die Regierung der Schweiz habe ihn ebenfalls davon in Kenntnis gesetzt, daß sie bereit sei, zu der Mission beizutragen.

Mit Schreiben vom 12. April 1991⁷³ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 11. April 1991⁷² betreffend die vorgeschlagene Zusammensetzung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie behandelten die Angelegenheit am 12. April 1991 und stimmten dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Am 18. April 1991 legte der Generalsekretär seinen Bericht über die Durchführung von Ziffer 9 b) i) der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats⁷⁴ vor, in der der Rat beschlossen hatte, daß der Generalsekretär ihm einen Plan zur Billigung vorlegen solle, der unter anderem die Bildung einer Sonderkommission zur Wahrnehmung der in den Ziffern 9 b) i-iii), 10 und 13 aufgeführten Aufgaben vorsehe. Der Bericht des Generalsekretärs enthielt den Vorschlag, vorbehaltlich der Billigung durch den Rat eine Sonderkommission zu schaffen und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Kommission mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beginnen könne.

Mit Schreiben vom 19. April 1991⁷⁵ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Bericht vom 18. April 1991 über die Durchführung von Ziffer 9 b) i) der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats⁷⁴ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden

ist. Sie stimmen den in dem Bericht enthaltenen Vorschlägen zu."

Auf seiner 2985. Sitzung am 29. April 1991 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait: Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats betreffend die Staaten, die sich auf Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen berufen haben."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern in Namen des Rates folgende Erklärung ab⁷⁶:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben das vom 22. März 1991 datierte und an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtete Memorandum⁷⁷ der einundzwanzig Staaten geprüft, die sich angesichts der besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sie die Durchführung der gemäß Ratsresolution 661 (1990) gegen Irak und Kuwait verhängten Sanktionen gestellt hat, auf Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen berufen haben.

Die Ratsmitglieder haben den mündlichen Bericht des Generalsekretärs vom 11. April 1991 zur Kenntnis genommen, in dem er den Appell der 21 Staaten, die sich auf Artikel 50 berufen haben, unterstützt hat. Außerdem unterrichtete der Generalsekretär den Rat am 26. April 1991 über die Schlußfolgerungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung auf seiner soeben in Paris abgehaltenen Tagung, auf der seine Mitglieder übereinkamen, ihre Bemühungen um eine wirksame Deckung des Bedarfs der von der Durchführung der Resolution 661 (1990) am stärksten betroffenen Länder energisch fortzusetzen. Der Generalsekretär wird die Aktivitäten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen dieser Unterstützung über den Ausschuß koordinieren.

Die Ratsmitglieder haben die Antworten einer Reihe von Staaten zur Kenntnis genommen (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Luxemburg im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer 12 Mitgliedstaaten, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweiz, Spanien, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika), die genaue Angaben über ihre Unterstützung für verschiedene betroffene Länder vorgelegt haben; sie haben außerdem die Antworten der Vertreter der internationalen Finanzinstitutionen zur Kenntnis genommen, darunter die des Präsidenten der Weltbank und des Geschäftsführenden Direktors des Internationalen Währungsfonds. Sie bitten die anderen Mitgliedstaaten und die internationalen Finanzinstitutionen und Organisationen, den Generalsekretär so bald wie möglich über ihre Maßnahmen zugunsten der Staaten zu unterrichten, die sich auf Artikel 50 berufen haben.

Die Ratsmitglieder richten einen feierlichen Appell an die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organe der Vereinten Nationen, den Empfehlungen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution

661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait rasch und in positiver Weise zu entsprechen, wonach den Ländern, die sich durch die Anwendung der mit Resolution 661 (1990) verhängten Maßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen und die sich auf Artikel 50 berufen haben, Unterstützung gewährt werden soll.

Die Ratsmitglieder stellen fest, daß das Verfahren nach Artikel 50 der Charta in Kraft bleibt."

Mit Schreiben vom 6. Mai 1991⁷⁸ ersuchte der Generalsekretär den Präsidenten des Sicherheitsrats, die Aufmerksamkeit der Ratsmitglieder auf seinen Bericht vom 2. Mai 1991⁷⁹ betreffend Ziffer 3 der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats zu lenken, worin der Rat den Generalsekretär aufgefordert habe, seine Unterstützung zu gewähren, damit mit Irak und Kuwait Vorkehrungen für die Festlegung des Grenzverlaufs zwischen Irak und Kuwait getroffen werden können, unter Heranziehung geeigneter Unterlagen, insbesondere auch der mit dem an ihn gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 28. März 1991 übermittelten Karten⁶⁵, und dem Rat innerhalb eines Monats darüber Bericht zu erstatten. Der Generalsekretär erklärte, in seinem Bericht seien die Vorkehrungen beschrieben, die er mit Irak und Kuwait zur Festlegung des Grenzverlaufs zwischen den beiden Ländern getroffen habe.

Mit Schreiben vom 13. Mai 1991⁸⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 6. Mai 1991⁷⁸ betreffend ihren Bericht gemäß Ziffer 3 der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats⁷⁹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben Ihren Bericht zur Kenntnis genommen und unterstützen alle Ihre diesbezüglichen Bemühungen."

In einem Schreiben vom 17. Mai 1991⁸¹ nahm der Generalsekretär Bezug auf seinen Bericht vom 2. Mai 1991 betreffend Ziffer 3 der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats⁷⁹ und setzte den Ratspräsidenten davon in Kenntnis, daß die Grenzkommision für Irak und Kuwait gebildet worden sei und daß die erste Sitzung der Kommission für Donnerstag, den 23. Mai 1991, um 11.00 Uhr geplant sei. Die drei vom Generalsekretär ernannten unabhängigen Sachverständigen seien der ehemalige Minister für auswärtige Angelegenheiten Indonesiens, Mochtar Kusuma-Atmadja, als Vorsitzender; Ian Brook von Swedsurvey, Schweden, und der Direktor des Amtes für Landvermessung und Katasterwesen Neuseelands, William Robertson. Der Generalsekretär sei davon unterrichtet worden, daß Irak durch Riyadh Al-Qaysi und Kuwait durch Tariq A. Razouki vertreten werde.

Auf seiner 2987. Sitzung am 20. Mai 1991 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks und Kuwaits einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait: Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 19 der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats (S/22559)" teilzunehmen.

Resolution 692 (1991)
vom 20. Mai 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 674 (1990) vom 29. Oktober 1990, 686 (1991) vom 2. März 1991 und 687 (1991) vom 3. April 1991 betreffend die Haftung Iraks, unbeschadet seiner vor dem 2. August 1990 entstandenen Schulden und Verpflichtungen, für alle unmittelbaren Verluste, Schäden, einschließlich Umweltschäden und der Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, oder sonstige Beeinträchtigungen, die fremden Regierungen, Staatsangehörigen und Unternehmen als Folge der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstanden sind,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 19 der Resolution 687 (1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 2. Mai 1991⁸²,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 2. Mai 1991⁸²;

2. *begrüßt die Tatsache*, daß der Generalsekretär nunmehr die entsprechenden, aufgrund von Ziffer 19 der Resolution 687 (1991) erforderlichen Konsultationen aufnehmen wird, damit er dem Rat zur möglichst baldigen Beschlußfassung die Höchstgrenze des Beitrags Iraks zu dem Entschädigungsfonds der Vereinten Nationen empfehlen kann;

3. *beschließt*, in Übereinstimmung mit Abschnitt I des Berichts des Generalsekretärs den Fonds und die Entschädigungskommission der Vereinten Nationen einzurichten, die in Ziffer 18 der Resolution 687 (1991) genannt werden, und beschließt, daß der Verwaltungsrat der Kommission seinen Sitz im Genfer Büro der Vereinten Nationen haben wird und daß der Verwaltungsrat entscheiden kann, ob bestimmte Tätigkeiten der Kommission an einem anderen Ort wahrgenommen werden sollten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats die zur Durchführung der Ziffern 2 und 3 erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

5. *weist* den Verwaltungsrat *an*, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in Abschnitt II des Berichts des Generalsekretärs die Bestimmungen von Abschnitt E der Resolution

6. *beschließt*, daß die irakische Beitragspflicht in der vom Verwaltungsrat festzulegenden Weise für das gesamte irakische Erdöl und alle irakischen Erdölprodukte, die nach dem 3. April 1991 aus Irak ausgeführt wurden beziehungsweise werden, sowie für das Erdöl und die Erdölprodukte gilt, welche davor ausgeführt, jedoch als direkte Folge der in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 enthaltenen Verbote nicht ausgeliefert oder bezahlt wurden;

7. *ersucht* den Verwaltungsrat, so bald wie möglich über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er im Hinblick auf die Verfahren zur Bestimmung der angemessenen Höhe des Beitrags Iraks zu dem Fonds und die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Zahlungen an den Fonds getroffen hat,

damit der Sicherheitsrat in Übereinstimmung mit Ziffer 22 der Resolution 687 (1991) seine Zustimmung geben kann;

8. *ersucht außerdem* alle Staaten und internationalen Organisationen, mit dem Verwaltungsrat bei der Durchführung seiner gemäß Ziffer 5 gefaßten Beschlüsse zusammenzuarbeiten, und ersucht ferner den Verwaltungsrat, den Sicherheitsrat in dieser Angelegenheit unterrichtet zu halten;

9. *beschließt*, daß der Sicherheitsrat, falls ihm der Verwaltungsrat die Nichtbefolgung gemäß Ziffer 5 gefaßter Beschlüsse des Verwaltungsrats durch Irak meldet, beabsichtigt, das Verbot der Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten irakischen Ursprungs und diesbezüglicher Finanztransaktionen beizubehalten beziehungsweise Maßnahmen zu seiner erneuten Verhängung zu treffen;

10. *beschließt außerdem*, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben, und ersucht den Verwaltungsrat, dem Generalsekretär und dem Sicherheitsrat regelmäßig Bericht zu erstatten.

Auf der 2987. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung (Kuba) verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 2994. Sitzung am 17. Juni 1991 beschloß der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait:

Plan zur Durchführung der einschlägigen Teile von Abschnitt C der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats: Bericht des Generalsekretärs (S/22614)⁷;

Mitteilung des Generalsekretärs (S/22615)⁷;

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 26 der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats (S/22660)⁷."

Resolution 699 (1991)
vom 17. Juni 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 9 b) der Resolution 687 (1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 17. Mai 1991⁸³,

sowie Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs vom 17. Mai 1991⁸⁴, mit der dem Rat das nach Ziffer 13 der genannten Resolution an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation übermittelt wird,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* den in dem Bericht des Generalsekretärs vom 17. Mai 1991⁸³ enthaltenen Plan;

2. *bestätigt*, daß die Sonderkommission und die Internationale Atomenergie-Organisation befugt sind, nach Ablauf des Zeitraums von 45 Tagen nach der Billigung dieses Plans Aktivitäten nach Abschnitt C der Resolution 687 (1991) zur Vernichtung, Beseitigung oder Unschädlichmachung der in den Ziffern 8 und 12 der genannten Resolution aufgeführten Gegenstände durchzuführen, bis diese Aktivitäten abgeschlossen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle sechs Monate nach Verabschiedung dieser Resolution einen Sachstandsbericht über die Durchführung des in Ziffer 1 genannten Plans vorzulegen;

4. *beschließt*, allen Mitgliedstaaten nahezulegen, größtmögliche Unterstützung in Form von Bar- oder Sachleistungen zu gewähren, um sicherzustellen, daß die nach Abschnitt C der Resolution 687 (1991) vorgesehenen Aktivitäten wirksam und zügig durchgeführt werden; beschließt indessen ferner, daß die Regierung Iraks für die vollen Kosten der Durchführung der mit Abschnitt C genehmigten Aufgaben haftet; und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 30 Tagen Empfehlungen darüber zur Billigung vorzulegen, wie Iraks diesbezügliche Verpflichtungen am wirksamsten erfüllt werden können.

Auf der 2994. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Resolution 700 (1991)
vom 17. Juni 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 665 (1990) vom 25. August 1990, 670 (1990) vom 25. September 1990 und 687 (1991) vom 3. April 1991,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 26 der Resolution 687 (1991) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 2. Juni 1991⁸⁵,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht vom 2. Juni 1991⁸⁵;

2. *billigt* die Richtlinien zur Erleichterung der vollen internationalen Anwendung der Ziffern 24, 25 und 27 der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats⁸⁶;

3. *erneuert* seinen Aufruf an alle Staaten und internationalen Organisationen, im Einklang mit den Richtlinien zu handeln;

4. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär in Übereinstimmung mit Ziffer 8 der Richtlinien innerhalb von 45 Tagen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie zur Erfüllung der in Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) genannten Verpflichtungen ergriffen haben;

5. *betraut* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait mit der Aufgabe, entsprechend den Richtlinien das in Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) verfügte Verbot des

Verkaufs oder der Lieferung von Waffen an Irak und die damit zusammenhängenden Sanktionen zu überwachen;

6. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben und die Richtlinien gleichzeitig mit der Überprüfung der Ziffern 22 bis 25 der Resolution 687 (1991), wie in deren Ziffer 28 vorgesehen, zu überprüfen.

Auf der 2994. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 2995. Sitzung am 26. Juni 1991 beschloß der Rat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait: Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Juni 1991 (S/22739)"⁷¹ teilzunehmen.

Auf seiner 2996. Sitzung am 28. Juni 1991 erörterte der Rat den folgenden Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait:

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. Juni 1991 (S/22739)"⁷²;

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. Juni 1991 (S/22743)"⁷³.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁷:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mit großer Besorgnis von einem Zwischenfall erfahren, der sich am heutigen Tage zugetragen hat, als die irakischen Militärbehörden einer gemeinsamen nuklearen Inspektionsgruppe der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Sonderkommission den sofortigen und ungehinderten Zugang zu einem Ort verwehrt, der von der Sonderkommission gemäß den Ziffern 9 und 13 der Ratsresolution 687 (1991) vom 3. April 1991 zur Inspektion vorgesehen war. Im Verlauf dieses Zwischenfalls verabsäumte es das irakische Militär, dem Ersuchen des Amtierenden Hauptinspektors Folge zu leisten, wonach bis zur Inspektion keine Bewegungen oder Transporte von Gerät stattfinden sollten. Das irakische Militär gab mit Handfeuerwaffen Schüsse in die Luft ab, als Mitglieder der Gruppe versuchten, beladene Fahrzeuge zu photographieren, die den Ort verließen. Diesem Zwischenfall waren bereits frühere Zwischenfälle am 23. und 25. Juni 1991 vorausgegangen, als die irakischen Militärbehörden der nuklearen Inspektionsgruppe den Zugang zu bestimmten Anlagen an einem anderen zur Inspektion vorgesehenen Ort verwehrt.

Am 26. Juni 1991 trat der Sicherheitsrat zusammen, um die Zwischenfälle vom 23. und 25. Juni zu behandeln, und der Ständige Vertreter Iraks bei den Vereinten Nationen bestätigte zu diesem Zeitpunkt, daß Irak die Resolution 687 (1991) akzeptiert habe und sein Bestes tue, um alle ihm mit der Resolution auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen zu erfüllen. Er versicherte ferner, daß Irak mit allen Missionen der Vereinten

Nationen, einschließlich der Sonderkommission, zusammenarbeite. Der Präsident brachte danach gegenüber der Regierung Iraks die ernste Besorgnis des Rates über diese Zwischenfälle zum Ausdruck.

Die Ratsmitglieder mißbilligen entschieden die Zwischenfälle vom 23., 25. und 28. Juni 1991 und verurteilen in diesem Zusammenhang das Verhalten der irakischen Behörden. Alle diese Zwischenfälle stellen flagrante Verletzungen der Resolution 687 (1991) und der in dem Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Minister für auswärtige Beziehungen Iraks enthaltenen Regelungen in bezug auf den Status und die Vorrechte und Immunitäten der gemäß der Resolution des Sicherheitsrats eingesetzten Sonderkommission und Inspektionsgruppen dar. Darüber hinaus verdeutlichen diese Zwischenfälle, daß Irak seine feierliche Zusage, alle Bestimmungen der Resolution 687 (1991) zu befolgen, nicht eingehalten hat.

Die Ratsmitglieder haben beschlossen, den Generalsekretär zu bitten, sofort eine hochrangige Mission nach Bagdad zu entsenden, die mit den höchsten Vertretern der irakischen Regierung zusammentreffen soll, um die dringende Forderung des Rates nach eindeutigen Zusicherungen zu übermitteln, daß die Regierung alle erforderlichen Maßnahmen treffen wird, um sicherzustellen, daß der Sonderkommission bei der Wahrnehmung ihres Mandats keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, und daß die Regierung in Erfüllung der gegenüber den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation bestehenden und eingegangenen Verpflichtungen Iraks in vollem Umfang mit den Inspektionsgruppen zusammenarbeiten wird, was auch die Gewährung des sofortigen und ungehinderten Zugangs einschließt. Die Ratsmitglieder haben außerdem betont, daß die Regierung der hochrangigen Mission bedingungslose Garantien für die Sicherheit des gesamten Personals geben muß, das mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Resolution 687 (1991) befaßt ist. Die Mission, die sich aus dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dem Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission und dem Untergeneralsekretär für Abrüstungsfragen zusammensetzt, wird heute abend, am 28. Juni 1991, aus New York abreisen.

Die Ratsmitglieder fordern Irak nunmehr auf, der Nuklearen Inspektionsgruppe der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Sonderkommission, die sich gegenwärtig in Irak befindet, sofortigen und ungehinderten Zugang zu den Objekten zu gewähren, welche die Gruppe am 28. Juni 1991 zu inspizieren versuchte, sowie zu jedem anderen Ort, den zu besichtigen sie für erforderlich hält.

Die Ratsmitglieder ersuchen die hochrangige Mission, dem Rat über den Generalsekretär so bald wie möglich über die Ergebnisse ihrer Zusammenkünfte mit den höchsten Vertretern der irakischen Regierung Bericht zu erstatten, insbesondere über weitere Zusagen der Regierung, die Erfüllung der Verpflichtungen Iraks nach Resolution 687 (1991) auf allen Ebenen, einschließlich der örtlichen Militär- und Zivilbehörden, sicherzustellen.

Die Ratsmitglieder wünschen klarzustellen, daß der Sicherheitsrat mit dieser Angelegenheit weiter befaßt bleibt und daß jede neue Nichteinhaltung ernste Konsequenzen nach sich ziehen würde.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihren in Resolution 687 (1991) zum Ausdruck gebrachten Standpunkt hinsichtlich der Gefahr, die alle Massenvernichtungswaffen für den Frieden und die Sicherheit im Nahen Osten darstellen, und hinsichtlich der Notwendigkeit, auf die Schaffung einer von derartigen Waffen freien Zone im Nahen Osten hinzuwirken."

Im Anschluß an informelle Konsultationen am 5. August 1991 gab der Präsident gegenüber der Presse die folgende Erklärung ab, die anschließend mit Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 6. August 1991 zirkuliert wurde⁸⁸:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 5. August 1991 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 28 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, Ziffer 6 der Resolution 700 (1991) vom 17. Juni 1991 und Ziffer 21 der Resolution 687 (1991).

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen gegeben seien für eine Änderung der Verfügungen in den Ziffern 22 bis 25 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 28 dieser Resolution; in Ziffer 6 der Resolution 700 (1991); und in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution."

Auf seiner 3004. Sitzung am 15. August 1991 beschloß der Rat, die Vertreter Iraks und Kuwaits einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

Resolution 705 (1991) vom 15. August 1991

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 13 seines Berichts vom 2. Mai 1991 vorgelegten Mitteilung vom 30. Mai 1991⁸², die auch seinem Schreiben vom 30. Mai 1991 an den Präsidenten des Sicherheitsrats⁸⁹ als Anlage beigelegt war,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Mitteilung vom 30. Mai 1991;

2. *beschließt*, daß die von Irak aufgrund von Abschnitt E der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 zu leistende Entschädigung entsprechend der Anregung des Generalsekretärs in Ziffer 7 seiner Mitteilung 30 Prozent des Jahreswertes seiner Exporte von Erdöl und Erdölprodukten nicht überschreiten wird;

3. *beschließt außerdem*, entsprechend Ziffer 8 der Mitteilung des Generalsekretärs die in Ziffer 2 festgelegte Prozentzahl von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 30. Mai 1991⁸⁹ enthaltenen Angaben und Annahmen sowie anderer relevanter Entwicklungen zu überprüfen.

Auf der 3004. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Resolution 706 (1991)
vom 15. August 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 686 (1991) vom 2. März 1991, 687 (1991) vom 3. April 1991, 688 (1991) vom 5. April 1991, 692 (1991) vom 20. Mai 1991, 699 (1991) vom 17. Juni 1991 und 705 (1991) vom 15. August 1991,

Kenntnis nehmend von dem vom 15. Juli 1991 datierten Bericht der interinstitutionellen Mission unter der Führung des Leitenden Delegierten des Generalsekretärs für das Interinstitutionelle humanitäre Programm der Vereinten Nationen für Irak, Kuwait und die irakisch-türkischen und irakisch-iranischen Grenzgebiete⁹⁰,

besorgt über die in dem Bericht beschriebene ernste Ernährungs- und Gesundheitssituation der irakischen Zivilbevölkerung und die Gefahr einer weiteren Verschlechterung dieser Situation,

sowie besorgt darüber, daß die Repatriierung beziehungsweise Rückkehr aller am oder nach dem 2. August 1990 in Irak anwesenden Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten beziehungsweise die Rückgabe ihrer sterblichen Überreste nach Ziffer 2 c) der Resolution 686 (1991) und den Ziffern 30 und 31 der Resolution 687 (1991) noch nicht voll durchgeführt worden ist,

Kenntnis nehmend von den Schlußfolgerungen des genannten Berichts und insbesondere von dem Vorschlag, Irak solle Erdöl verkaufen, um den Kauf von Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie Gütern und Versorgungsgegenständen zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung zu finanzieren und dieser so humanitäre Hilfe zu gewähren,

sowie Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks und des Ständigen Vertreters Iraks bei den Vereinten Nationen an den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait, datiert vom 14. April, 31. Mai, 6. Juni, 9. Juli, und 22. Juli 1991, betreffend die Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten durch Irak,

in der Überzeugung, daß durch eine wirksame Überwachung und durch Transparenz des Verfahrens sichergestellt werden muß, daß die humanitäre Hilfe gerecht an alle Teile der irakischen Zivilbevölkerung verteilt wird,

in diesem Zusammenhang verweisend auf seine Resolution 688 (1991) und diese *bekräftigend*, insbesondere daß es der Rat für wichtig hält, daß Irak den internationalen humanitären Organisationen ungehinderten Zugang zu allen hilfs-

bedürftigen Personen in allen Teilen Iraks gewährt und ihnen alle erforderlichen Hilfsmittel für ihre Tätigkeit zur Verfügung stellt, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit unterstreichend, die der am 18. April 1991 unterzeichneten Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Iraks⁹¹ nach wie vor zukommt,

daran erinnernd, daß Irak gemäß den Resolutionen 687 (1991), 692 (1991) und 699 (1991) die vollen Kosten zu tragen hat, die der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation durch die Wahrnehmung der in Abschnitt C der Resolution 687 (1991) vorgesehenen Aufgaben entstehen, und daß der Generalsekretär in seinem dem Rat gemäß Ziffer 4 der Resolution 699 (1991) vorgelegten Bericht vom 15. Juli 1991⁹² die Auffassung vertreten hat, daß die naheliegendste Möglichkeit, Finanzmittel zur Bestreitung dieser Kosten durch Irak aufzubringen, darin bestehe, den Verkauf einer bestimmten Menge irakischen Erdöls und irakischer Erdölprodukte zu genehmigen; außerdem daran erinnernd, daß Irak seine Beiträge an den Entschädigungsfonds der Vereinten Nationen entrichten und für die Hälfte der Kosten der Grenzkommission für Irak und Kuwait aufkommen muß, und ferner daran erinnernd, daß der Rat in seinen Resolutionen 686 (1991) und 687 (1991) verlangt hat, daß Irak alle von ihm beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte so rasch wie möglich zurückgibt, und den Generalsekretär ersucht hat, Maßnahmen zu treffen, um dies zu erleichtern,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ermächtigt* alle Staaten, vorbehaltlich des vom Sicherheitsrat gemäß Ziffer 5 zu fassenden Beschlusses und unbeschadet der Bestimmungen der Ziffern 3 a), 3 b) und 4 der Resolution 661 (1990), für die in der vorliegenden Resolution dargelegten Zwecke während eines Zeitraums von sechs Monaten ab der Verabschiedung der in Ziffer 5 vorgesehenen Resolution die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak in einem Umfang zu gestatten, der ausreicht, um Erlöse in einer vom Rat nach Erhalt des in Ziffer 5 erbetenen Berichts des Generalsekretärs festzulegenden Höhe zu erzielen, wobei der Gesamtbetrag jedoch 1,6 Milliarden US-Dollar nicht übersteigen darf, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

a) Genehmigung eines jeden Kaufs von irakischem Erdöl und irakischem Erdölprodukten durch den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait nach Notifikation des Ausschusses durch den betreffenden Staat;

b) direkte Einzahlung des gesamten Betrags eines jeden Kaufs von irakischem Erdöl und irakischem Erdölprodukten durch den Käufer in dem betreffenden Staat auf ein Treuhandkonto, das von den Vereinten Nationen eingerichtet und vom Generalsekretär verwaltet wird, ausschließlich für die in dieser Resolution genannten Zwecke;

c) durch den Rat vorzunehmende Billigung, nach Erhalt des in Ziffer 5 erbetenen Berichts des Generalsekretärs, der Modalitäten für den Kauf von Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie Gütern und Versorgungsgegenständen zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung gemäß Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), insbesondere von Gütern im Zu-

sammenhang mit der Gesundheitsversorgung, wobei bei allen durch eine entsprechende Kennzeichnung soweit wie möglich erkenntlich zu machen ist, daß sie nach diesen Modalitäten bereitgestellt werden, und aller durchführbaren und geeigneten Kontroll- und Überwachungsvorkehrungen seitens der Vereinten Nationen, mit denen im Hinblick auf die Deckung des humanitären Bedarfs aller Gruppen der irakischen Zivilbevölkerung eine gerechte Verteilung in allen Regionen Iraks sichergestellt werden soll, sowie aller durchführbaren und geeigneten verwaltungstechnischen Vorkehrungen zu diesem Zweck, wobei die Vereinten Nationen diese Aufgaben erforderlichenfalls auch für die humanitäre Hilfe aus anderen Quellen übernehmen können;

d) der nach dieser Ziffer genehmigte Gesamtbetrag wird in drei gleichen Teilbeträgen jeweils durch Beschluß des Ausschusses freigegeben, nachdem der Rat den in Ziffer 5 vorgesehenen Beschluß über die Durchführung dieser Resolution gefaßt hat; unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Ziffer kann der Sicherheitsrat die Höhe des Gesamtbetrags auf der Grundlage einer fortlaufenden Bewertung des Bedarfs und der Erfordernisse revidieren;

2. *beschließt*, daß ein Teil der Beträge, die auf das vom Generalsekretär verwaltete Konto eingezahlt werden, dem Generalsekretär zur Verfügung gestellt wird, zur Finanzierung des Kaufs von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Gütern und Versorgungsgegenständen zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung gemäß Ziffer 20 der Resolution 687 (1991) sowie zur Bestreitung der Kosten, die den Vereinten Nationen durch ihre Maßnahmen nach dieser Resolution und durch andere erforderliche humanitäre Aktivitäten in Irak entstehen;

3. *beschließt außerdem*, daß ein Teil der Beträge, die auf das vom Generalsekretär verwaltete Konto eingezahlt werden, vom Generalsekretär für die entsprechenden Zahlungen an den Entschädigungsfonds der Vereinten Nationen sowie zur Bestreitung der gesamten Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach Abschnitt C der Resolution 687 (1991), der gesamten Kosten, die den Vereinten Nationen bei der Erleichterung der Rückgabe aller von Irak beschlagnahmten kuwaitischen Vermögenswerte entstehen, und der Hälfte der Kosten der Grenzkommission für Irak und Kuwait zu verwenden ist;

4. *beschließt ferner*, daß der an den Entschädigungsfonds zu entrichtende Prozentsatz des Wertes der nach dieser Resolution genehmigten Exporte von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, wie in Ziffer 19 der Resolution 687 (1991) vorgesehen und in Ziffer 6 der Resolution 692 (1991) ausgeführt, dem Prozentsatz zu entsprechen hat, den der Rat in Ziffer 2 der Resolution 705 (1991) für die Zahlungen an den Fonds festgelegt hat, solange der Verwaltungsrat des Fonds nichts anderes beschließt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat binnen 20 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht vorzulegen mit Vorschlägen hinsichtlich der zu treffenden Beschlüsse über die Maßnahmen zur Durchführung der Ziffern 1 a), b) und c), über den geschätzten humanitären Bedarf Iraks nach Ziffer 2 und über die Höhe der finanziellen Verpflichtungen Iraks nach Ziffer 3 bis zum Ablauf der in Ziffer 1 erteilten Genehmigung sowie über die Vorgehensweise bezüglich der zur Verwirklichung der Ziele dieser

Resolution gebotenen rechtlichen Maßnahmen und über Modalitäten zur Berücksichtigung der Transportkosten des irakischen Erdöls und der irakischen Erdölprodukte;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat im Benehmen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz binnen 20 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht über die Aktivitäten vorzulegen, die entsprechend Ziffer 31 der Resolution 687 (1991) im Zusammenhang mit der Erleichterung der Repatriierung oder Rückkehr aller am oder nach dem 2. August 1990 in Irak anwesenden Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten, beziehungsweise der Rückgabe ihrer sterblichen Überreste, unternommen worden sind;

7. *verlangt*, daß die Regierung Iraks dem Generalsekretär und den entsprechenden internationalen Organisationen am ersten Tag des auf die Verabschiedung dieser Resolution folgenden Monats und danach bis auf weiteres jeweils am ersten eines jeden Monats eine detaillierte Aufstellung ihrer in Irak oder anderswo vorhandenen Gold- und Devisenreserven vorlegt;

8. *fordert* alle Staaten zur vollen Kooperation bei der Durchführung dieser Resolution *auf*;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3004. Sitzung mit 13 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Kuba) und 1 Enthaltung (Jemen) verabschiedet.

Resolution 707 (1991)

vom 15. August 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und seine anderen Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Ständigen Vertreter Iraks bei den Vereinten Nationen vom 11. April 1991⁶⁹, in dem er feststellt, daß in Anbetracht der schriftlichen Zustimmung Iraks⁷⁰, die Resolution 687 (1991) vollinhaltlich durchzuführen, die in Ziffer 33 der genannten Resolution gestellten Vorbedingungen für eine Waffenruhe erfüllt sind,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den Schreiben des Generalsekretärs vom 26. und 28. Juni sowie 4. Juli 1991 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, mit denen Informationen des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission⁹³ und der hochrangigen Mission in Irak⁹⁴ übermittelt werden, aus denen hervorgeht, daß Irak seinen Verpflichtungen nach Resolution 687 (1991) nicht nachgekommen ist,

ferner unter Hinweis auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 28. Juni 1991 abgegebene Erklärung⁸⁷, in der er darum ersucht, eine hochrangige Mission zu entsenden, die sich aus dem Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission, dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation und dem Untergeneralsekretär für Abrüstungsfragen zusammensetzt und die zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit den höchsten Vertretern der Regierung Iraks zusammentreffen soll, um die schriftliche Zusicherung zu

erlangen, daß Irak bei der Inspektion der von der Sonderkommission bezeichneten Orte sofort voll zusammenarbeiten wird und alle Gegenstände, die von diesen Orten unter Umständen entfernt worden sind, einer sofortigen Inspektion unterziehen lassen wird,

betroffen von dem Bericht der hochrangigen Mission an den Generalsekretär⁹⁵ über die Ergebnisse ihrer Begegnungen mit den höchsten Vertretern der irakischen Regierung,

ernsthaft besorgt über die dem Rat von der Internationalen Atomenergie-Organisation am 15.⁹⁶ und 25. Juli 1991⁹⁷ zur Verfügung gestellten Informationen betreffend die von der Regierung Iraks in flagranter Verletzung der Resolution 687 (1991) getroffenen Maßnahmen,

sowie ernsthaft besorgt über das vom 7. Juli 1991 datierte Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Iraks an den Generalsekretär sowie spätere Erklärungen und Feststellungen, die beweisen, daß die Notifikationen Iraks vom 18. und 28. April unvollständig waren und daß bestimmte damit zusammenhängende Aktivitäten verschleiert wurden, womit Irak seine Verpflichtungen nach Resolution 687 (1991) in zwei Punkten erheblich verletzt hat,

davon *Kenntnis nehmend*, daß Irak, wie aus den Schreiben des Generalsekretärs vom 26. und 28. Juni sowie 4. Juli 1991 hervorgeht, seine Zusagen hinsichtlich der Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, die der Sonderkommission und den Inspektionsgruppen der Internationalen Atomenergie-Organisation gemäß Resolution 687 (1991) zu gewähren sind, nicht vollständig erfüllt hat,

erklärend, daß die volle Offenlegung aller in Ziffer 9 a) der Resolution 687 (1991) verlangten Informationen durch Irak unabdingbar ist, damit die Sonderkommission ihren Auftrag gemäß Ziffer 9 b) i-iii) der genannten Resolution zur Inspektion der biologischen und chemischen Kapazitäten sowie der ballistischen Flugkörperkapazitäten Iraks und zur Übernahme der Verfügungsgewalt über die darin genannten Gegenstände zum Zwecke ihrer Vernichtung, Beseitigung oder Unschädlichmachung erfüllen kann,

sowie erklärend, daß Irak eine Deklaration aller seiner Nuklearprogramme abzugeben hat, einschließlich jener, bezüglich derer Irak geltend macht, daß sie nicht Zwecken im Zusammenhang mit kernwaffenfähigem Material dienen, damit die Internationale Atomenergie-Organisation unter Heranziehung und mit Unterstützung der Sonderkommission feststellen kann, welches kernwaffenfähige Material beziehungsweise welche Subsysteme oder Komponenten oder damit zusammenhängenden Forschungs-, Entwicklungs-, Unterstützungs- oder Produktionseinrichtungen gemäß Ziffer 13 der Resolution 687 (1991) vernichtet, beseitigt oder unschädlich gemacht werden müssen,

ferner erklärend, daß das erwähnte Versäumnis Iraks, in strikter Übereinstimmung mit seinen Verpflichtungen nach Resolution 687 (1991) zu handeln, eine erhebliche Verletzung der von ihm angenommenen einschlägigen Bestimmungen dieser Resolution darstellt, mit der eine Waffenruhe herbeigeführt wurde und die unerläßlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region festgelegt wurden,

weiterhin erklärend, daß Iraks Nichteinhaltung des gemäß dem Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹² von ihm mit der Internationalen Atomenergie-Organisation geschlossenen Sicherheitsabkommens, wie vom Gouverneursrat der Organisation in seiner Resolution vom 18. Juli 1991⁹⁸ festgestellt, einen Verstoß gegen seine völkerrechtlichen Verpflichtungen darstellt,

entschlossen, die uneingeschränkte Befolgung der Resolution 687 (1991) und insbesondere ihres Abschnitts C sicherzustellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* Iraks schwerwiegende Verletzung mehrerer der ihm nach Abschnitt C der Resolution 687 (1991) obliegenden Verpflichtungen wie auch der von ihm gemachten Zusagen, mit der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation zusammenzuarbeiten, was eine erhebliche Verletzung der einschlägigen Bestimmungen der genannten Resolution darstellt, mit der eine Waffenruhe herbeigeführt wurde und die unerläßlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in der Region festgelegt wurden;

2. *verurteilt außerdem* die in der Resolution des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 18. Juli 1991⁹⁸ festgestellte Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die der Regierung Iraks nach dem von ihr mit dieser Organisation geschlossenen Sicherheitsabkommen obliegen, was eine Verletzung ihrer Verpflichtungen als Vertragspartei des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹² darstellt;

3. *verlangt*, daß Irak

a) ohne weitere Verzögerungen, wie in Resolution 687 (1991) verlangt, eine vollständige und endgültige, alle Aspekte umfassende Offenlegung seiner Programme zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen und von ballistischen Flugkörpern mit einer Reichweite von mehr als einhundertfünfzig Kilometern sowie aller seiner Bestände derartiger Waffen, ihrer Komponenten und Produktionseinrichtungen und ihrer Standorte sowie aller sonstigen Nuklearprogramme vornimmt, einschließlich jener, bezüglich derer Irak geltend macht, daß sie nicht Zwecken im Zusammenhang mit kernwaffenfähigem Material dienen;

b) der Sonderkommission, der Internationalen Atomenergie-Organisation und ihren Inspektionsgruppen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie zu inspizieren wünschen;

c) sofort sämtliche Versuche einstellt, Material oder Gerät, das mit seinen Programmen für Kernwaffen, chemische oder biologische Waffen oder ballistische Flugkörper in Zusammenhang steht, oder Material oder Gerät, das mit seinen sonstigen Nuklearaktivitäten zusammenhängt, zu verbergen oder ohne Notifikation und vorherige Zustimmung der Sonderkommission zu verlagern und zu zerstören;

d) der Sonderkommission, der Internationalen Atomenergie-Organisation und ihren Inspektionsgruppen sofort alle

Gegenstände verfügbar macht, zu denen ihnen zuvor der Zugang verwehrt wurde;

e) der Sonderkommission, der Internationalen Atomenergie-Organisation und ihren Inspektionsgruppen gestattet, zu allen sachdienlichen Zwecken, insbesondere auch zur Inspektion, zur Überwachung, zur Luftbeobachtung, zum Transport oder für logistische Zwecke ohne jedwede Behinderung und nach von der Sonderkommission gegebenenfalls festzusetzenden Bedingungen im gesamten irakischen Hoheitsgebiet Flüge mit Starrflügelflugzeugen und Hubschraubern durchzuführen und ohne Einschränkung ihre eigenen Flugzeuge sowie diejenigen Flugplätze in Irak zu benutzen, die ihres Erachtens für die Tätigkeit der Kommission am besten geeignet sind;

f) sämtliche wie auch immer gearteten Nuklearaktivitäten, mit Ausnahme des Einsatzes von Isotopen für medizinische, landwirtschaftliche oder industrielle Zwecke, so lange einstellt, bis der Rat feststellt, daß Irak diese Resolution und die Ziffern 12 und 13 der Resolution 687 (1991) uneingeschränkt befolgt, und bis die Internationale Atomenergie-Organisation feststellt, daß Irak das mit ihr geschlossene Sicherheitsabkommen uneingeschränkt einhält;

g) entsprechend seinen früheren Zusagen dafür Sorge trägt, daß die Vertreter der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation in den uneingeschränkten Genuß der ihnen gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gelangen, und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit in jeder Hinsicht gewährleistet;

h) alle Transportmittel und jede ärztliche oder logistische Unterstützung, die von der Sonderkommission, der Internationalen Atomenergie-Organisation und ihren Inspektionsgruppen erbeten werden, sofort zur Verfügung stellt beziehungsweise deren Verfügbarmachung erleichtert;

i) alle Fragen oder Ersuchen der Sonderkommission, der Internationalen Atomenergie-Organisation und ihrer Inspektionsgruppen umgehend und vollständig beantwortet;

4. *stellt fest*, daß Irak keinerlei Eigentumsrechte an den gemäß Ziffer 12 der Resolution 687 (1991) zu vernichtenden, zu beseitigenden oder unschädlich zu machenden Gegenständen behält;

5. *verlangt*, daß die Regierung Iraks ab sofort allen ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen nach dieser Resolution, der Resolution 687 (1991), dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und dem von ihr mit der Internationalen Atomenergie-Organisation geschlossenen Sicherheitsabkommen, ohne Verzug und uneingeschränkt nachkommt;

6. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3004. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3008. Sitzung am 19. September 1991 lud der Rat den Vertreter Iraks ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait: Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 5 der Resolution 706 (1991) des Sicherheitsrats (S/23006 mit Korr.2)²²¹ teilzunehmen.

Resolution 712 (1991) vom 19. September 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 686 (1991) vom 2. März 1991, 687 (1991) vom 3. April 1991, 688 (1991) vom 5. April 1991, 692 (1991) vom 20. Mai 1991, 699 (1991) vom 17. Juni 1991 sowie 705 (1991) und 706 (1991) vom 15. August 1991,

mit dem Ausdruck seines Dankes für den Bericht, den der Generalsekretär am 4. September 1991 gemäß Ziffer 5 der Resolution 706 (1991) vorgelegt hat⁹⁹,

in Bekräftigung seiner Besorgnis über die Ernährungs- und Gesundheitssituation der irakischen Zivilbevölkerung und die Gefahr einer weiteren Verschlechterung dieser Situation, und in diesem Zusammenhang betonend, daß als Grundlage für die gerechte Verteilung der humanitären Hilfe an alle Teile der irakischen Zivilbevölkerung auf dem neuesten Stand befindliche Bewertungen der Situation in allen Teilen Iraks zur Verfügung stehen müssen,

unter Hinweis darauf, daß sich die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen auf die Aktivitäten erstrecken, die zur Erfüllung der in Resolution 706 (1991) und in dieser Resolution genannten Ziele vom Generalsekretär oder in seinem Namen durchzuführen sind,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bestätigt* die in Ziffer 1 der Resolution 706 (1991) genannte Zahl als den für die Zwecke derselben Ziffer genehmigten Betrag und bekräftigt seine Absicht, diesen Betrag auf der Grundlage seiner fortlaufenden Bewertung des Bedarfs und der Erfordernisse in Übereinstimmung mit Ziffer 1 d) der genannten Resolution zu überprüfen;

2. *bittet* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait, den Generalsekretär gemäß Ziffer 1 d) der Resolution 706 (1991) sofort zu ermächtigen, den ersten Teilbetrag von einem Drittel des in Ziffer 1 genannten Gesamtbetrags aus dem Treuhandkonto freizugeben, und zwar je nach Sachlage, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln auf dem Konto, beziehungsweise bei Zahlungen zur Finanzierung des Kaufs von Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie Gütern und Versorgungsgegenständen zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung, die nach den geltenden Verfahren notifiziert oder genehmigt worden sind, vorbehaltlich der Einhaltung der im Bericht des Generalsekretärs⁹⁹ dargelegten und in Ziffer 3 gebilligten Verfahren;

3. *billigt* die in den Ziffern 57 d) und 58 des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen;

4. *legt* dem Generalsekretär und dem Ausschuß *nahe*, fortlaufend zusammenzuarbeiten, in enger Konsultation mit der Regierung Iraks, um die möglichst wirksame Umsetzung des mit dieser Resolution gebilligten Plans zu gewährleisten;

5. *beschließt*, daß das Erdöl und die Erdölprodukte, die der Resolution 706 (1991) unterliegen, während der Zeit, in der Irak die Eigentumsrechte daran innehat, Immunität von

der Gerichtsbarkeit genießen und keinerlei Pfändung, Forderungspfändung oder Zwangsvollstreckung unterworfen werden dürfen und daß alle Staaten die nach ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um diesen Schutz zu gewährleisten und sicherzustellen, daß die Verkaufserlöse nicht für andere als die in Resolution 706 (1991) vorgesehenen Zwecke verwendet werden;

6. *bekräftigt*, daß das von den Vereinten Nationen einzurichtende und vom Generalsekretär zu verwaltende Treuhandkonto zur Erfüllung der Ziele der Resolution 706 (1991) und dieser Resolution ebenso wie der mit Resolution 692 (1991) geschaffene Entschädigungsfonds der Vereinten Nationen die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen genießt;

7. *bekräftigt außerdem*, daß die für die Zwecke dieser Resolution ernannten Inspektoren und anderen Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen die im Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁰⁰ vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten genießen, und verlangt, daß Irak ihnen volle Bewegungsfreiheit und alle erforderlichen Erleichterungen gewährt;

8. *bestätigt*, daß aus anderen Quellen eingehende Mittel, falls gewünscht, gemäß Ziffer 1 c) der Resolution 706 (1991) auf ein Unterkonto des Treuhandkontos eingezahlt und ohne die in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 706 (1991) aufgeführten obligatorischen Abzüge und Verwaltungskosten sofort zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks nach Ziffer 20 der Resolution 687 (1991) bereitgestellt werden können;

9. *bittet nachdrücklich darum*, daß jede Lieferung von Nahrungsmitteln, Medikamenten oder anderen Gegenständen humanitärer Art an Irak, die über die Käufe mit den in Ziffer 1 genannten Mitteln hinausgeht, nach Modalitäten erfolgt, die eine gerechte Verteilung zur Deckung des humanitären Bedarfs sicherstellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Beschlüsse zu ergreifen, und ermächtigt ihn, alle hierzu erforderlichen Vorkehrungen beziehungsweise Vereinbarungen zu treffen;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Durchführung der Resolution 706 (1991) und dieser Resolution uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten sowie die Ausfuhr von Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie Gütern und Versorgungsgegenständen zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung gemäß Ziffer 20 der Resolution 687 (1991) sowie im Hinblick auf die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und ihrer Bediensteten, die mit der Durchführung dieser Resolution beauftragt sind, und fordert sie außerdem *auf*, sicherzustellen, daß nicht von den in diesen Resolutionen festgelegten Zielen abgewichen wird;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3008. Sitzung mit 13 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Kuba) und 1 Enthaltung (Jemen) verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 25. September 1991¹⁰¹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Ständigen Vertreter Iraks bei den Vereinten Nationen wie folgt:

"Ich habe Ihr Schreiben vom 24. September 1991¹⁰² dem Sicherheitsrat übermittelt.

Der Rat nimmt Kenntnis vom Wortlaut dieses Schreibens betreffend die Durchführung der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 und anderer einschlägiger Resolutionen und ist der Auffassung, daß dieser Wortlaut die vorbehaltlose Annahme der Resolution 707 (1991) vom 15. August 1991 durch Irak darstellt und daß die irakische Regierung damit der Verwendung eigener Flugzeuge durch die Sonderkommission bedingungslos zustimmt.

Demgemäß beabsichtigt die Sonderkommission, diese Möglichkeit im Hinblick auf die Fortsetzung des von ihr festgelegten Inspektionsprogramms unverzüglich zu nutzen."

Im Anschluß an die am 2. Oktober 1991 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab¹⁰³:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 2. Oktober 1991 informelle Konsultationen nach Ziffer 21 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der Verfügungen in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution, gegeben seien."

Am 2. Oktober 1991 legte der Generalsekretär seinen Bericht über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait für den Zeitraum vom 9. April bis 2. Oktober 1991¹⁰⁴ vor. In seinem Bericht erklärte der Generalsekretär, daß die Mission während der vergangenen sechs Monate in ihrem Einsatzgebiet disloziert worden sei und ihre Aufgaben gemäß dem ihr vom Rat in Ziffer 5 seiner Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991 übertragenen Mandat und in Übereinstimmung mit dem vom Rat in seiner Resolution 689 (1991) vom 9. April 1991 gebilligten Durchführungsplan wahrgenommen habe. Mit letzterer Resolution habe der Rat beschlossen, daß er – da der Beschluß zur Schaffung der Beobachtereinheit in Ziffer 5 der Resolution 687 (1991) gefaßt worden sei und nur ein weiterer Beschluß des Rates ihre Tätigkeit beenden könne –, die Frage der Beendigung oder Fortsetzung der Tätigkeit der Mission und die für sie geltenden Modalitäten alle sechs Monate überprüfen werde. Zweck des Berichts des Generalsekretärs sei es, dem Rat vor dieser Überprüfung einen Überblick über die ersten sechs Monate der Tätigkeit der Mission zu geben. Da die vom Rat geschaffene entmilitarisierte Zone im großen und ganzen respektiert worden sei und in dem Gebiet während dieses Zeitraums Ruhe geherrscht habe, habe die Mission somit den Zweck, für den sie geschaffen worden sei, erfüllt, und er empfehle dem Sicherheitsrat, die Mission für

einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten in dem Gebiet zu belassen.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 1991¹⁰⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben im Rahmen informeller Konsultationen am 7. Oktober 1991 in Übereinstimmung mit der Resolution 689 (1991) vom 9. April 1991 die Frage der Beendigung oder Fortsetzung der Tätigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie der für sie geltenden Modalitäten im Lichte Ihres Berichts geprüft¹⁰⁴.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder Ihrer Empfehlung, insbesondere in Ziffer 30 Ihres Berichts, zustimmen."

Auf seiner 3012. Sitzung am 11. Oktober 1991 lud der Rat den Vertreter Iraks ein, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait:

Bericht des Generalsekretärs (S/22871/Rev.1)²⁷;

Mitteilung des Generalsekretärs (S/22872/Rev.1 mit Korr.1)²⁷."

Resolution 715 (1991)

11. Oktober 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 707 (1991) vom 15. August 1991 sowie seine sonstigen Resolutionen zu dieser Frage,

insbesondere unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär und der Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation mit Resolution 687 (1991) ersucht wurden, Pläne für die künftige laufende Überwachung und Verifikation auszuarbeiten und diese dem Sicherheitsrat zur Billigung vorzulegen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht¹⁰⁶ und der Mitteilung¹⁰⁷ des Generalsekretärs zur Übermittlung der vom Generalsekretär und vom Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation vorgelegten Pläne,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *billigt* in Übereinstimmung mit den Resolutionen 687 (1991), 707 (1991) und der vorliegenden Resolution die vom Generalsekretär¹⁰⁶ und vom Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation¹⁰⁷ vorgelegten Pläne;

2. *beschließt*, daß die Sonderkommission den vom Generalsekretär vorgelegten Plan durchführen wird und außerdem ihren sonstigen Verantwortlichkeiten aufgrund der Resolutionen 687 (1991), 699 (1991) vom 17. Juni 1991 und 707 (1991) weiterhin nachkommen sowie alle anderen Aufgaben wahrnehmen wird, die ihr mit dieser Resolution übertragen werden;

3. *ersucht* den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, mit Unterstützung und Zusam-

menarbeit seitens der Sonderkommission den von ihm vorgelegten Plan durchzuführen und auch weiterhin seinen sonstigen Verantwortlichkeiten aufgrund der Resolutionen 687 (1991), 699 (1991) und 707 (1991) nachzukommen;

4. *beschließt*, daß die Sonderkommission in Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten als Nebenorgan des Sicherheitsrats

a) auch weiterhin den Auftrag hat, zusätzliche Orte zu bestimmen, die inspiziert beziehungsweise überflogen werden sollen;

b) den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation auch weiterhin unterstützt und mit ihm zusammenarbeitet, indem sie ihm im gegenseitigen Einvernehmen die besonderen Fachkenntnisse und die logistische, informationelle und sonstige operative Unterstützung zur Verfügung stellt, die zur Durchführung des von ihm vorgelegten Plans erforderlich ist;

c) in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation auf nuklearem Gebiet alle sonstigen Aufgaben wahrnimmt, die zur Koordinierung der Aktivitäten gemäß den mit dieser Resolution gebilligten Plänen erforderlich sind, und sich dabei insbesondere auch die allgemein verfügbaren Dienste und Informationen so weit wie möglich zunutze macht, um ein Höchstmaß an Effizienz und einen optimalen Ressourceneinsatz zu erzielen;

5. *verlangt*, daß Irak alle seine Verpflichtungen nach den mit dieser Resolution gebilligten Plänen bedingungslos erfüllt und mit der Sonderkommission und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Durchführung der Pläne voll zusammenarbeitet;

6. *beschließt*, allen Mitgliedstaaten nahezu legen, die Sonderkommission und den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Durchführung ihrer Aktivitäten aufgrund der mit dieser Resolution gebilligten Pläne nach besten Kräften in Form von Bar- und Sachleistungen zu unterstützen, unbeschadet der Verpflichtung Iraks, für die vollen Kosten dieser Aktivitäten aufzukommen;

7. *ersucht* den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait, die Sonderkommission und den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, gemeinsam einen Mechanismus zur Überwachung aller künftigen durch andere Länder an Irak erfolgenden Verkäufe oder Lieferungen von Gegenständen zu entwickeln, die für die Durchführung des Abschnitts C der Resolution 687 (1991) und der sonstigen einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution und der durch sie gebilligten Pläne, von Bedeutung sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär und den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dem Sicherheitsrat auf dessen Ersuchen und in jedem Fall mindestens alle sechs Monate nach Verabschiedung dieser Resolution Berichte über die Durchführung der mit dieser Resolution gebilligten Pläne vorzulegen;

9. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3012. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Im Anschluß an die am 20. Dezember 1991 geführten Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab¹⁰⁸:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 6. Dezember 1991 informelle Konsultationen nach Ziffer 28 der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, Ziffer 6 der Resolution 700 (1991) vom 17. Juni 1991 und Ziffer 21 der Resolution 687 (1991). Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen gegeben seien für eine Änderung der Verfügungen in den Ziffern 22 bis 25 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 28 dieser Resolution; in Ziffer 6 der Resolution 700 (1991); und in Ziffer 20 der Resolution 687 (1991), wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution.

Zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung in Irak auf humanitärem Gebiet und zur Erleichterung der Geltendmachung von Ziffer 20 der Resolution 687 (1991) wird der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) zur Situation zwischen Irak und Kuwait jedoch gebeten, die im Ahtisaari-Bericht⁶⁴ genannten Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung und für humanitäre Zwecke unverzüglich mit dem Ziel zu prüfen, eine Liste der Gegenstände zu erstellen, für die mit Zustimmung des Rates statt des "Kein-Einwand"-Verfahrens das einfache Notifizierungsverfahren Anwendung finden kann. Die Ratsmitglieder können Gegenstände zur Aufnahme in diese Liste vorschlagen.

Was die Einfuhr von Gegenständen betrifft, die der vorherigen Zustimmung des Ausschusses nach dem "Kein-Einwand"-Verfahren unterliegen (d.h. Gegenstände außer Nahrungsmitteln und Medikamenten), so hat jedes Ausschußmitglied, das Einwände gegen eine derartige Einfuhr erhebt, auf einer Sitzung des Ausschusses eine konkrete Begründung dafür vorzubringen.

Die Ratsmitglieder sind vertraut mit vorliegenden Berichten betreffend die etwa 2000 Kuwaiter, von denen angenommen wird, daß sie noch in Irak inhaftiert sind, den Zugang des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu allen Inhaftierten und Haftorten, die Rückgabe kuwaitischer Vermögenswerte und insbesondere die Rückgabe kuwaitischen Militärgeräts sowie deren Auswirkungen auf den gegenwärtigen Stand der Erfüllung von Resolution 687 (1991) durch Irak.

Infolgedessen wird der Rat den Generalsekretär ersuchen, einen auf Tatsachen beruhenden Bericht über die Erfüllung aller Verpflichtungen durch Irak zu erstellen, die Irak mit Resolution 687 (1991) und nachfolgenden diesbezüglichen Resolutionen auferlegt worden sind. Dieser Bericht soll dem Sicherheitsrat rechtzeitig vor seiner nächsten Überprüfung nach Ziffer 21 von Resolution 687 (1991) vorgelegt werden.

Im Verlauf der Konsultationen wurde festgestellt, daß die Resolutionen 706 (1991) vom 15. August 1991 und 712 (1991) vom 19. September 1991 Irak die Möglichkeit geben, Erdöl zu verkaufen, um den Kauf von Nahrungsmitteln, Medikamenten sowie Gütern und Versorgungsgegenständen für den Grundbedarf der Zivilbevölkerung zwecks Gewährung von humanitärer Hilfe zu finanzieren. Diese Möglichkeit ist jedoch noch nicht genutzt worden."

DIE SITUATION IN ZYPERN¹⁰⁹

Beschlüsse

Am 28. März 1991 gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab¹¹⁰:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern behandelt. Sie bringen einmütig ihre volle Unterstützung für seine derzeitigen Bemühungen zum Ausdruck.

Die Ratsmitglieder stimmen mit der Beurteilung der derzeitigen Lage durch den Generalsekretär überein, insbesondere auch hinsichtlich der Hauptfragen, die noch zu klären sind, bevor ein Rahmenplan für eine Gesamtregelung fertiggestellt werden kann, und ermuntern ihn,

seine Bemühungen in der von ihm vorgeschlagenen Weise fortzusetzen und Anregungen zur Erleichterung der Erörterungen zu geben.

Die Ratsmitglieder bekräftigen die Ratsresolution 649 (1990) vom 12. März 1991 und das in Resolution 367 (1975) vom 12. März 1975 festgelegte Mandat für den Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs; außerdem weisen sie darauf hin, daß in Resolution 649 (1990) insbesondere die Resolution 367 (1975) sowie die Unterstützung des Rates für die 1977¹¹¹ und 1979¹¹² auf hoher Ebene geschlossenen Vereinbarungen zwischen den Führern der beiden Volksgruppen bekräftigt wurde. Dies sollte weiterhin als Grundlage für die Bemühungen des Generalsekretärs dienen, zu einem einvernehmlichen Rahmenplan zu gelangen.

Die Ratsmitglieder bitten alle Beteiligten nachdrücklich, in Übereinstimmung mit Resolution 649 (1990) zu handeln, mit dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und die in den vergangenen Monaten geführten Erörterungen fortzusetzen, um die noch offenen Fragen ohne Verzug zu lösen.

Die Ratsmitglieder begrüßen die Absicht des Generalsekretärs, bis Anfang Juli 1991 einen weiteren Bericht über seine Bemühungen vorzulegen, zu einem einvernehmlichen Rahmenplan für eine Gesamtregelung zu gelangen. Die Ratsmitglieder werden unter Berücksichtigung der dann herrschenden Situation über etwa gebotene weitere Maßnahmen beschließen."

Auf seiner 2992. Sitzung am 14. Juni 1991 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/22665 mit Add. 1 und 2)"⁷ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Osman Ertug gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 697 (1991) vom 14. Juni 1991

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 31. Mai 1991 sowie vom 3. und 14. Juni 1991 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern¹³,

sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

in Anbetracht der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es aufgrund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Juni 1991 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. *verlängert erneut* die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Dezember 1991 endenden Zeitraum;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis zum 30. November 1991 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. *fordert* alle Beteiligten *auf*, mit der Truppe auf der Grundlage dieses Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

Auf der 2992. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 2993. Sitzung, ebenfalls am 14. Juni 1991, erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Kosten und Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern".

Resolution 698 (1991) vom 14. Juni 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964, mit der er die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten aufstellte,

sowie unter Hinweis auf seine nachfolgenden Resolutionen, durch die das Mandat der Truppe verlängert wurde, zuletzt die Resolution 697 (1991) vom 14. Juni 1991,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der Überprüfungsgruppe des Sekretariats der Vereinten Nationen über die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern vom 7. Dezember 1990¹⁴ und die darin enthaltenen Empfehlungen,

ferner unter Hinweis auf seine Resolution 682 (1990) vom 21. Dezember 1990, mit der er beschloß, alle Aspekte des Problems der Kosten und der Finanzierung der Truppe zu prüfen, mit dem Ziel, gleichzeitig mit der Erneuerung des Mandats am oder vor dem 15. Juni 1991 eine andere Methode zu ihrer Finanzierung einzuführen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den jüngsten Konsultationen zwischen den Ratsmitgliedern über alle Aspekte des Problems der Kosten und der Finanzierung der Truppe, die im Bericht der Gruppe der Freunde des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1991 ihren Niederschlag gefunden haben,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern vom 31. Mai 1991 sowie vom 3. und 14. Juni 1991¹⁵, in dem erneut auf das chronische Finanzierungsproblem der Truppe aufmerksam gemacht wird,

in erneuter Bekräftigung der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Mai 1990¹⁵, in der die Ratsmitglieder betonten, daß die Friedensoperationen der Vereinten Nationen auf einer soliden und sicheren finanziellen Grundlage eingeleitet und weitergeführt werden müssen,

die Wichtigkeit unterstreichend, die einer baldigen Einigung über eine Lösung des Zypernproblems zukommt,

1. *stellt fest*, daß für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern eine Finanzierungsmethode gebraucht wird, welche die Truppe auf eine solide und sichere finanzielle Grundlage stellt;

2. *stellt außerdem fest*, daß die Frage der Kosten der Truppe weiter untersucht werden muß, mit dem Ziel, die von den Vereinten Nationen zu tragenden Kosten sowohl zu vermindern als auch genau festzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Ratsmitgliedern, den truppenstellenden Ländern und anderen betroffenen Parteien Konsultationen über die Kostenfrage abzuhalten, unter Berücksichtigung sowohl des Berichts der Überprüfungsgruppe des Sekretariats der Vereinten Nationen über die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern vom 7. Dezember 1990¹⁴ als auch des Berichts der Gruppe der Freunde des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1991, und dem Rat bis zum 1. Oktober 1991 Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, im Lichte dieses Berichts und bis zur nächsten Verlängerung des Mandats der Truppe am oder vor dem 15. Dezember 1991 einen Beschluß über die Maßnahmen zu fassen, die ergriffen werden müssen, um die Truppe auf eine solide und sichere finanzielle Grundlage zu stellen.

Auf der 2993. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 28. Juni 1991 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an Konsultationen des Rates die folgende Erklärung im Namen der Mitglieder ab¹⁶:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern behandelt. Sie bringen erneut einmütig ihre volle Unterstützung für seine derzeitigen Bemühungen zum Ausdruck.

Die Ratsmitglieder weisen darauf hin, daß sie alle Beteiligten nachdrücklich gebeten hatten, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und die Erörterungen fortzusetzen, um die noch offenen Fragen ohne Verzug zu lösen. Sie bedauern, daß trotz der Anstrengungen des Generalsekretärs die erforderlichen Fortschritte in diesen noch offenen Fragen noch nicht erzielt worden sind.

Die Ratsmitglieder machen sich die Auffassung des Generalsekretärs zu eigen, wonach ein internationales Treffen auf hoher Ebene, bei guter Vorbereitung und entsprechender Dauer, seinen Anstrengungen den erforderlichen Auftrieb geben und es ermöglichen würde, zu einem einvernehmlichen Rahmenplan für eine Gesamtregelung zu gelangen. Sie teilen die Auffassung des Generalsekretärs, daß in allen Fragen beidseitiges Einvernehmen in Aussicht stehen sollte, bevor ein derartiges Treffen stattfinden kann. Sie appellieren mit Nachdruck an alle Beteiligten, alles daranzusetzen, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Ratsmitglieder unterstützen den Generalsekretär ferner in seiner Absicht, seine Berater zu beauftragen, während der Monate Juli und August mit allen Beteiligten zusammenzutreffen, um zu versuchen, einen Ideen-katalog auszuarbeiten, der beide Seiten hinsichtlich der acht einzelnen Rubriken des Rahmenplans dem Einvernehmen nahe bringen würde. Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, diesen Konsultationen dringend nachzugehen und diesen Prozeß durch eigene Vorschläge zu fördern.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, dem Rat bis Ende August einen ausführlichen Bericht

über den Tenor der erörterten Ideen und die Reaktionen aller Beteiligten vorzulegen und seine Einschätzung der Lage darzulegen, insbesondere in bezug auf die Frage, ob die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß eines internationalen Treffens auf hoher Ebene gegeben sind."

Auf seiner 3013. Sitzung am 11. Oktober 1991 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/23121)"¹⁷.

Resolution 716 (1991)

vom 11. Oktober 1991

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Oktober 1991 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern¹⁷,

mit Genugtuung über die Fortschritte bei der Ausarbeitung eines Ideenkatalogs, der als Grundlage zur Herbeiführung einer einvernehmlichen Rahmen-Gesamtvereinbarung über Zypern dient,

besorgt über die bei der Durchführung dieser Arbeiten aufgetretenen Schwierigkeiten,

mit Bedauern darüber, daß es nicht möglich war, das in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Juni 1991¹⁶ vorgesehene internationale Treffen auf hoher Ebene einzuberufen,

1. *spricht* dem Generalsekretär für die in den letzten Monaten von ihm unternommenen Bemühungen *seine Anerkennung aus* und billigt seinen Bericht und seine Bemerkungen;

2. *bekräftigt* seine früheren Resolutionen zu Zypern;

3. *bekräftigt außerdem* seine zuletzt in der Resolution 649 (1990) vom 12. März 1990 zum Ausdruck gebrachte Haltung zur Zypernfrage, die den 1977¹¹ und 1979¹² zwischen den Parteien in Zypern geschlossenen Vereinbarungen auf hoher Ebene entspricht, wonach die fundamentalen Grundsätze einer Regelung für Zypern die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und Nichtgebundenheit der Republik Zypern, der Ausschluß der vollständigen oder teilweisen Vereinigung mit irgendeinem anderen Land und der Ausschluß jedweder Form der Teilung oder Sezession sowie die Ausarbeitung einer neuen Verfassungsregelung für Zypern sind, die das Wohl und die Sicherheit der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe in einer beide Volksgruppen einschließenden und zwei Zonen umfassenden Föderation sicherstellt;

4. *erklärt erneut*, daß seine Haltung zur Lösung des Zypernproblems von einem Staat Zypern ausgeht, der aus zwei politisch gleichberechtigten Volksgruppen besteht, wie vom Generalsekretär in Ziffer 11 des Anhangs I zu seinem Bericht vom 8. März 1990¹⁸ definiert;

5. *fordert* die Parteien *auf*, sich voll an diese Grundsätze zu halten und in ihrem Rahmen zu verhandeln, ohne dabei

Konzepte einzubringen, die zu diesen Grundsätzen im Widerspruch stehen;

6. *erklärt erneut*, daß der Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs sich auf beide Volksgruppen bezieht, die an dem Prozeß gleichberechtigt teilnehmen;

7. *billigt* die Absicht des Generalsekretärs, die Erörterungen mit den beiden Parteien in Zypern sowie mit Griechenland und der Türkei Anfang November wieder aufzunehmen, um die Ausarbeitung des Ideenkatalogs für eine Rahmen-Gesamtvereinbarung abzuschließen;

8. *ist der Auffassung*, daß die Einberufung eines internationalen Treffens auf hoher Ebene unter dem Vorsitz des Generalsekretärs, an dem die beiden Volksgruppen sowie Griechenland und die Türkei teilnehmen würden, ein wirksames Verfahren für den Abschluß einer Rahmen-Gesamtvereinbarung über Zypern darstellen würde;

9. *ersucht* die führenden Politiker der beiden Volksgruppen sowie Griechenland und die Türkei, mit dem Generalsekretär und seinen Vertretern voll zusammenzuarbeiten, damit das internationale Treffen auf hoher Ebene vor Ende dieses Jahres einberufen werden kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat im November 1991 darüber Bericht zu erstatten, ob ausreichende Fortschritte für die Einberufung des internationalen Treffens auf hoher Ebene erzielt worden sind, und für den Fall, daß die Bedingungen noch nicht so weit gediehen sein sollten, dem Rat den bis dahin entwickelten Ideenkatalog zusammen mit seiner Einschätzung der Lage zu übermitteln.

Auf der 3013. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 12. Dezember 1991 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Anschluß an Konsultationen des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit dem Punkt "Die Situation in Zypern" im Namen der Ratsmitglieder gegenüber den Medien die folgende Erklärung ab¹¹⁹:

"Im Lichte der Erörterungen während der informellen Konsultationen zwischen den Mitgliedern des Sicherheitsrats ist man zu dem Schluß gekommen, daß im Rat derzeit nicht das erforderliche Einvernehmen gegeben ist, um einen Beschluß über die Änderung der Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern fassen zu können. Die Ratsmitglieder sind übereingekommen, diese Frage vordringlich weiterzuvorforschen."

Auf seiner 3022. Sitzung am 12. Dezember 1991 beschloß der Rat, die Vertreter Griechenlands, Kanadas, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/23263 mit Add.1)"²⁷⁰ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, Osman Ertug gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 723 (1991) vom 12. Dezember 1991

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 30. November und 12. Dezember 1991 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern¹²⁰,

sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

in Anbetracht der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es aufgrund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15. Dezember 1991 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,

1. *verlängert erneut* die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15. Juni 1992 endenden Zeitraum;

2. *ersucht* den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis zum 31. Mai 1992 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. *fordert alle Beteiligten auf*, mit der Truppe auf der Grundlage dieses Mandats auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

Auf der 3022. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3024. Sitzung am 23. Dezember 1991 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Zypern: Bericht des Generalsekretärs über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern (S/23300)"²⁷¹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹²¹:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Dezember 1991 über seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zypern behandelt¹²².

Die Ratsmitglieder sprachen dem Generalsekretär ihren tiefempfundenen Dank für seine schon seit langem unternommenen, unermüdlichen Anstrengungen bei der Suche nach einer gerechten und dauerhaften Lösung der Zypernfrage aus. Sie stellten mit Genugtuung fest, daß dank seiner Bemühungen in diesem Jahr Fortschritte auf dem Wege zur Herbeiführung einer Rahmen-Gesamtvereinbarung erzielt wurden.

Die Ratsmitglieder bekräftigten die Haltung des Rates, die in seinen früheren Resolutionen, insbesondere

den Resolutionen 649 (1990) vom 12. März 1990 und 716 (1991) vom 11. Oktober 1991, zum Ausdruck kommt.

Die Ratsmitglieder unterstützten einmütig den Bericht und die Bemerkungen des Generalsekretärs. Sie stimmten voll mit seiner Auffassung überein, daß eine Lösung des Zypernproblems seit langer Zeit überfällig ist. Die bloße Aufrechterhaltung des Status quo stellt keine Lösung dar. Sie riefen die führenden Politiker der beiden Volksgruppen sowie Griechenlands und der Türkei auf, mit aller Kraft auf die baldige Erreichung dieses Ziels hinzuwirken.

Die Ratsmitglieder bekräftigten die Auffassung des Rates, wonach die Einberufung eines internationalen Treffens auf hoher Ebene unter dem Vorsitz des Gene-

ralsekretärs, an dem sowohl die beiden Volksgruppen als auch Griechenland und die Türkei teilnehmen würden, ein wirksames Mittel zum Abschluß einer Rahmen-Gesamtvereinbarung darstellt.

Die Ratsmitglieder ersuchten die führenden Politiker der beiden Volksgruppen sowie Griechenlands und der Türkei, voll mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um den Ideenkatalog hinsichtlich einer Rahmen-Gesamtvereinbarung rasch fertigzustellen.

Die Ratsmitglieder ersuchten den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis April 1992 darüber Bericht zu erstatten, ob ausreichende Fortschritte für die Einberufung des internationalen Treffens auf hoher Ebene erzielt worden sind, und, falls die Bedingungen noch nicht so weit gediehen sein sollten, dem Rat den bis dahin entwickelten Ideenkatalog zusammen mit seiner Einschätzung der Lage zu übermitteln."

**SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DER TÜRKEI BEI DEN VEREINTEN NATIONEN
AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS,
DATIERT VOM 2. APRIL 1991**

**SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG FRANKREICHS
BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS,
DATIERT VOM 4. APRIL 1991**

Beschluß

Auf seiner 2982. Sitzung am 5. April 1991 beschloß der Rat, die Vertreter Dänemarks, Deutschlands, Griechenlands, Iraks, der Islamischen Republik Iran, Irlands, Italiens, Kanadas, Luxemburgs, der Niederlande, Norwegens, Pakistans, Portugals, Schwedens, Spaniens und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991 (S/22435)⁷ⁿ;

"Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991 (S/22442)⁷ⁿ."

**Resolution 688 (1991)
vom 5. April 1991**

Der Sicherheitsrat,

eingedenk seiner nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Pflichten und Verantwortlichkeiten in bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen,

ernsthaft besorgt über die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung in vielen Teilen Iraks, insbesondere auch in allerjüngster Zeit in den kurdischen Siedlungsgebieten, die zu einem massiven Flüchtlingsstrom zu den internationalen Grenzen und über diese hinweg sowie zu grenzüberschreitenden Einfällen geführt hat, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der Region bedrohen,

zutiefst beunruhigt über den Umfang des damit verbundenen menschlichen Leids,

Kenntnis nehmend von den Schreiben der Vertreter der Türkei und Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. beziehungsweise 4. April 1991¹²³,

sowie Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ständigen Vertreters der Islamischen Republik Iran bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 3. beziehungsweise 4. April 1991¹²⁴,

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Iraks und aller Staaten der Region zu achten,

eingedenk des vom Generalsekretär am 20. März 1991 übermittelten Berichts⁵³,

1. *verurteilt* die in vielen Teilen Iraks, insbesondere auch in allerjüngster Zeit in den kurdischen Siedlungsgebieten, stattfindende Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung, deren Folgen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der Region bedrohen;

2. *verlangt*, daß Irak als Beitrag zur Beseitigung der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region diese Unterdrückung sofort einstellt, und bringt in diesem Zusammenhang die Hoffnung zum Ausdruck, daß ein offener Dialog stattfinden wird, der sicherstellt, daß die Menschenrechte und politischen Rechte aller irakischen Bürger respektiert werden;

3. *besteht darauf*, daß Irak den internationalen humanitären Organisationen sofortigen Zugang zu allen hilfsbedürftigen Personen in allen Teilen Iraks gewährt und diesen Organisationen alle erforderlichen Hilfsmittel für ihre Tätigkeit zur Verfügung stellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen in Irak fortzusetzen und umgehend, gegebenenfalls auf der Grundlage einer weiteren Mission in die Region,

über die Not der irakischen Zivilbevölkerung, vor allem der kurdischen Bevölkerung, zu berichten, die unter den vielfältigen Unterdrückungsmaßnahmen der irakischen Behörden leidet;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich unter Heranziehung aller ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen, einschließlich der Ressourcen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, dringend der akuten Bedürfnisse der Flüchtlinge und der vertriebenen irakischen Bevölkerung anzunehmen;

6. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle humanitären Organisationen, zu diesen humanitären Hilfsbemühungen beizutragen;

7. *verlangt*, daß Irak zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeitet;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2982. Sitzung mit 10 Stimmen bei 3 Gegenstimmen (Jemen, Kuba, Simbabwe) und 2 Enthaltungen (China, Indien) verabschiedet.

ZENTRALAMERIKA: FRIEDENSBEMÜHUNGEN¹²⁵

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 22. April 1991¹²⁶ setzte der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon in Kenntnis, daß die Dienstzeit von Brigadegeneral Lewis Mackenzie, der seit 18. Dezember 1990 als diensthabender Befehlshaber der Beobachtergruppe gedient hatte, am 13. Mai 1991 auslaufen würde und daß es nach den üblichen Konsultationen mit den beteiligten Parteien seine Absicht sei, Brigadegeneral Víctor Suanzes Pardo (Spanien) zum Befehlshaber der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika ab 13. Mai 1991 zu ernennen, sofern das Mandat der Gruppe verlängert werde. Die Regierung Spaniens habe den Generalsekretär davon in Kenntnis gesetzt, daß sie bereit sei, den Vereinten Nationen die Dienste von Brigadegeneral Suanzes zur Verfügung zu stellen.

In einem Schreiben vom 24. April 1991¹²⁷ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 22. April 1991¹²⁶ betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Víctor Suanzes Pardo (Spanien) zum Befehlshaber der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika zu ernennen, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 2986. Sitzung am 6. Mai 1991 erörterte der Rat den Punkt "Zentralamerika: Friedensbemühungen - Bericht des Generalsekretärs (S/22543)⁷".

Resolution 691 (1991)

vom 6. Mai 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 637 (1989) vom 27. Juli 1989, 644 (1989) vom 7. November 1989 und 675 (1990) vom 5. November 1990 sowie auf die in seinem Namen vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 7. November 1989 abgegebene Erklärung¹²⁸,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 29. April 1991¹²⁹;

2. *beschließt*, das Mandat der ihm unterstehenden Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika, das in Resolution 644 (1989) festgelegt ist, um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 7. November 1991, zu verlängern, unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs sowie der Notwendigkeit, in dieser Zeit der zunehmenden Beanspruchung der Mittel für die Friedenssicherung die Ausgaben auch künftig sorgfältig zu überwachen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung voll unterrichtet zu halten und vor Ablauf des neuen Mandatszeitraums über alle Aspekte des Einsatzes der Beobachtergruppe Bericht zu erstatten.

Auf der 2986. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 2988. Sitzung am 20. Mai 1991 erörterte der Rat den Punkt "Zentralamerika: Friedensbemühungen – Bericht des Generalsekretärs (S/22031¹³⁰, S/22494 mit Korr.1 und Add.1)⁷¹".

Resolution 693 (1991)

vom 20. Mai 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989, in der er dem Generalsekretär seine uneingeschränkte Unterstützung bei der Fortsetzung seines Gute-Dienste-Auftrags in Zentralamerika ausgesprochen hat,

sowie unter Hinweis auf das Genfer Abkommen vom 4. April 1990¹³¹ und die Tagesordnung und den Zeitplan von Caracas vom 21. Mai 1990¹³², auf die sich die Regierung von El Salvador und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional geeinigt haben,

zutiefst besorgt über das fortbestehende und zunehmende Klima der Gewalt in El Salvador, welches die Zivilbevölkerung schwer in Mitleidenschaft zieht, und daher betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Anwendung des von den beiden Parteien am 26. Juli 1990 in San José unterzeichneten Abkommens über die Menschenrechte¹³³ ist,

mit Genugtuung über die zwischen den beiden Parteien am 27. April 1991 geschlossenen Abkommen von Mexiko¹³⁴,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 21. Dezember 1990¹³⁵ sowie vom 16. April und 20. Mai 1991¹³⁶,

in Würdigung des Generalsekretärs und seines Persönlichen Beauftragten für Zentralamerika für die von ihnen geleisteten Guten Dienste und mit dem Ausdruck der uneingeschränkten Unterstützung für ihre ständigen Anstrengungen zur Erleichterung einer friedlichen Regelung des Konflikts in El Salvador,

unterstreichend, für wie wichtig es der Rat hält, daß beide Seiten Mäßigung und Zurückhaltung üben, um die Sicherheit des gesamten von den Vereinten Nationen angestellten Personals zu gewährleisten, und daß sie alle sonstigen geeigneten und notwendigen Maßnahmen zur Erleichterung der Verhandlungen treffen, die zur möglichst baldigen Erreichung der Ziele des Genfer Abkommens und der anderen vorgenannten Abkommen führen sollen, und daß sie auch zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Beauftragten voll zusammenarbeiten,

in Anerkennung des Rechts der Parteien, ihren eigenen Verhandlungsprozeß festzulegen,

mit der Aufforderung an beide Parteien, die derzeitigen Verhandlungen unverzüglich und flexibel unter Konzentrierung auf die in der Tagesordnung von Caracas vereinbarten Gegenstände fortzusetzen, damit mit Vorrang eine politische Einigung über die Streitkräfte und die zur Beendigung der bewaffneten Konfrontation erforderlichen Abkom-

men erzielt wird und damit danach so bald wie möglich ein Prozeß herbeigeführt wird, der zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen und Garantien für die Wiedereingliederung der Mitglieder der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional, in voller Legalität, in das zivile, institutionelle und politische Leben des Landes führen wird,

mit dem Ausdruck seiner Überzeugung, daß eine friedliche Regelung in El Salvador zum Erfolg des zentralamerikanischen Friedensprozesses beitragen wird,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 16. April und 20. Mai 1991¹³⁶,

2. *beschließt*, unter seiner Aufsicht und unter Zugrundelegung des in Ziffer 1 genannten Berichts des Generalsekretärs eine Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador zur Überwachung aller zwischen den beiden Parteien geschlossenen Abkommen einzusetzen, wobei ihr anfänglicher Auftrag in der ersten Phase als integrierte Friedensoperation darin bestehen wird, die Einhaltung des am 26. Juli 1990 in San José unterzeichneten Abkommens über die Menschenrechte¹³³ zu verifizieren, und beschließt außerdem, daß die anschließenden Aufgaben und Phasen der Beobachtermission der Genehmigung durch den Rat unterliegen;

3. *beschließt außerdem*, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador für einen anfänglichen Zeitraum von zwölf Monaten eingesetzt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den Ziffern 2 und 3 beschriebene erste Phase der Mission in Gang zu bringen;

5. *fordert* beide Parteien *auf*, wie von ihnen vereinbart einen kontinuierlichen Verhandlungsprozeß zu führen, damit die Ziele der Abkommen von Mexiko vom 27. April 1991¹³⁴ und alle anderen, in dem Genfer Abkommen vom 4. April 1990¹³¹ enthaltenen Ziele so bald wie möglich erreicht werden, und zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Beauftragten bei ihren Anstrengungen voll zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

Auf der 2988. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 26. Juni 1991¹³⁷ nahm der Generalsekretär Bezug auf Resolution 693 (1991) vom 20. Mai 1991, mit welcher der Rat beschlossen hatte, unter seiner Aufsicht und auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs vom 16. April und 20. Mai 1991¹³⁶ eine Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador einzusetzen, mit dem Auftrag, alle zwischen den beiden Parteien in diesem Mitgliedstaat geschlossenen Abkommen zu überwachen. Nach Rücksprache mit den Parteien schlug er vor, daß der militärische Anteil der Mission aus Kontingenten der folgenden Mitgliedstaaten bestehen solle, die alle grundsätzlich ihre Bereitschaft zum

Ausdruck gebracht hatten, das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen: Brasilien, Ecuador, Kanada, Spanien und Venezuela.

Mit Schreiben vom 1. Juli 1991¹³⁸ unterrichtete der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. Juni 1991¹³⁷ betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3010. Sitzung am 30. September 1991 erörterte der Rat den Punkt "Zentralamerika: Friedensbemühungen".

Resolution 714 (1991)
vom 30. September 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989, in der er dem Generalsekretär seine uneingeschränkte Unterstützung für seinen Gute-Dienste-Auftrag in Zentralamerika ausgesprochen hat,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 693 (1991) vom 20. Mai 1991, mit der er die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador eingesetzt hat,

mit Genugtuung über das am 25. September 1991 von der Regierung El Salvadors und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional unterzeichnete New Yorker Abkommen¹³⁹, welches die Garantien und Voraussetzungen festlegt, unter denen eine friedliche Beilegung des bewaffneten Konflikts zu erreichen ist, darunter unter anderem die Bestimmungen betreffend die Nationale Kommission zur Konsolidierung des Friedens, wodurch die Wiedereingliederung der Mitglieder der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional in voller Legalität in das zivile, institutionelle und politische Leben des Landes ermöglicht wird,

sowie mit Genugtuung über den während der Konsultationen am 30. September 1991 abgegebenen mündlichen Bericht des Generalsekretärs,

1. *würdigt* die von den Beteiligten während der jüngsten Gespräche in New York gezeigte Flexibilität und Ernsthaftigkeit;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär und seinen Persönlichen Beauftragten für Zentralamerika zu ihren umsichtigen und unermüdlichen Bemühungen, die von entscheidender Bedeutung für den Friedensprozeß waren;

3. *bringt seinen Dank zum Ausdruck* für den Beitrag der Regierungen der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs – Kolumbien, Mexiko, Spanien und Venezuela –, die den Friedensprozeß in El Salvador vorangebracht haben;

4. *bittet* beide Parteien *nachdrücklich*, während der nächsten, am 12. Oktober 1991 beginnenden Verhandlungs-

runde angestrenzte und beharrliche Verhandlungen zu führen, um so schnell wie möglich eine Feuereinstellung und eine friedliche Regelung des bewaffneten Konflikts entsprechend den im New Yorker Abkommen¹³⁹ vorgesehenen Rahmenbedingungen zu erreichen;

5. *bekräftigt* seine nachdrückliche Unterstützung für den umgehenden Abschluß des Friedensprozesses in El Salvador und bekundet seine Bereitschaft, die Durchführung einer Regelung zu unterstützen;

6. *bittet* beide Parteien *nachdrücklich*, stets größte Zurückhaltung zu üben, insbesondere gegenüber der Zivilbevölkerung, um so das beste Klima für eine erfolgreiche letzte Verhandlungsphase zu schaffen; und

7. *fordert* beide Parteien *auf*, weiterhin uneingeschränkt mit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador zusammenzuarbeiten.

Auf der 3010. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3016. Sitzung am 6. November 1991 erörterte der Rat den Punkt "Zentralamerika: Friedensbemühungen – Bericht des Generalsekretärs (S/23171)²⁷ⁿ".

Resolution 719 (1991)
vom 6. November 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 637 (1989) vom 27. Juli 1989, 644 (1989) vom 7. November 1989, 675 (1990) vom 5. November 1990 und 691 (1991) vom 6. Mai 1991 sowie auf die in seinem Namen vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 7. November 1989 abgegebene Erklärung¹²⁸,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 28. Oktober 1991¹⁴⁰;

2. *beschließt*, das Mandat der ihm unterstehenden Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika, das in Resolution 644 (1989) festgelegt ist, um einen weiteren Zeitraum von fünf Monaten und dreiundzwanzig Tagen, das heißt bis zum 30. April 1992, zu verlängern, unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs sowie der Notwendigkeit, in dieser Zeit der zunehmenden Beanspruchung der Mittel für die Friedenssicherung die Ausgaben auch künftig sorgfältig zu überwachen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung voll unterrichtet zu halten und vor Ablauf des neuen Mandatszeitraums über alle Aspekte des Einsatzes der Beobachtergruppe Bericht zu erstatten und insbesondere dem Rat innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht vorzulegen, in dem alle Entwicklungen in der Region Berücksichtigung finden, die es angezeigt erscheinen lassen, den derzeitigen Umfang der Beobachtergruppe oder ihren Fortbestand neu zu überdenken.

Auf der 3016. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION BETREFFEND WESTSAHARA¹⁴¹

Beschluß

Auf seiner 2984. Sitzung am 29. April 1991 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Westsahara: Bericht des Generalsekretärs (S/22464 mit Korr.1)⁷ⁿ".

Resolution 690 (1991) vom 29. April 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 621 (1988) vom 20. September 1988, mit der er den Generalsekretär unter anderem ersucht hat, ihm einen Bericht über die Abhaltung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara sowie darüber zu unterbreiten, wie die Organisation und Überwachung eines solchen Referendums durch die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit sichergestellt werden kann,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Sagufa el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Sagufa el-Hamra und Río de Oro) am 30. August 1988 den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem damaligen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreiteten Vorschlägen ihre grundsätzliche Zustimmung erteilt haben,

ferner unter Hinweis auf seine Resolution 658 (1990) vom 27. Juni 1990, mit der er den Bericht des Generalsekretärs vom 18. Juni 1990¹⁴² gebilligt hat, der den vollen Wortlaut der von den beiden Parteien am 30. August 1988 angenommenen Regelungsvorschläge und eine Zusammenfassung des Plans des Generalsekretärs zur Umsetzung dieser Vorschläge enthält, und mit der er den Generalsekretär ersucht hat, ihm einen weiteren detaillierten Bericht über seinen Durchführungsplan vorzulegen, der insbesondere einen Kostenvoranschlag für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara enthält,

in dem Wunsche, eine gerechte und dauerhafte Lösung der Westsahara-Frage zu erreichen,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. April 1991 über die Situation betreffend Westsahara¹⁴³,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁴³, der dem Sicherheitsrat gemäß Resolution 658 (1990) übermittelt worden ist;

2. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs zur Organisation und Überwachung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara durch die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und in Übereinstimmung mit den in seinem Bericht genannten Zielen;

3. *fordert* die beiden Parteien *auf*, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung seines Plans, der in seinem

Bericht vom 18. Juni 1990¹⁴² beschrieben und in seinem Bericht vom 19. April 1991¹⁴³ weiter ausgearbeitet worden ist, uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

4. *beschließt*, entsprechend dem Bericht vom 19. April 1991 unter seiner Aufsicht eine Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu schaffen;

5. *beschließt ferner*, daß die Übergangsperiode spätestens 16 Wochen nach Billigung der Haushaltsmittel für die Mission durch die Generalversammlung beginnt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Durchführung seines Regelungsplans regelmäßig unterrichtet zu halten.

Auf der 2984. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 21. Juni 1991¹⁴⁴ nahm der Generalsekretär Bezug auf Ziffer 82 seines Berichts vom 18. Juni 1990 über die Situation betreffend Westsahara¹⁴², in dem er erklärte, daß er die Zustimmung des Rates zur Ernennung des Befehlshabers der Militäreinheit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einholen würde. Nach Abschluß seiner Konsultationen mit den Parteien schlage er vor, mit Zustimmung des Rates, Generalmajor Armand Roy (Kanada) zum Befehlshaber der Militäreinheit der Mission zu ernennen.

Mit Schreiben vom 24. Juni 1991¹⁴⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 21. Juni 1991¹⁴⁴ betreffend die Ernennung des Befehlshabers der Militäreinheit der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist und daß Ihr Vorschlag ihre Zustimmung findet."

In einem Schreiben vom 8. Juli 1991¹⁴⁶ an den Präsidenten des Sicherheitsrats nahm der Generalsekretär Bezug auf seinen Bericht vom 18. Juni 1990 an den Sicherheitsrat über die Situation betreffend Westsahara¹⁴² und erklärte, daß er in Übereinstimmung mit Ziffer 12 dieses Berichts am 24. Mai 1991 zwei gleichlautende Schreiben an Marokko und an die Frente Popular para la Liberación de Sagufa el-Hamra y de Río de Oro gerichtet habe, worin er einen konkreten Termin und eine konkrete Uhrzeit für den förmlichen Beginn der Waffenruhe vorschläge. Mit Schreiben vom 11. Juni 1991 beziehungsweise 10. Juni 1991 unterrichteten Marokko und die Frente Popular den Generalsekretär von der Annahme seines Vorschlags, wonach die förmliche Waffenruhe am 6. September 1991 um 06.00 Uhr WEZ beginnen solle.

In einem Schreiben vom 3. September 1991¹⁴⁷ an den Präsidenten des Sicherheitsrats übermittelte der Generalsekretär in Übereinstimmung mit dem Plan der Vereinten

Nationen für das Referendum in Westsahara, der in seinem Bericht vom 18. Juni 1990¹⁴² beschrieben und in seinem Bericht vom 19. April 1991¹⁴³ sowie in Resolution 690 (1991) vom 29. April 1991 weiter ausgearbeitet ist, dem Präsidenten des Sicherheitsrats eine Mitteilung in bezug auf die Durchführung der Waffenruhe. Der Generalsekretär erklärte, daß er aus Sorge über die jüngsten Entwicklungen entlang der internationalen Grenze beschlossen habe, daß sich die Bemühungen der Vereinten Nationen im gegenwärtigen Stadium auf die in seiner Mitteilung genannten Gebiete konzentrieren sollten, nämlich Aguenit, Awsard, Bir Lahlou, Mahbes, Meharrize, Mijek, Oum Dreyga, Smara, Tifariti und Zug. In diesem Zusammenhang verwies er darauf, daß in Ziffer 20 seines Berichts vom 18. Juni 1990 vorgesehen sei, daß die Einrichtung und die Tätigkeit der Beobachtergruppe in Übereinstimmung mit den für die Friedensoperationen der Vereinten Nationen geltenden allgemeinen Grundsätze ablaufen solle.

Mit Schreiben vom 4. September 1991¹⁴⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß ich Ihr Schreiben vom 3. September 1991¹⁴⁷ betreffend die Situation in Westsahara den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht habe.

Die Ratsmitglieder unterstützen Ihr Vorgehen und werden Ihre Anstrengungen auch künftig unterstützen."

In einem Schreiben vom 13. September 1991¹⁴⁹ an den Präsidenten des Sicherheitsrats nahm der Generalsekretär Bezug auf den Plan der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara, der in seinem Bericht vom 18. Juni 1990¹⁴² beschrieben und in seinem Bericht vom 19. April 1991¹⁴³ sowie in Resolution 690 (1991) vom 29. April 1991 weiter ausgearbeitet ist, und unterrichtete im Nachgang zu seinem Schreiben vom 3. September 1991¹⁴⁷ den Ratspräsidenten davon, daß er im Zusammenhang mit der Entsendung von Militärbeobachtern zur Verifikation der Waffenruhe und der Einstellung der Feindseligkeiten in den in diesem Brief genannten Gebieten beschlossen habe, etwa einhundert zusätzliche Militärbeobachter sowie das erforderliche Personal für Aufgaben der Einsatzführung, logistische Unterstützung, Fernmeldewesen, Lufttransport sowie medizinische Versorgung zu entsenden.

Mit Schreiben vom 17. September 1991¹⁵⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich habe den Mitgliedern des Sicherheitsrats Ihr Schreiben vom 13. September 1991¹⁴⁹ betreffend den Plan der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara übermittelt.

Die Ratsmitglieder haben mich gebeten, Ihnen für die in dem Schreiben enthaltenen Informationen zu danken und Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß sie Ihr Vorgehen unterstützen."

Auf seiner 3025. Sitzung am 31. Dezember 1991 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation betreffend Westsahara: Bericht des Generalsekretärs (S/23299)²⁷¹".

Resolution 725 (1991) vom 31. Dezember 1991

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 22. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Dezember 1991 über die Situation betreffend Westsahara¹⁵¹,

besorgt über die Schwierigkeiten und Verzögerungen, die bei der Durchführung des mit den Resolutionen 658 (1990) und 690 (1991) verabschiedeten Regelungsplans für die Westsaharfrage aufgetreten sind,

1. *billigt* die Bemühungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die Organisation und Überwachung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara durch die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und begrüßt daher den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Dezember 1991 über die Situation betreffend Westsahara¹⁵¹;

2. *bekundet erneut* seine Unterstützung für alle weiteren Bemühungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die Organisation und Überwachung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara durch die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit in Übereinstimmung mit den Resolutionen 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara verabschiedet hat;

3. *fordert* die beiden Parteien *auf*, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung des von ihnen akzeptierten Regelungsplans uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

4. *bittet* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von zwei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen weiteren Bericht vorzulegen.

Auf der 3025. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**SCHREIBEN DES GESCHÄFTSTRÄGERS A.I. DER STÄNDIGEN VERTRETUNG ANGOLAS BEI DEN
VEREINTEN NATIONEN AN DEN GENERALSEKRETÄR,
DATIERT VOM 17. MAI 1991**

**BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER DIE VERIFIKATIONSMISSION DER VEREINTEN NATIONEN
FÜR ANGOLA**

Beschluß

Auf seiner 2991. Sitzung am 30. Mai 1991 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Angolas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Mai 1991 (S/22609)⁷;

Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (S/22627 mit Add.1)⁷.

**Resolution 696 (1991)
vom 30. Mai 1991**

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den Beschluß der Regierung der Volksrepublik Angola und der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas, die Friedensabkommen für Angola zu schließen,

unter Betonung der Bedeutung, die er der Unterzeichnung der Friedensabkommen und der nach Treu und Glauben erfolgenden Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen durch die Vertragsparteien beimißt,

sowie betonend, wie wichtig es ist, daß alle Staaten Handlungen unterlassen, welche die genannten Abkommen untergraben könnten, daß sie zu deren Verwirklichung beitragen und daß sie die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit Angolas voll respektieren,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Regierung der Volksrepublik Angola und der Regierung der Republik Kuba, den Abzug aller kubanischen Truppen aus Angola vorfristig bis zum 25. Mai 1991 abzuschließen¹⁵²,

in Anbetracht des Ersuchens, das der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik Angola in seinem Schreiben vom 8. Mai 1991¹⁵³ an den Generalsekretär gerichtet hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. und 29. Mai 1991¹⁵⁴,

unter Berücksichtigung dessen, daß das Mandat der mit Ratsresolution 626 (1988) vom 20. Dezember 1988 eingerichteten Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola am 22. Juli 1991 abläuft,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 20. und 29. Mai 1991¹⁵⁴ und die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt dementsprechend*, wie vom Generalsekretär in Übereinstimmung mit den Friedensabkommen für Angola vorgeschlagen, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (künftig Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich die erforderlichen Schritte einzuleiten;

3. *beschließt außerdem*, daß die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II für einen Zeitraum von 17 Monaten ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution eingerichtet wird, um die im Bericht des Generalsekretärs festgelegten Ziele zu erreichen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat unmittelbar nach der Unterzeichnung der Friedensabkommen Bericht zu erstatten und den Rat über die weitere Entwicklung voll unterrichtet zu halten.

Auf der 2991. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 13. Juni 1991¹⁵⁵ nahm der Generalsekretär Bezug auf Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit welcher der Rat beschlossen hatte, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola ein neues Mandat zu übertragen, sowie auf Ziffer 19 seines Berichts vom 20. Mai 1991¹⁵⁴ hinsichtlich der Zusammensetzung der Mission. Nach Konsultationen mit beiden Seiten schlug er vor, daß sich der Militärbeobachteranteil der Mission aus Kontingenten der folgenden Mitgliedstaaten zusammensetzen sollte: Ägypten, Algerien, Argentinien, Brasilien, Guinea-Bissau, Indien, Irland, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Kongo, Malaysia, Marokko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Spanien, Tschechoslowakei und Ungarn. Er verwies darauf, daß Algerien, Argentinien, Brasilien, Indien, Jordanien, Jugoslawien, Kongo, Norwegen, Spanien und die Tschechoslowakei der Mission bereits Militärbeobachter zur Verfügung stellten.

Mit Schreiben vom 18. Juni 1991¹⁵⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 13. Juni 1991¹⁵⁵ betreffend die vorgeschlagene Zusammensetzung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom

11. Juli 1991¹⁵⁷ nahm der Generalsekretär Bezug auf Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit welcher der Rat beschlossen hatte, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola, die in Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II umbenannt werden sollte, ein neues Mandat zu übertragen, sowie auf Ziffer 14 a) seines Berichts vom 20. Mai 1991¹⁵⁴ hinsichtlich der Ernennung eines neuen Befehlshabers der Mission. Er unterrichtete den Rat dahin gehend, daß er nach Absprache mit den beiden Parteien vorgeschlagen habe, mit Zustimmung des Rates Generalmajor Lawrence A. Uwumarogie (Nigeria) zum Befehlshaber der Mission zu ernennen, nachdem der derzeitige Befehlshaber, Brigadegeneral Pericles Ferreira Gomes (Brasilien), Anfang August 1991 den Befehl niedergelegt habe.

Mit Schreiben vom 16. Juli 1991¹⁵⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 11. Juli 1991¹⁵⁷ betreffend die Ernennung des Befehlshabers der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 14. August 1991¹⁵⁹ nahm der Generalsekretär Bezug auf sein Schreiben vom 11. Juli 1991¹⁵⁷ an den Präsidenten des Sicherheitsrats und auf dessen Antwortschreiben vom 16. Juli 1991¹⁵⁸ betreffend die Ernennung des Befehlshabers der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II. Er erklärte, daß ihn die nigerianischen Behörden am 25. Juli 1991 davon in Kenntnis gesetzt hätten, daß sie aufgrund dienstlicher Erfordernisse nicht länger in der Lage seien, Generalmajor Lawrence A. Uwumarogie als Befehlshaber der Mission abzustellen. Nach weiterer Absprache mit den beiden Parteien schlage er vor, mit Zustimmung des Rates, Generalmajor Edward Ushie Unimna (Nigeria) zum Befehlshaber der Mission zu ernennen, nachdem der derzeitige Befehlshaber, Brigadegeneral Pericles Ferreira Gomes (Brasilien), den Befehl niedergelegt habe.

Mit Schreiben vom 16. August 1991¹⁶⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 14. August 1991¹⁵⁹ betreffend die Ernennung eines neuen Befehlshabers der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem Schreiben vom 3. Dezember 1991¹⁶¹ an den Präsidenten des Sicherheitsrats nahm der Generalsekretär Bezug auf sein Schreiben vom 13. Juni 1991 an den Ratspräsidenten¹⁵⁵ und auf das Antwortschreiben des Präsidenten vom 18. Juni 1991¹⁵⁶ betreffend die Zusammensetzung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II. Nach Absprache mit den Parteien setzte der Generalsekretär den Rat davon in Kenntnis, daß er beabsichtige, etwa fünfundzwanzig finnische Soldaten für einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen zu der Mission zu entsenden, um bestimmte Bauarbeiten durchzuführen, die dringend notwendig seien, um die Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitglieder der Mission in Luanda sowie in den Außenposten zu verbessern. Diese Soldaten würden mit Zustimmung der finnischen Regierung von bereits bestehenden Friedensoperationen im Nahen Osten vorübergehend nach Angola abgeordnet. Da Finnland der Mission zuvor keine Soldaten zur Verfügung gestellt habe, wolle der Generalsekretär diese Angelegenheit den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis bringen.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 1991¹⁶² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, auf Ihr Schreiben vom 3. Dezember 1991¹⁶¹ betreffend die vorgeschlagene Entsendung von finnischen Soldaten zur Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II Bezug zu nehmen, welches den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

DIE SITUATION IN KAMBODSCHA¹⁶³

Beschlüsse

In einem Schreiben vom 8. August 1991¹⁶⁴ an den Präsidenten des Sicherheitsrats verwies der Generalsekretär auf jüngste Entwicklungen im Zusammenhang mit der Situation in Kambodscha. Er erinnerte daran, daß Prinz Norodom Sihanouk vom 24. bis 26. Juni 1991 ein Treffen des Obersten Nationalrats Kambodschas in Pattaya (Thailand)¹⁶⁵ einberufen habe und daß die Kovorsitzenden der

Pariser Kambodscha-Konferenz und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, Rafeuddin Ahmed, als Beobachter eingeladen worden seien. Auf diesem Treffen seien eine Reihe wichtiger Beschlüsse gefaßt worden; insbesondere habe der Oberste Nationalrat einstimmig eine sofortige und unbegrenzte Waffenruhe sowie eine Verpflichtung vereinbart, keine Militärhilfe aus dem Ausland mehr entgegenzunehmen. Der Generalsekretär erinnerte daran, daß am 16. und 17. Juli 1991 von Prinz Sihanouk ein informelles Treffen des

Obersten Nationalrats in Beijing einberufen worden sei¹⁶⁶ und die Kovorsitzenden der Pariser Kambodscha-Konferenz und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs wiederum als Beobachter teilgenommen hätten. Auf diesem Treffen sei Prinz Sihanouk vom Obersten Nationalrat einstimmig zum Präsidenten gewählt worden. Der Oberste Nationalrat habe von neuem auf seine Annahme des Rahmenplans für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts¹⁶⁷ vom 28. August 1990 in seiner Gesamtheit hingewiesen. In diesem Zusammenhang habe der Oberste Nationalrat einstimmig beschlossen, die Vereinten Nationen um die Entsendung einer Lageerhebungsmission nach Kambodscha zu ersuchen. Der Generalsekretär unterrichtete den Rat dahin gehend, daß in einem von Prinz Sihanouk im Namen des Obersten Nationalrats an den Generalsekretär gerichteten Schreiben vom 16. Juli 1991 erklärt worden sei, daß der Oberste Nationalrat beschlossen habe, die Vereinten Nationen um die Entsendung einer Lageerhebungsmission zur Beurteilung der Überwachungsmodalitäten sowie um die Entsendung einer angemessenen Zahl von Personal der Vereinten Nationen zur Überwachung der Waffenruhe und der Einstellung der ausländischen Militärhilfe in Zusammenarbeit mit der militärischen Arbeitsgruppe des Obersten Nationalrats zu ersuchen. Am 17. und 18. Juli 1991 habe in Beijing in Anwesenheit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ein Treffen der Kovorsitzenden der Pariser Kambodscha-Konferenz und der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats stattgefunden. In dem Schlußkommuniqué des Treffens¹⁶⁸ sei unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der zwei jüngsten Treffen des Obersten Nationalrats festgestellt worden, daß die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und Indonesien den Beschluß des Obersten Nationalrats zur Inkraftsetzung einer unbegrenzten Waffenruhe begrüßten. Sie begrüßten ferner seinen Beschluß, keine ausländische Militärhilfe mehr entgegenzunehmen, erklärten, daß sie selbst diesen Beschluß achten würden, und forderten alle betroffenen Länder auf, ebenso zu handeln. Die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und Indonesien hätten außerdem ihrer Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die Nachbarländer Kambodschas die Lieferung militärischer Ausrüstung von ihrem Hoheitsgebiet aus an irgendeine der kambodschanischen Parteien verbieten würden. Sie hätten außerdem nochmals darauf verwiesen, daß der Abzug der ausländischen Streitkräfte, die Waffenruhe und die Einstellung der ausländischen Militärhilfe von den Vereinten Nationen wirksam nachgeprüft und überwacht werden solle. Zu diesem Zweck hätten sie den Vorschlag des Obersten Nationalrats begrüßt, wonach eine Lageerhebungsmission der Vereinten Nationen nach Kambodscha entsandt werden solle. Sie seien übereingekommen, die Entsendung dieser Mission zu empfehlen, womit der Vorbereitungsprozeß für die militärischen Aspekte der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha beginnen würde und durch die geprüft werden könnte, wie der Generalsekretär seine Guten Dienste einsetzen könnte, um zu erreichen, daß die unbegrenzte informelle Waffenruhe in Kraft bleibe. Der Generalsekretär wünsche den Rat davon in Kenntnis zu setzen, daß er beabsichtige, mit den erforderlichen Vorkehrungen für die Entsendung einer Lageerhebungsmission nach Kambodscha so bald wie möglich zu beginnen.

Mit Schreiben vom 14. August 1991¹⁶⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. August 1991¹⁶⁴ betreffend die Entsendung einer Lageerhebungsmission nach Kambodscha den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3014. Sitzung am 16. Oktober 1991 erörterte der Rat den Punkt "Die Situation in Kambodscha: Bericht des Generalsekretärs (S/23097 mit Add.1)²²¹".

Resolution 717 (1991)
vom 16. Oktober 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 668 (1990) vom 20. September 1990, in der er sich den Rahmenplan für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts vom 28. August 1990¹⁶⁷ zu eigen machte,

Kenntnis nehmend von den Übereinkommensentwürfen für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts¹⁷⁰,

mit Genugtuung über die sehr bedeutenden Fortschritte, die auf der Grundlage dieser Übereinkommensentwürfe in Richtung auf eine umfassende politische Regelung erzielt worden sind, die es dem kambodschanischen Volk ermöglichen würde, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung durch von den Vereinten Nationen organisierte und abgewickelte freie und faire Wahlen wahrzunehmen,

mit Genugtuung insbesondere über die Wahl Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk zum Vorsitzenden des Obersten Nationalrates Kambodschas,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den weiteren Beschlüssen des Obersten Nationalrates Kambodschas, betreffend insbesondere die Inkraftsetzung einer freiwilligen Waffenruhe und den Verzicht auf ausländische Militärhilfe, und die Notwendigkeit der vollen Zusammenarbeit der kambodschanischen Parteien hervorhebend,

in Anbetracht dessen, daß diese Fortschritte den Weg bereitet haben für eine baldige Wiedereinberufung der Pariser Kambodscha-Konferenz auf Ministerebene und für die Unterzeichnung der Übereinkommen für eine umfassende politische Regelung auf der Grundlage des Rahmendokuments vom 28. August 1990, und unter Begrüßung der von den Kovorsitzenden der Pariser Kambodscha-Konferenz in dieser Hinsicht getroffenen Vorbereitungen,

davon *überzeugt*, daß eine derartige umfassende politische Regelung geeignet ist, endlich eine friedliche, gerechte und dauerhafte Lösung des Kambodscha-Konflikts zu ermöglichen,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen¹⁷¹ Seiner Königlichen Hoheit Prinz Norodom Sihanouk, baldmöglichst Personal der Vereinten Nationen nach Kambodscha zu entsenden,

hervorhebend, daß eine Präsenz der Vereinten Nationen in Kambodscha sofort nach der Unterzeichnung der Übereinkommen für eine umfassende politische Regelung des

Kambodscha-Konflikts erforderlich ist, bis die in diesen Übereinkommen getroffenen Abmachungen umgesetzt sind,

nach entsprechender *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 30. September 1991¹⁷², in dem die Schaffung einer Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha vorgeschlagen wird,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs vom 30. September 1991¹⁷²;

2. *beschließt*, unter seiner Aufsicht sofort nach der Unterzeichnung der Übereinkommen für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts und in Übereinstimmung mit dem Bericht des Generalsekretärs eine Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha einzusetzen, wobei die Angehörigen der Mission sofort nach der Unterzeichnung nach Kambodscha zu entsenden sind;

3. *fordert* den Obersten Nationalrat Kambodschas und die kambodschanischen Parteien ihrerseits *auf*, mit der Mission voll zusammenzuarbeiten und an den Vorbereitungen für die Umsetzung der in den Übereinkommen für eine umfassende politische Regelung getroffenen Abmachungen voll mitzuwirken;

4. *begrüßt* den Vorschlag der Kovorsitzenden der Pariser Kambodscha-Konferenz, die Konferenz bald auf Ministerebene wiedereinzuberufen, um die Übereinkommen für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts zu unterzeichnen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 15. November 1991 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und den Rat über weitere Entwicklungen voll unterrichtet zu halten.

Auf der 3014. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einer Mitteilung vom 30. Oktober 1991¹⁷³ lenkte der Generalsekretär in Übereinstimmung mit dem in Absatz 12. der Schlußakte der Pariser Kambodscha-Konferenz an ihn gerichteten Ersuchen die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die von der Konferenz am 23. Oktober 1991 angenommenen Rechtsakte, die in der Anlage zu einem vom 30. Oktober 1991 datierten Schreiben der Vertreter Frankreichs und Indonesiens bei den Vereinten Nationen im Namen der Kovorsitzenden der Konferenz¹⁷⁴ zirkuliert worden waren.

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 29. Oktober 1991¹⁷⁵ nahm der Generalsekretär Bezug auf Resolution 717 (1991) vom 16. Oktober 1991, mit welcher der Rat beschlossen hatte, sofort nach der Unterzeichnung der Übereinkommen für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts eine Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha einzurichten, und erklärte, daß diese Übereinkommen am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichnet worden seien. Nach Abschluß der erforderlichen Konsultationen schlug er vor, daß sich der militärische Anteil der Mission aus Kontingenten der folgenden Mitgliedstaaten zusammensetzen sollte, die alle ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt hätten, das erforderliche Personal zur

Verfügung zu stellen: Algerien, Argentinien, Australien, Belgien, China, Deutschland, Frankreich, Ghana, Indien, Indonesien, Irland, Kanada, Malaysia, Neuseeland, Pakistan, Polen, Senegal, Tunesien, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika. Er fügte hinzu, daß die Antwort eines Mitgliedstaates, an den man informell herangetreten sei, noch ausstehe, und daß er sich wieder an den Sicherheitsrat wenden werde, sobald ihm Hinweise darauf vorlägen, daß auch dieser Mitgliedstaat grundsätzlich bereit wäre, der Mission Soldaten zur Verfügung zu stellen.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1991¹⁷⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. Oktober 1991¹⁷⁵ betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3015. Sitzung am 31. Oktober 1991 erörterte der Rat den Punkt:

"Die Situation in Kambodscha:

Schreiben der Vertreter Frankreichs und Indonesiens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 30. Oktober 1991 (S/23177)²⁷;

Mitteilung des Generalsekretärs (S/23179)²⁷ⁿ.

Resolution 718 (1991)

vom 31. Oktober 1991

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 668 (1990) vom 20. September 1990 und 717 (1991) vom 16. Oktober 1991,

mit Genugtuung über die vom 21. bis 23. Oktober 1991 in Paris abgehaltene Sitzung auf Ministerebene der Pariser Kambodscha-Konferenz, auf der die Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts¹⁷⁴ unterzeichnet wurden,

nach Behandlung der am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts,

im Hinblick darauf, daß diese Übereinkommen unter anderem die Ernennung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und die Schaffung einer Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha vorsehen,

sowie im Hinblick darauf, daß der Generalsekretär beabsichtigt, so bald wie möglich eine Lagerhebungsmission nach Kambodscha zu entsenden, um einen Plan zur Durchführung des in den Übereinkommen vorgesehenen Mandats auszuarbeiten, der dem Sicherheitsrat vorzulegen ist,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, daß der Oberste Nationalrat Kambodschas und alle Kambodschaner ihrerseits

bei der Durchführung der Übereinkommen uneingeschränkt zusammenarbeiten,

1. *bekundet seine volle Unterstützung* für die am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts¹⁷⁴;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, einen Sonderbeauftragten für Kambodscha zu ernennen, der in seinem Namen tätig wird;

3. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, so bald wie möglich eine Lageerhebungsmission nach Kambodscha zu entsenden, um einen Plan zur Durchführung des in den Übereinkommen vorgesehenen Mandats auszuarbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Bericht mit seinem Durchführungsplan vorzulegen, darunter insbesondere einen detaillierten Kostenvoranschlag für die Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha, wobei davon ausgegangen wird, daß dieser Bericht die Grundlage für die Genehmigung des Rates zur Schaffung der Behörde darstellen würde, deren Haushalt anschließend gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen zu prüfen und zu genehmigen ist;

5. *fordert* alle kambodschanischen Parteien *auf*, die mit der Unterzeichnung der Übereinkommen in Kraft getretene Waffenruhe uneingeschränkt zu befolgen;

6. *fordert* den Obersten Nationalrat Kambodschas und alle Kambodschaner ihrerseits *auf*, mit den Vereinten Nationen bei der Durchführung der Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.

Auf der 3015. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 8. November 1991¹⁷⁷ schlug der Generalsekretär im Nachgang zu seinem Schreiben vom 29. Oktober 1991¹⁷⁵ betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha vor, Brigadegeneral Michel Loridon (Frankreich) zum Leitenden Verbindungsoffizier der Mission zu ernennen.

In einem weiteren für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 8. November 1991¹⁷⁸ schlug der Generalsekretär vor, vorbehaltlich der zu gegebener Zeit zu erteilenden Genehmigung durch den Rat, Generalmajor John M. Sanderson

(Australien) zum Befehlshaber des militärischen Anteils der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha zu ernennen, nachdem diese vom Rat eingerichtet worden sei. Er schlug weiterhin vor, Brigadegeneral Michel Loridon (Frankreich) zum Stellvertretenden Befehlshaber zu ernennen. Er erklärte, daß er zwischenzeitlich beabsichtige, General Sanderson in einer leitenden Beraterfunktion eng in den Vorbereitungsprozeß im Zusammenhang mit dem militärischen Mandat der Behörde einzubeziehen.

Mit Schreiben vom 11. November 1991¹⁷⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. November 1991¹⁷⁷ betreffend die Ernennung des Leitenden Verbindungsoffiziers der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

In einem weiteren Schreiben vom 11. November 1991¹⁸⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 8. November 1991¹⁷⁸ betreffend die Ernennung des Befehlshabers und des Stellvertretenden Befehlshabers des militärischen Anteils der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag."

In einem für die Ratsmitglieder bestimmten, an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben vom 12. November 1991¹⁸¹ nahm der Generalsekretär Bezug auf sein Schreiben vom 29. Oktober 1991 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁷⁵ sowie auf das Antwortschreiben des Präsidenten vom 31. Oktober 1991¹⁷⁶ betreffend die Zusammensetzung des militärischen Anteils der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha. Nach weiteren Konsultationen schlage er vor, daß Österreich in die Liste der Mitgliedstaaten aufgenommen werden solle, die Soldaten für die Mission zur Verfügung stellten.

Mit Schreiben vom 14. November 1991¹⁸² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 12. November 1991¹⁸¹ betreffend die Aufnahme eines Mitgliedstaates in die Liste der Staaten, die der Vorausmission der Vereinten Nationen in Kambodscha Soldaten zur Verfügung stellen, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS ÖSTERREICHS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 19. SEPTEMBER 1991

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS KANADAS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 19. SEPTEMBER 1991

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS UNGARNS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 20. SEPTEMBER 1991

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS JUGOSLAWIENS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 24. SEPTEMBER 1991

Beschluß

Auf seiner 3009. Sitzung am 25. September 1991 beschloß der Rat, den Vertreter Jugoslawiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Ständigen Vertreters Österreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. September 1991 (S/23052)²²;

Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. September 1991 (S/23053)²²;

Schreiben des Ständigen Vertreters Ungarns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. September 1991 (S/23057)²²;

Schreiben des Ständigen Vertreters Jugoslawiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. September 1991 (S/23069)²².

**Resolution 713 (1991)
vom 25. September 1991**

Der Sicherheitsrat,

im Bewußtsein der Tatsache, daß Jugoslawien in einem Schreiben des Ständigen Vertreters Jugoslawiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁸³ den Beschluß, eine Sitzung des Sicherheitsrats einzuberufen, begrüßt hat,

nach Anhörung der Erklärung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Jugoslawiens¹⁸⁴,

zutiefst besorgt über die Kampfhandlungen in Jugoslawien, die schwere Verluste an Menschenleben und Sachschäden verursachen, und über die Auswirkungen auf die Länder der Region, insbesondere in den Grenzgebieten der Nachbarländer,

besorgt darüber, daß das Fortbestehen dieser Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta,

in Würdigung der Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Frieden und Dialog in Jugoslawien wiederherzustellen, unter anderem durch den Vollzug einer Feuereinstellung, einschließlich der Entsendung von Beobachtern, die Einberufung einer Konferenz über Jugoslawien, einschließlich der durch sie geschaffenen Mechanismen, und die Suspendierung aller Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Jugoslawien,

unter Hinweis auf die in der Charta verankerten diesbezüglichen Grundsätze und in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die Erklärung der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 3. September 1991, wonach durch Gewalt herbeigeführte Gebietsgewinne oder -veränderungen innerhalb Jugoslawiens nicht hingenommen werden können,

sowie in Anbetracht der am 17. September 1991 in Igalo geschlossenen Vereinbarung über eine Feuereinstellung sowie der am 22. September 1991 unterzeichneten Vereinbarung,

zutiefst beunruhigt über die Verletzungen der Waffenruhe und die Fortsetzung der Kampfhandlungen,

Kenntnis nehmend von dem vom 19. September 1991 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters Österreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁸⁵,

sowie Kenntnis nehmend von den vom 19. beziehungsweise 20. September 1991 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas¹⁸⁶ und des Ständigen Vertreters Ungarns¹⁸⁷ bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats,

ferner Kenntnis nehmend von den an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters der Niederlande, datiert vom 5. und 22. Juli, 6. und 21. August 1991

und 20. September 1991¹⁸⁸, dem vom 12. Juli 1991 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters der Tschechoslowakei¹⁸⁹, dem vom 7. August 1991 datierten Schreiben der Ständigen Vertreter Belgiens, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland¹⁹⁰ und dem vom 19. September 1991 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters Australiens¹⁹¹ sowie dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Österreichs, datiert vom 7. August 1991¹⁹² und den vom 29. August und 4. und 20. September 1991 datierten Schreiben der Ständigen Vertreter Belgiens, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland¹⁹³ bei den Vereinten Nationen,

1. *bringt* seine volle Unterstützung *zum Ausdruck* für die kollektiven Bemühungen um Frieden und Dialog in Jugoslawien, die unter der Schirmherrschaft der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Unterstützung der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Einklang mit den Grundsätzen dieser Konferenz unternommen werden;

2. *unterstützt voll und ganz* alle Regelungen und Maßnahmen, die aus kollektiven Bemühungen wie den oben beschriebenen hervorgehen, insbesondere zur Gewährung von Beistand und Unterstützung an die Waffenruhebeobachter, sowie mit dem Ziel der Konsolidierung einer tatsächlichen Beendigung der Feindseligkeiten in Jugoslawien und der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des im Rahmen der Konferenz über Jugoslawien geschaffenen Prozesses;

3. *bittet* zu diesem Zweck den Generalsekretär, unverzüglich seine Unterstützung anzubieten, im Benehmen

mit der Regierung Jugoslawiens und allen, welche die genannten Bemühungen fördern, und dem Sicherheitsrat so bald wie möglich Bericht zu erstatten;

4. *bittet* alle Parteien *nachdrücklich*, sich strikt an die Waffenruhevereinbarungen vom 17. und 22. September 1991 zu halten;

5. *appelliert eindringlich* an alle Parteien *und legt ihnen nahe*, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege und durch Verhandlungen auf der Konferenz über Jugoslawien, einschließlich der in ihrem Rahmen geschaffenen Mechanismen, beizulegen;

6. *beschließt* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, daß alle Staaten zum Zweck der Herstellung von Frieden und Stabilität in Jugoslawien sofort ein allgemeines und vollständiges Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Jugoslawien verhängen werden, bis der Sicherheitsrat nach Konsultationen zwischen dem Generalsekretär und der Regierung Jugoslawiens einen gegenteiligen Beschluß faßt;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, alles zu unterlassen, was zu einer Verschärfung der Spannungen und zur Behinderung oder Verzögerung einer friedlichen Verhandlungslösung des Konflikts in Jugoslawien beitragen könnte, die es allen Jugoslawen gestatten würde, ihre Zukunft in Frieden zu bestimmen und aufzubauen;

8. *beschließt*, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3009. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS HAITIS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 30. SEPTEMBER 1991

Beschluß

Auf seiner 3011. Sitzung am 3. Oktober 1991 beschloß der Rat, die Vertreter Haitis, Honduras' und Kanadas

einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Schreiben des Ständigen Vertreters Haitis bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. September 1991 (S/23098)"²² teilzunehmen.

SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 24. NOVEMBER 1991

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DEUTSCHLANDS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 21. NOVEMBER 1991

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS FRANKREICHS BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS, DATIERT VOM 26. NOVEMBER 1991

Beschluß

Auf seiner 3018. Sitzung am 27. November 1991 beschloß der Rat, die Vertreter Jugoslawiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. November 1991 (S/23239)²⁷;

Schreiben des Ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. November 1991 (S/23232)²⁷;

Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. November 1991 (S/23247)²⁷."

Resolution 721 (1991)
vom 27. November 1991

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) vom 25. September 1991,

in Anbetracht des Ersuchens der Regierung Jugoslawiens um die Schaffung einer Friedensoperation in Jugoslawien, das in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Jugoslawiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. November 1991¹⁹⁴ zum Ausdruck gebracht wurde,

zutiefst besorgt über die Kampfhandlungen in Jugoslawien und die gravierenden Verletzungen früherer Waffenruhevereinbarungen, die schwere Verluste an Menschenleben und weitverbreitete Sachschäden verursacht haben, und über die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Länder der Region,

feststellend, daß das Fortbestehen und die Verschärfung dieser Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

sowie in Anbetracht des Schreibens des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. November 1991¹⁹⁵ betreffend den Auftrag seines Persönlichen Abgesandten in Jugoslawien und der diesem Schreiben beigelegten, am 23. November 1991 in Genf unterzeichneten Vereinbarung,

ferner in Anbetracht dessen, daß, wie aus diesem Schreiben des Generalsekretärs hervorgeht, jeder der jugoslawischen Teilnehmer an dem Treffen mit seinem Persönlichen Abgesandten erklärt hat, den möglichst baldigen Einsatz einer Friedensoperation der Vereinten Nationen zu wünschen,

1. *billigt* die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Persönlichen Abgesandten und *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß sie ihre Kontakte zu den jugoslawischen Parteien so rasch wie möglich fortsetzen werden, damit der Generalsekretär dem Sicherheitsrat alsbald Empfehlungen vorlegen kann, so auch hinsichtlich der möglichen Schaffung einer Friedensoperation der Vereinten Nationen in Jugoslawien;

2. *schließt sich* der Erklärung des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs gegenüber den Parteien *an*, wonach der Einsatz einer Friedensoperation der Vereinten Nationen nicht in Aussicht genommen werden kann, ohne daß unter anderem alle Parteien die am 23. November 1991 in Genf unterzeichnete und dem Schreiben des Generalsekretärs vom 24. November 1991¹⁹⁵ beigelegte Vereinbarung voll einhalten;

3. *fordert* die jugoslawischen Parteien *nachdrücklich auf*, die genannte Vereinbarung voll einzuhalten;

4. *verpflichtet sich*, die genannten Empfehlungen des Generalsekretärs zu prüfen und unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere auch in bezug auf jede Empfehlung zur möglichen Schaffung einer Friedensoperation der Vereinten Nationen in Jugoslawien;

5. *beschließt*, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3018. Sitzung einstimmig verabschiedet.

BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS GEMÄSS RESOLUTION 721 (1991) DES SICHERHEITSRATS

Beschluß

Auf seiner 3023. Sitzung am 15. Dezember 1991 beschloß der Rat, den Vertreter Jugoslawiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats (S/23280)²⁷" teilzunehmen.

Resolution 724 (1991) vom 15. Dezember 1991

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 713 (1991) vom 25. September 1991 und 721 (1991) vom 27. November 1991,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 11. Dezember 1991¹⁹⁶,

unter Hinweis darauf, daß ihm nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta,

entschlossen, sicherzustellen, daß das mit Resolution 713 (1991) verhängte allgemeine und vollständige Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Jugoslawien wirksam angewandt wird,

in Würdigung der Initiativen des Generalsekretärs auf humanitärem Gebiet,

1. billigt den Bericht des Generalsekretärs vom 11. Dezember 1991¹⁹⁶ und spricht ihm seinen Dank dafür aus;

2. macht sich insbesondere die Auffassungen zu eigen, die in Ziffer 21 dieses Berichts zum Ausdruck gebracht werden, wonach die Voraussetzungen für die Schaffung einer Friedensoperation in Jugoslawien nach wie vor noch nicht gegeben sind, sowie die Auffassungen in Ziffer 24, wonach die volle Einhaltung der am 23. November 1991 in Genf unterzeichneten Vereinbarung¹⁹⁷ die beschleunigte Behandlung der Frage der Schaffung einer Friedensoperation der Vereinten Nationen in Jugoslawien ermöglichen würde;

3. schließt sich insbesondere der Bemerkung des Generalsekretärs an, wonach die internationale Gemeinschaft bereit ist, den jugoslawischen Völkern zu helfen, wenn die in seinem Bericht dargelegten Voraussetzungen erfüllt werden, und macht sich in diesem Zusammenhang sein Angebot zu eigen, als Teil des fortbestehenden Auftrags seines Persönlichen Abgesandten einen kleinen Stab nach Jugoslawien zu entsenden, dem auch Soldaten angehören, um die Vorbereitungen für den möglichen Einsatz einer Friedensoperation voranzubringen;

4. *unterstreicht* die Auffassung, wonach jeder Friedenseinsatz der Vereinten Nationen in Jugoslawien den Zweck hätte, allen Parteien die friedliche Beilegung ihrer Streitigkeiten zu ermöglichen, auch vermittels der im Rahmen der Konferenz über Jugoslawien geschaffenen Prozesse;

5. *tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen:

a) *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär binnen zwanzig Tagen über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergriffen haben, um den in Ziffer 6 der Resolution 713 (1991) niedergelegten Verpflichtungen zur Anwendung eines allgemeinen und vollständigen Embargos für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Jugoslawien nachzukommen;

b) *beschließt*, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:

i) Prüfung der gemäß Buchstabe a) vorgelegten Berichte;

ii) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Anwendung des mit Ziffer 6 der Resolution 713 (1991) verhängten Embargos;

iii) Behandlung etwaiger ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verletzungen des Embargos und, in diesem Zusammenhang, Abgabe von Empfehlungen an den Rat betreffend Möglichkeiten zur Erhöhung der Wirksamkeit des Embargos;

iv) Empfehlung geeigneter Maßnahmen bei Verletzungen des allgemeinen und vollständigen Embargos für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Jugoslawien und regelmäßige Versorgung des Generalsekretärs mit Informationen zur allgemeinen Verteilung an die Mitgliedstaaten;

c) *fordert* alle Staaten auf, mit dem Ausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der wirksamen Umsetzung von Ziffer 6 der Resolution 713 (1991) voll zusammenzuarbeiten;

d) *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

6. *verpflichtet sich*, zu prüfen, wie die Einhaltung der von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet werden kann;

7. *fordert* alle Staaten und Parteien *mit Nachdruck auf*, alles zu unterlassen, was zu einer Verschärfung der Spann-

gen, zur Behinderung der Herstellung einer wirksamen Waffenruhe und zur Behinderung oder Verzögerung einer friedlichen Verhandlungslösung des Konflikts in Jugoslawien beitragen könnte, die es allen Völkern Jugoslawiens gestatten würde, ihre Zukunft in Frieden zu bestimmen und aufzubauen;

8. *ermutigt* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen in Jugoslawien in Verbindung mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Kinderhilfs-

werk der Vereinten Nationen und anderen geeigneten humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zur Deckung des akuten Bedarfs der Menschen von Jugoslawien, einschließlich der Vertriebenen und der von dem Konflikt betroffenen verwundbarsten Gruppen, zu treffen und bei der freiwilligen Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimstätten behilflich zu sein;

9. *beschließt*, bis zur Erzielung einer friedlichen Lösung mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3023. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN¹⁹⁸

A. Anträge der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea

Beschlüsse

Auf seiner 2998. Sitzung am 6. August 1991 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, die Anträge der Demokratischen Volksrepublik Korea¹⁹⁹ und der Republik Korea²⁰⁰ auf Aufnahme in die Vereinten Nationen gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3001. Sitzung am 8. August 1991 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder²⁰¹ betreffend die Anträge der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea auf Aufnahme in die Vereinten Nationen.

Resolution 702 (1991) vom 8. August 1991

Der Sicherheitsrat,

nach gesonderter Prüfung der Anträge der Demokratischen Volksrepublik Korea¹⁹⁹ und der Republik Korea²⁰⁰ auf Aufnahme in die Vereinten Nationen,

1. *empfiehlt* der Generalversammlung, die Demokratische Volksrepublik Korea als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen;

2. *empfiehlt* der Generalversammlung, die Republik Korea als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3001. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Ratspräsident im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 702 (1991) des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab²⁰².

"Mit der Verabschiedung der Resolution 702 (1991) hat der Sicherheitsrat einen weiteren Schritt zum Abschluß eines politischen Prozesses getan, im Zuge der Wahrnehmung einer der wichtigsten ihm durch die Charta der Vereinten Nationen übertragenen Aufgaben, nämlich der Generalversammlung hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen Empfehlungen zu unterbreiten.

Die Anträge der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea sind vom Sicherheitsrat behandelt und einmütig gebilligt worden. Die Bestrebungen der Völker und der Regierungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea sind in harmonischer Weise zusammengetroffen. Deshalb hat der Sicherheitsrat beschlossen, die Anträge beider Teile der koreanischen Halbinsel auf Aufnahme in die Weltorganisation gemeinsam zu behandeln und gleichzeitig darüber zu beschließen.

Dies ist ein historisches Ereignis für die Demokratische Volksrepublik Korea, für die Republik Korea, für den asiatischen Kontinent und für die Weltgemeinschaft der Nationen.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß durch diese Empfehlung des Sicherheitsrats an die Generalversammlung das Ziel der Universalität der Vereinten Nationen näher rückt und noch unterstrichen wird. Ich

bin sicher, daß die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea als neue Mitglieder der Organisation einen positiven Beitrag zu den Bemühungen um die Steigerung der Wirksamkeit der Vereinten Nationen und die Stärkung der Achtung ihrer Ziele und Grundsätze leisten werden.

Die Aufnahme der Demokratischen Republik Korea und der Republik Korea wird auch die Spannungen in der Region vermindern, in ihren bilateralen Beziehungen eine günstige Atmosphäre für vertrauensbildende Maßnahmen schaffen und deren Förderung erleichtern und einen geeigneten Rahmen bieten, in dem sie sich mit den vielen Dingen auseinandersetzen können, die sie einen, und in dem sie die wenigen Hindernisse, die sich ihrer Vereinigung noch entgegenstellen, überwinden können.

Wir haben in jüngster Zeit gesehen, wie Länder, die einst Gegner waren, die notwendige Kraft gefunden haben, ihre Meinungsverschiedenheiten zugunsten ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des Wohls ihrer Völker und der Welt im allgemeinen hintanzustellen. Wir leben in einer Zeit, in der die Menschheit anscheinend wieder Vernunft annimmt. Wir können das nächste Jahrtausend in einer optimistischeren Grundhaltung beginnen. In der positiven Atmosphäre, die mit dem Ende des Kalten Krieges entstanden ist, nehmen wir mit tiefer Genugtuung Kenntnis von einem neuerlichen Beweis konstruktiven Aufeinanderzugehens in Gestalt der vom Sicherheitsrat verabschiedeten Empfehlung, die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea als Mitglieder in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abschließend möchte ich in meiner Eigenschaft als Präsident des Sicherheitsrats feststellen, daß es für mich eine große Ehre ist, der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea in diesem historischen Augenblick im Namen aller Ratsmitglieder meine Glückwünsche auszusprechen."

B. Antrag der Föderierten Staaten von Mikronesien

Beschlüsse

Auf seiner 2999. Sitzung am 6. August 1991 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Föderierten Staaten von Mikronesien²⁰³ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3002. Sitzung am 9. August 1991 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder²⁰⁴ betreffend den Antrag der Föderierten Staaten von Mikronesien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen.

Resolution 703 (1991)

vom 9. August 1991

Der Sicherheitsrat,

*nach Prüfung des Antrags der Föderierten Staaten von Mikronesien auf Aufnahme in die Vereinten Nationen*²⁰³,

empfiehlt der Generalversammlung, die Föderierten Staaten von Mikronesien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3002. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Ratspräsident nach Verabschiedung der Resolution 703 (1991) des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab²⁰⁵:

"In meiner Eigenschaft als Präsident des Sicherheitsrats und im Namen der Mitglieder des Rates möchte ich die historische Bedeutung der von uns soeben verabschiedeten Resolution hervorheben, in der empfohlen wird, die Föderierten Staaten von Mikronesien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Diese Resolution ist zweifellos der logische Schritt im Anschluß an die vom Sicherheitsrat am 22. Dezember 1990 verabschiedete Resolution 683 (1990), mit der er die Treuhandregelung für die Gebiete von Mikronesien beendet hat.

Für den Sicherheitsrat wie auch für den Treuhandrat und für die Vereinten Nationen als Ganzes stellt diese Resolution den Höhepunkt jahrzehntelanger Anstrengungen dar, die Völker dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Geschick selbst in die Hand zu nehmen und den ihnen zustehenden Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen.

Mit der schrittweisen Aufnahme aller Staaten, die die Weltgemeinschaft bilden, rückt die Universalität der Organisation immer mehr der Verwirklichung näher und gewinnt von Tag zu Tag an Bedeutung.

Genau dieses Ziel hatten die Gründer der Organisation im Sinn, nämlich die Bildung einer einzigen, universalen Institution, in der alle Staaten ohne Unterschied nach ihrem wirtschaftlichen Entwicklungsstand, der Größe ihrer Bevölkerung, ihrer Militärmacht oder anderen Faktoren gemeinschaftlich die Verantwortung für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit tragen.

Die Föderierten Staaten von Mikronesien werden einen herausragenden Beitrag zu den Vereinten Nationen leisten, indem sie einen innovatorischen Ansatz und eine unvoreingenommene Betrachtungsweise der internationalen Angelegenheiten einbringen und so helfen werden, eine Änderung eingefahrener Praktiken herbeizuführen, von denen viele, wie alle Mitglieder der Vereinten Nationen wissen, neuerungsbedürftig sind.

Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats beglückwünsche ich die Föderierten Staaten von Mikro-

nesien zu dem Beschluß des Rates, in dem der Generalversammlung empfohlen wird, die Föderierten Staaten von Mikronesien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen."

C. Antrag der Republik Marshallinseln

Beschlüsse

Auf seiner 3000. Sitzung am 6. August 1991 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, den Antrag der Republik Marshallinseln²⁰⁶ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichtserstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3003. Sitzung am 9. August 1991 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder²⁰⁷ betreffend den Antrag der Republik Marshallinseln auf Aufnahme in die Vereinten Nationen.

Resolution 704 (1991)

vom 9. August 1991

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Marshallinseln auf Aufnahme in die Vereinten Nationen²⁰⁶,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Marshallinseln als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3003. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung gab der Ratspräsident nach Verabschiedung der Resolution 704 (1991) des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab²⁰⁸:

"Die von uns soeben verabschiedete Resolution, in der empfohlen wird, die Republik Marshallinseln als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen, ist ein historisches Ereignis. Sie ist einer der letzten Schritte in dem Prozeß der vollständigen Integration der Republik Marshallinseln in die internationale Gemeinschaft, ein Prozeß, der neuen Anstoß erhielt mit der Verabschiedung der Resolution 683 (1990) am 22. Dezember 1990 durch den Sicherheitsrat, mit welcher der Rat das Ende der Treuhandregelung für die Marshallinseln erklärte.

Die vom Rat verabschiedete Resolution bestätigt die volle Gültigkeit des grundlegenden Ideals der Universalität der Vereinten Nationen, wonach alle Staaten, ob groß oder klein, aufgefordert sind, zu einer friedlichen und geordneten internationalen Koexistenz beizutragen.

Wir können heute sehen, daß mit der zunehmenden Universalität der Vereinten Nationen die spezifischen Verantwortlichkeiten der Staaten eine Stärkung erfahren, ebenso wie auch ihre Rechte, am Entscheidungsfindungs-

prozeß in Bereichen mitzuwirken, die für die internationale Gemeinschaft als Ganzes von Belang sind und die mit der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und vor allem mit der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Völkern zusammenhängen.

Die Aufnahme der Republik Marshallinseln wird dazu beitragen, die Gültigkeit der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu bekräftigen und die Erreichung ihrer Ziele zu erleichtern.

Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats beglückwünsche ich die Republik Marshallinseln zu dem Beschluß des Rates, in dem der Generalversammlung empfohlen wird, die Republik Marshallinseln als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen."

D. Anträge der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen

Beschlüsse

Auf seiner 3006. Sitzung am 10. September 1991 beschloß der Rat nach Verabschiedung seiner Tagesordnung, die Anträge der Republik Estland²⁰⁹, der Republik Lettland²¹⁰ und der Republik Litauen²¹¹ gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichtserstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Auf seiner 3007. Sitzung am 12. September 1991 erörterte der Rat den Bericht des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder²¹² betreffend die Anträge der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen auf Aufnahme in die Vereinten Nationen.

Resolution 709 (1991)

vom 12. September 1991

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Estland auf Aufnahme in die Vereinten Nationen²⁰⁹,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Estland als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3007. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Resolution 710 (1991)

vom 12. September 1991

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Lettland auf Aufnahme in die Vereinten Nationen²¹⁰,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Lettland als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3007. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Resolution 711 (1991)
vom 12. September 1991

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags der Republik Litauen auf Aufnahme in die Vereinten Nationen²¹¹,

empfiehlt der Generalversammlung, die Republik Litauen als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 3007. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

Beschlüsse

Da keine Einwände erhoben wurden, beschloß der Rat anschließend, sich in Übereinstimmung mit der in Ziffer 3 des Berichts des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder²¹² enthaltenen Empfehlung auf den letzten Absatz von Regel 60 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zu berufen und von der im vorletzten Absatz der Regel 60 festgesetzten Frist abzuweichen, um seine Empfehlung der sechsundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorlegen zu können, die in der Folgewoche beginnen sollte.

Auf derselben Sitzung gab der Ratspräsident nach Verabschiedung der Resolutionen 709 (1991), 710 (1991) und 711 (1991) im Namen der Mitglieder die folgende Erklärung ab²¹³:

"Ich empfinde es wahrhaftig als große Ehre, als Präsident des Sicherheitsrats im Namen aller seiner Mitglieder feststellen zu dürfen, mit welcher Genugtuung der Rat der Generalversammlung empfiehlt, die Republik Estland, die Republik Lettland und die Republik Litauen als Mitglieder in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Dies geschieht mit Genugtuung, aber auch mit Ernst, denn es ist ein feierlicher Beschluß von großer symboli-

scher und historischer Tragweite, den der Rat heute trifft. Das Rad der Geschichte hat sich weitergedreht. Der Wind der Freiheit fegt die alten Strukturen hinweg. Wir treten ein in eine Welt, die vielleicht von weniger Ordnung gekennzeichnet ist, in der es aber immer mehr Raum für Hoffnung gibt.

Die Unabhängigkeit der Republik Estland, der Republik Lettland und der Republik Litauen wurde auf friedliche Weise wiedergewonnen, im Wege des Dialogs, mit Zustimmung der Beteiligten und im Einklang mit den Wünschen und Bestrebungen der drei Völker. Wir können diese Entwicklung nur begrüßen, stellt sie doch offensichtlich einen Fortschritt dar hinsichtlich der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Erreichung ihrer Ziele.

Den Vertretern Estlands, Lettlands und Litauens entbiete ich meinen Willkommensgruß. Der Rat ist zu der einmütigen Auffassung gelangt, daß Ihre Staaten die in Regel 60 der vorläufigen Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen für die Aufnahme in die Vereinten Nationen erfüllen, nämlich friedliebend sowie fähig und willens zu sein, die Verpflichtungen aus der Charta zu erfüllen.

Ich bin sicher, daß Estland, Lettland und Litauen als neue Mitglieder der Vereinten Nationen einen konstruktiven Beitrag zu den Bemühungen leisten werden, die Ziele und Grundsätze der Charta zu fördern und zu verteidigen.

Es ist jetzt an der Generalversammlung, diese Auffassung des Sicherheitsrats zu bestätigen und es Ihnen zu ermöglichen, wieder rechtmäßig Ihren Platz in der Staatengemeinschaft einzunehmen. Diese sechsundvierzigste Tagung wird somit Zeuge sein, wie die Vereinten Nationen mit 166 Mitgliedern der Universalität, die eines ihrer Grundprinzipien ist, wieder einen Schritt näherkommen."

DER INTERNATIONALE GERICHTSHOF²¹⁴

A. Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof

Beschluß

Auf seiner 3005. Sitzung am 28. August 1991 setzte der Rat die Erörterung des Punktes "Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof (S/22959)²²⁰" fort.

Resolution 708 (1991)
vom 28. August 1991

Der Sicherheitsrat,

mit dem Ausdruck der Trauer Kenntnis nehmend vom Tod des Richters Taslim Olawale Elias am 14. August 1991,

ferner zur Kenntnis nehmend, daß damit für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei geworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,

in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrats bestimmt wird,

beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 5. Dezember 1991 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der sechsundvierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindet.

Auf der 3005. Sitzung einstimmig verabschiedet.

B. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

Am 5. Dezember 1991 wählten der Sicherheitsrat, auf seiner 3021. Sitzung, und die Generalversammlung, auf der 63. Plenarsitzung ihrer sechshundvierzigsten Tagung, Bola

Ajibola (Nigeria) in den Internationalen Gerichtshof, um einen durch den Tod von Richter Taslim Olawale Elias freigewordenen Sitz zu besetzen.

EMPFEHLUNG BETREFFEND DIE ERNENNUNG DES GENERALSEKRETÄRS²¹⁵

Beschluß

Auf seiner 3017. Sitzung erörterte der Rat in nichtöffentlicher Sitzung am 21. November 1991 die Frage der Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

Resolution 720 (1991) vom 21. November 1991

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung der Frage der Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,

empfiehlt der Generalversammlung, Boutros Boutros Ghali für eine Amtszeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996 zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

Auf der 3017. Sitzung (nichtöffentlich) einstimmig verabschiedet.

Anmerkungen

- ¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1976, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989 und 1990 verabschiedet.
- ² Dokument S/22045 im Protokoll der 2973. Sitzung.
- ³ S/22046.
- ⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.
- ⁵ Dokument S/22402 im Protokoll der 2980. Sitzung.
- ⁶ S/22408.
- ⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*.
- ⁸ Dokument S/22640 im Protokoll der 2989. Sitzung.
- ⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*.
- ¹⁰ S/22133.
- ¹¹ A/45/894-S/22025, Anlage.
- ¹² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989 und 1990 verabschiedet.
- ¹³ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*, Dokument S/22129 mit Add.1.
- ¹⁴ Ebd., Dokument S/22079.
- ¹⁵ *Official Records of the Security Council, Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978*, Dokument S/12611.
- ¹⁶ S/22176.
- ¹⁷ S/22385.
- ¹⁸ S/22565.
- ¹⁹ S/22566.
- ²⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22631 mit Add.1.
- ²¹ S/22657.
- ²² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*.
- ²³ Ebd., Dokument S/22829.
- ²⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*, Dokument S/22129/Add.1.
- ²⁵ Ebd., *Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/22791.
- ²⁶ S/22862.
- ²⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*.
- ²⁸ Ebd., Dokument S/23233 mit Korr.1.
- ²⁹ S/23253.
- ³⁰ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1980, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989 und 1990 verabschiedet.
- ³¹ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*, Dokument S/22148.
- ³² S/22279.
- ³³ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*, Dokument S/22263.

- ³⁴ S/22280.
- ³⁵ S/22637.
- ³⁶ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1990 verabschiedet.
- ³⁷ S/22319.
- ³⁸ Dokument S/22220 im Protokoll der 2977. Sitzung, Teil II (nichtöffentlich).
- ³⁹ Dokument S/22221 im Protokoll der 2977. Sitzung, Teil II (nichtöffentlich).
- ⁴⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*, Dokumente S/22275 und S/22276.
- ⁴¹ Ebd., Dokument S/22273.
- ⁴² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 972.
- ⁴³ S/22322.
- ⁴⁴ S/22333.
- ⁴⁵ S/22333, Anlage.
- ⁴⁶ S/22334.
- ⁴⁷ S/22361.
- ⁴⁸ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22330.
- ⁴⁹ S/22398.
- ⁵⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*, Dokument S/22021/Add.2.
- ⁵¹ S/22400.
- ⁵² S/22400, Anlage.
- ⁵³ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22366, Anlage.
- ⁵⁴ S/AC.25/1991/COMM.102.
- ⁵⁵ S/22387.
- ⁵⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*, Dokumente S/22320 und S/22321.
- ⁵⁷ Ebd., Dokument S/22330.
- ⁵⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 485, Nr. 7063.
- ⁵⁹ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.
- ⁶⁰ A/44/88, Anlage.
- ⁶¹ Resolution 2826 (XXVI) der Generalversammlung, Anlage.
- ⁶² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.
- ⁶³ Resolution 34/146 der Generalversammlung, Anlage.
- ⁶⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*, Dokument S/22409, Anlage.
- ⁶⁵ Ebd., Dokument S/22412.
- ⁶⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22454 mit Add. 1-3.
- ⁶⁷ S/22478.
- ⁶⁸ S/22479.
- ⁶⁹ S/22485.
- ⁷⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22456.
- ⁷¹ Ebd., Dokument S/22480.

- ⁷² S/22488.
- ⁷³ S/22489.
- ⁷⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22508.
- ⁷⁵ S/22509.
- ⁷⁶ S/22548.
- ⁷⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*, Dokument S/22382, Anlage.
- ⁷⁸ S/22592.
- ⁷⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22558.
- ⁸⁰ S/22593.
- ⁸¹ S/22620.
- ⁸² *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22559.
- ⁸³ Ebd., Dokument S/22614.
- ⁸⁴ Ebd., Dokument S/22615.
- ⁸⁵ Ebd., Dokument S/22660.
- ⁸⁶ Ebd., Dokument S/22660, Anlage.
- ⁸⁷ S/22746.
- ⁸⁸ S/22904.
- ⁸⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22661.
- ⁹⁰ Ebd., *Supplement for July, August, and September 1991*, Dokument S/22799, Anlage.
- ⁹¹ Ebd., *Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22663, Anlage.
- ⁹² Ebd., *Supplement for July, August, and September 1991*, Dokument S/22792.
- ⁹³ Ebd., *Supplement for April, May and June 1991*, Dokumente S/22739 und S/22743.
- ⁹⁴ Ebd., *Supplement for July, August, and September 1991*, Dokument S/22761.
- ⁹⁵ Ebd., Dokument S/22761, Anlage.
- ⁹⁶ Ebd., Dokument S/22788.
- ⁹⁷ Ebd., Dokument S/22837.
- ⁹⁸ Ebd., Dokument S/22812, Anlage, Anhang.
- ⁹⁹ Ebd., Dokument S/23006 mit Korr.2.
- ¹⁰⁰ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung.
- ¹⁰¹ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23070.
- ¹⁰² Ebd., Dokument S/23064.
- ¹⁰³ S/23107.
- ¹⁰⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23106 mit Add.1.
- ¹⁰⁵ S/23118.
- ¹⁰⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/22871/Rev.1.
- ¹⁰⁷ Ebd., Dokument S/22872/Rev.1 mit Korr.1.
- ¹⁰⁸ S/23305.
- ¹⁰⁹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989 und 1990 verabschiedet.

- ¹¹⁰ S/22415.
- ¹¹¹ *Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for April, May and June 1977*, Dokument S/12323, Ziffer 5.
- ¹¹² Ebd., *Thirty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1979*, Dokument S/13369, Ziffer 51.
- ¹¹³ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22665 mit Add. 1 und 2.
- ¹¹⁴ Ebd., *Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990*, Dokument S/21982, Anlage.
- ¹¹⁵ Siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1990*, Seite 19.
- ¹¹⁶ S/22744.
- ¹¹⁷ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23121.
- ¹¹⁸ Ebd., *Forty-fifth Year, Supplement for January, February and March 1990*, Dokument S/21183.
- ¹¹⁹ S/23284.
- ¹²⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23263 mit Add.1.
- ¹²¹ S/23316.
- ¹²² *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23300.
- ¹²³ Ebd., *Supplement for April, May and June 1991*.
- ¹²⁴ Ebd., Dokumente S/22436 und S/22447.
- ¹²⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1989 und 1990 verabschiedet.
- ¹²⁶ S/22527.
- ¹²⁷ S/22528.
- ¹²⁸ Siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1989*, Seite 47.
- ¹²⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22543.
- ¹³⁰ Ebd., *Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990*.
- ¹³¹ Ebd., *Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21931, Anlage I.
- ¹³² Ebd., Anhang II.
- ¹³³ *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1990*, Dokument S/21541, Anlage.
- ¹³⁴ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/23130.
- ¹³⁵ Ebd., *Forty-fifth Year, Supplement for October, November and December 1990*, Dokument S/22031.
- ¹³⁶ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22494 mit Korr.1 und Add.1.
- ¹³⁷ S/22751.
- ¹³⁸ S/22752.
- ¹³⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23082, Anlage.
- ¹⁴⁰ Ebd., *Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23171.
- ¹⁴¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1975, 1988 und 1990 verabschiedet.
- ¹⁴² *Official Records of the Security Council, Forty-fifth Year, Supplement for April, May and June 1990*, Dokument S/21360.
- ¹⁴³ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22464 mit Korr.1.
- ¹⁴⁴ S/22734.
- ¹⁴⁵ S/22735.
- ¹⁴⁶ S/22779.
- ¹⁴⁷ S/23008.

- ¹⁴⁸ S/23009.
- ¹⁴⁹ S/23043.
- ¹⁵⁰ S/23044.
- ¹⁵¹ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23299.
- ¹⁵² Ebd., *Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22644, Anlage.
- ¹⁵³ Ebd., Dokument S/22609.
- ¹⁵⁴ Ebd., Dokument S/22627 mit Add.1.
- ¹⁵⁵ S/22716.
- ¹⁵⁶ S/22717.
- ¹⁵⁷ S/22797.
- ¹⁵⁸ S/22798.
- ¹⁵⁹ S/22954.
- ¹⁶⁰ S/22955.
- ¹⁶¹ S/23271.
- ¹⁶² S/23272.
- ¹⁶³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1990 verabschiedet.
- ¹⁶⁴ S/22945.
- ¹⁶⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*, Dokument S/22740, Anlage.
- ¹⁶⁶ Ebd., *Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/22808, Anlage.
- ¹⁶⁷ Ebd., *Forty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1990*, Dokument S/21689.
- ¹⁶⁸ Ebd., *Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/22889, Anlage.
- ¹⁶⁹ S/22946.
- ¹⁷⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*, Dokument S/22059, Anlage.
- ¹⁷¹ Ebd., *Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23066, Anlage.
- ¹⁷² Ebd., Dokument S/23097 mit Add.1.
- ¹⁷³ S/23179.
- ¹⁷⁴ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177, Anlage.
- ¹⁷⁵ S/23186.
- ¹⁷⁶ S/23187.
- ¹⁷⁷ S/23205.
- ¹⁷⁸ S/23207.
- ¹⁷⁹ S/23206.
- ¹⁸⁰ S/23208.
- ¹⁸¹ S/23216.
- ¹⁸² S/23217.
- ¹⁸³ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23069.
- ¹⁸⁴ Siehe 3009. Sitzung.
- ¹⁸⁵ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23052.

- ¹⁸⁶ Ebd., Dokument S/23053.
- ¹⁸⁷ Ebd., Dokument S/23057.
- ¹⁸⁸ Ebd., Dokumente S/22775, S/22834, S/22898, S/22975 und S/23059.
- ¹⁸⁹ Ebd., Dokument S/22875.
- ¹⁹⁰ Ebd., Dokument S/22902.
- ¹⁹¹ Ebd., Dokument S/23047.
- ¹⁹² Ebd., Dokument S/22903.
- ¹⁹³ Ebd., Dokumente S/22991 und S/23060.
- ¹⁹⁴ Ebd., *Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23240.
- ¹⁹⁵ Ebd., Dokument S/23239.
- ¹⁹⁶ Ebd., Dokument S/23280.
- ¹⁹⁷ Ebd., Dokument S/23239, Anlage.
- ¹⁹⁸ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1955, 1956, 1957, 1958, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1983, 1984 und 1990 verabschiedet.
- ¹⁹⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/22777.
- ²⁰⁰ Ebd., Dokument S/22778.
- ²⁰¹ Ebd., Dokument S/22895.
- ²⁰² S/22911.
- ²⁰³ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/22864 mit Korrr.1.
- ²⁰⁴ Ebd., Dokument S/22896.
- ²⁰⁵ S/22917.
- ²⁰⁶ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/22865 mit Korrr.1.
- ²⁰⁷ Ebd., Dokument S/22897.
- ²⁰⁸ S/22918.
- ²⁰⁹ *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23002.
- ²¹⁰ Ebd., Dokument S/23003.
- ²¹¹ Ebd., Dokument S/23004.
- ²¹² Ebd., Dokument S/23021.
- ²¹³ S/23032.
- ²¹⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1948, 1949, 1951, 1953, 1954, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972, 1975, 1978, 1980, 1981, 1982, 1984, 1985, 1987, 1989 und 1990 verabschiedet.
- ²¹⁵ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1950, 1953, 1957, 1962, 1966, 1971, 1976, 1981 und 1986 verabschiedet.

1991 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGENOMMENE PUNKTE

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Rates, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen im Jahre 1991 finden sich in den *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, 2973.* bis 3020. Sitzung.

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat im Jahr 1991 beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

<i>Tagesordnungspunkt</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Die Situation in Liberia	2974.	22. Januar 1991
Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991		
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991	2982.	5. April 1991
Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Angolas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Mai 1991		
Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola	2991.	30. Mai 1991
Schreiben des Ständigen Vertreters Österreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. September 1991		
Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. September 1991		
Schreiben des Ständigen Vertreters Ungarns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. September 1991		
Schreiben des Ständigen Vertreters Jugoslawiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. September 1991	3009.	25. September 1991
Schreiben des Ständigen Vertreters Haitis bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 30. September 1991	3011.	3. Oktober 1991
Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. November 1991		
Schreiben des Ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. November 1991		
Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. November 1991	3018.	27. November 1991
Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats	3023.	15. Dezember 1991

VERZEICHNIS DER 1991 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
684 (1991)	30. Januar 1991	Die Situation im Nahen Osten	3
685 (1991)	31. Januar 1991	Die Situation zwischen Irak und Iran	6
686 (1991)	2. März 1991	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	8
687 (1991)	3. April 1991	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	11
688 (1991)	5. April 1991	Schreiben des Ständigen Vertreters der Türkei bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 2. April 1991	31
		Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. April 1991	
689 (1991)	9. April 1991	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	15
690 (1991)	29. April 1991	Die Situation betreffend Westsahara	35
691 (1991)	6. Mai 1991	Zentralamerika: Friedensbemühungen	32
692 (1991)	20. Mai 1991	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	18
693 (1991)	20. Mai 1991	Zentralamerika: Friedensbemühungen	33
694 (1991)	24. Mai 1991	Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten	2
695 (1991)	30. Mai 1991	Die Situation im Nahen Osten	4
696 (1991)	30. Mai 1991	Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Angolas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Mai 1991	37
		Bericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola	
697 (1991)	14. Juni 1991	Die Situation in Zypern	28
698 (1991)	14. Juni 1991	Die Situation in Zypern	28
699 (1991)	17. Juni 1991	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	18
700 (1991)	17. Juni 1991	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	19
701 (1991)	31. Juli 1991	Die Situation im Nahen Osten	4
702 (1991)	8. August 1991	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Demokratische Volksrepublik Korea und Republik Korea)	46
703 (1991)	9. August 1991	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Föderierte Staaten von Mikronesien)	47
704 (1991)	9. August 1991	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Republik Marshallinseln)	48
705 (1991)	15. August 1991	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	20
706 (1991)	15. August 1991	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	21
707 (1991)	15. August 1991	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	22

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
708 (1991)	28. August 1991	Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof	49
709 (1991)	12. September 1991	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Republik Estland)	48
710 (1991)	12. September 1991	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Republik Lettland)	48
711 (1991)	12. September 1991	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Republik Litauen)	49
712 (1991)	19. September 1991	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	24
713 (1991)	25. September 1991	Schreiben des Ständigen Vertreters Österreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. September 1991	42
		Schreiben des Ständigen Vertreters Kanadas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 19. September 1991	
		Schreiben des Ständigen Vertreters Ungarns bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. September 1991	
		Schreiben des Ständigen Vertreters Jugoslawiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. September 1991	
714 (1991)	30. September 1991	Zentralamerika: Friedensbemühungen	34
715 (1991)	11. Oktober 1991	Die Situation zwischen Irak und Kuwait	26
716 (1991)	11. Oktober 1991	Die Situation in Zypern	29
717 (1991)	16. Oktober 1991	Die Situation in Kambodscha	39
718 (1991)	31. Oktober 1991	Die Situation in Kambodscha	40
719 (1991)	6. November 1991	Zentralamerika: Friedensbemühungen	34
720 (1991)	21. November 1991	Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen	50
721 (1991)	27. November 1991	Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. November 1991	44
		Schreiben des Ständigen Vertreters Deutschlands bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 21. November 1991	
		Schreiben des Ständigen Vertreters Frankreichs bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 26. November 1991	
722 (1991)	29. November 1991	Die Situation im Nahen Osten	5
723 (1991)	12. Dezember 1991	Die Situation in Zypern	30
724 (1991)	15. Dezember 1991	Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 721 (1991) des Sicherheitsrats	45
725 (1991)	31. Dezember 1991	Die Situation betreffend Westsahara	36